Crim. 157.

Jur. Crim. 25 20. c
Jur. Cri: 25 20 c

Skizzen
und
Bemerkungen
über
das Mangelhafte
der
Verfahrungsart bei Kriminaluntersuchungen
und
der Kriminalverfassung überhaupt
nebst
Beispielen und Erfahrungen

Gesammelt
bei Gelegenheit der zu Bochum niedergesetzten Immediat-Sicherheits-Kommission

von
dem Inquirenten bei derselben
Assessor von Krause.

Osnabrück
verlegt bei Heinrich Blothe
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem Herrn

von Goldbeck

Königlich Preußischem Großkanzler,

Chef der Justiz wirklichem geheimen dirigirenden Staats und Justiz-Minister auch Ritter des großen rothen und schwarzen Adler-Ordens 2c.

Hochgebohrner Herr,

Hochgebietender Herr Geheimer-Staats-Justitz-Minister, und Großkanzler,

Als Euer Exzellenz ich gegenwärtigen Aufsatz unterm 18. Juny d. J. im Manuscript unterthänigst vorlegte, geruhten Höchstdieselben, solchen nicht ungnädig aufzunehmen, sondern ihn als Arbeit meiner wenigen Muße- und Nebenstunden, einiger Achtung werth zu halten.

Wenn Euer Exzellenz ich daher jetzt denselben zuzueignen mich erdreiste; so hoffe ich, daß Höchstdieselben solches als einen Beweis meiner schuldigsten Ehrfurcht aufzunehmen geruhen werden, mit welcher ich in tiefster Verehrung bestehe

Euer Exzellenz

ganz unterthänigster Diener

v. Krause.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erstes Kapitel, von dem Korpore Delicti oder Thatbestande eines begangenen Verbrechens, nebst allem, was zur Ausmittelung desselben nöthig ist, von der Tödlichkeit der Verwundungen, was daraus in Ansehung der Zurechnung des Thäters folgt u. s. w.

Erster Abschnitt, von dem Thatbestande überhaupt, nebst Beispielen des mangelhaften Verfahrens bei Ausmittelung desselben §. 1. Pag. 11

Zweiter Abschnitt, Fortsetzung von der Ausmittelung des Thatbestandes in näherer Beziehung auf den Angeschuldigten, nebst ferneren Beispielen §. 12. 19

Dritter Abschnitt, Fortsetzung und insbesondere von Obductionen, wo solche nöthig und wo solche nicht erforderlich sind, nebst Beispielen §. 20. 26

Vierter Abschnitt, von der Tödlichkeit der Verletzungen §. 29. Pag. 38
Fünfter Abschnitt, vom Grade der Zurechnung, besonders in Beziehung auf den ausgemittelten Thatbestand nebst ferneren Beispielen §. 33. 45
Sechster Abschnitt, von Ausmittelung des Thatbestandes bei Vergiftungen §. 45. 57
Siebenter Abschnitt, von Verheimlichung der Schwangerschaften, Geburt und Abort überhaupt §. 48 60
A. Von den Kennzeichen eines unreifen Kindes §. 50. 62
B. Von denen eines vor der Geburt verstorbenen Kindes §. 51. 63
Achter Abschnitt, vom Gemüthszustande §. 55. 66
Neunter Abschnitt, von der wahren oder falschen Angabe vorgegebener Schwangerschaften und Krankheiten §. 57. 70
Zweites Kapitel, von der Verfahrungsart gegen einen generell Angeschuldigten §. 70. 81
Drittes Kapitel, von der Verfahrungsart wider solche, die wirklich begangener Verbrechen überführt und mehrerer verdächtig sind §. 85. 117

Viertes Kapitel, von körperlicher Züchtigung zur Ausmittelung der Wahrheit insbesondere §. 111. Pag. 130
Fünftes Kapitel, von der Verfahrungsart bei verwickelten Untersuchungssachen, wie solche einzuleiten und zu behandeln, und wie die Untersuchung auf dem kürzesten Wege zu beendigen sey, nebst Beispielen § 121. 147
Sechstes Kapitel, von der Kriminal-Polizei ꝛc.
Erster Abschnitt, von der Kriminal-Polizei überhaupt §. 141. 171
Zweiter Abschnitt, von den Zucht- und Besserungsanstalten und der Immoralität derselben insbesondere §. 147. 176
Dritter Abschnitt, von Strafgesetzen § 158. 187
Vierter Abschnitt, von den Gefängnissen, Ausbrechung der Gefangenen und deren Entweichung §. 173. 208
Fünfter Abschnitt, von Edictalcitationen und öffentlichen Bekanntmachungen der Entwichenen §. 176. 211
Sechster Abschnitt, von Ertheilung eines sicheren Geleites §. 178 214
Siebenter Abschnitt, von Defensionen §. 182. 219

Nachtrag.

I. Wegen der von der Plettenberg und Stiel=schen Räuberbande begangenen hauptsächlich=sten Thaten, nebst Nachweise Pag. 221
A. der allerschwersten verhafteten, noch nicht verurtheilten Verbrecher, wie sie bereits vor der Ausmittelung dieser Verbrechen bestraft gewesen, und wie viel dieser Verbrechen jeder von ihnen der Zahl nach begangen hat. 261
B. der vor der Ausmittelung und Bestra=fung wegen dieser Verbrechen, hingerich=teten, nach Siberien deportirten, ermor=deten und verstorbenen Theilnehmer. 266
C. derjenigen, deren Aufenthalt noch nicht zu erforschen gewesen ist. 266
II. der von der Goesfelder jetzigen Essendischen Räuberbande begangenen allerschwersten Ver=brechen mit ihren verhafteten, bekannten und und unbekannten Theilnehmern. 270

Einleitung.

Der verheerende Krieg hat unvermeidliche Uebel, Menschenelend und Theurung zur Folge gehabt. Manchem vorher Unverdorbenen sind dadurch die Mittel benommen, seinen nothdürftigen Unterhalt auf ehrliche Weise zu erwerben; oft wenigstens ist es ihm unmöglich gemacht, bei allem Fleiße und Arbeitsamkeit sich und den Seinigen die allerunentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen.

In hiesigen an Frankreich angränzenden Provinzen kann das so allgemein eingerissene Uebel der Raubsucht wohl in dieser Quelle, wo nicht ganz, doch zum Theil seinen Ursprung haben, so, daß sonst vielleicht mancher ein brauchbarer Bürger des Staats geblieben seyn würde. Gewisser ist es aber, daß das Uebel bei manchem Individuum, das jede Hoffnung, durch Nachsicht, Milde oder Strenge gebessert zu werden, verei-

telt hat, in schlechter Erziehung, üblen Beispielen, in dem so sehr erstickten moralischen und Ehrgefühle u. s. w., so wie in der zu gelinden Bestrafung wegen begangener Verbrechen seinen hauptsächlichsten Grund habe. Dem sey wie ihm wolle, der größere Theil des Publikums ist, wie ich gewiß voraussetzen kann, mit mir darüber einverstanden, daß die Einrichtung der für die beiden Provinzen Kleve und Mark zu Bochum niedergesetzten Immediat-Sicherheits-Kommission eben so nothwendig als nützlich war. Es hegt die heissesten Seegenswünsche für das Wohl der preußischen Staaten und dessen erhabenen Monarchen, wegen dieser wohlthätigen Einrichtung und fühlt sich, indem es diese Wünsche auf seine Kinder und Kindeskinder, als den besten und bleibenden Nachlaß vererbt, gegenwärtig unbeschreiblich glücklich; es fühlt, daß Raubsucht, ohne diese wohlthätige Einrichtung in dem Maaße überhand genommen haben würde, daß mancher Einwohner in dem so blühenden preußischen Staate, worin er sonst auf völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zuversichtlich rechnen kann, sein oft mit Kummer und im Schweiße mühsam erworbenes Eigenthum, gerne und freiwillig abgetreten hätte, wenn er dadurch nur der Gefahr für sein und der Seinigen Leben und Gesundheit

ausweichen können. Bei manchem dieser getreuen Unterthanen der hiesigen Provinzen sind von Jahren zu Jahren, Raub, gewaltsame und gemeine Diebstähle wiederholt ausgeführt worden. Ist jemand dadurch nur allein an den Bettelstab gebracht, keine Ermordung oder kein bleibender Nachtheil an seiner und der Seinigen Gesundheit die Folge gewesen, so hat er vom Glücke zu sagen. Bei manchem andern sind alle getroffene Vorsichtsmaaßregeln, sich durch geladene Gewehre und Waffen, durch sonstige zweckdienliche Befestigung seiner isolirt gelegenen Wohnung vor Anfällen von Räuberhorden zu sichern, dennoch fruchtlos geblieben, und er ist, ehe er von den Sicherheitsmaaßregeln Gebrauch machen konnte, am Tage überlistet, überfallen und beraubt worden. Bei Vielen ist der Fall eingetreten, daß sie den ihnen wohl bekannten Räuber oder Dieb, aus Furcht, daß er sich nach überstandener kurzen Strafzeit an ihnen rächen werde, der Behörde zur Ahndung nicht angezeigt haben, sondern vielmehr nur bemüht gewesen sind, mit demselben möglichst in Freundschaft zu leben; überhaupt, wenn nicht der Zufall und die Vorsehung mehr dafür gesorgt hätte, und nicht mancher der gefährlichen Räuber, welche die hiesige Gegend so unsicher gemacht haben, schon wegen kleiner, ge-

gen ihn früher ausgemittelter Verbrechen, in Verhaft gezogen gewesen wäre; so würde sich bald eine noch größere und furchtbarere Bande gebildet haben, die die Provinzen noch weit mehr als geschehen, verheeret hätte; nur ein kühner und entschlossener Bösewicht, deren in Menge verhaftet sind, hätte sich an die Spitze einer solchen Rotte stellen, ihr Anführer seyn, die gedachte Stimmung des Publikums wissen und benutzen dürfen, und er würde wegen der übergroßen Furcht desselben, mit wenig Mühe mit seiner zahllosen Bande, die in so vielen jetzt entdeckten Schlupfwinkeln Sicherheit und Aufenthalt fand, ohne allen, wenigstens ohne großen Widerstand noch mehr Greuelthaten haben ausführen und die Provinzen in Schrecken setzen können; der Polizei war es vorher nicht möglich und würde es ferner nicht leicht möglich gewesen seyn, diese Schlupfwinkel und die Beherberger der Räuber und Diebe auszuforschen, wie dieses von der Kommission geschehen ist.

Daß diese Thatsachen und die bis zu den Ohren des gütigen Monarchen gekommenen lauten und allgemeinen Klagen nur ein Schattenbild von denen in unzähliger Menge wirklich verübten Verbrechen gewesen sind, ist durch die rastlose Bemühung der gedachten Immediat-Sicherheits-

Kommission und noch dabei ausser allem Zweifel gestellet, daß manche der Verbrecher gegen 100, manche über 70 gemeine, gewaltsame Diebstähle, Raub mit höchst erschwerenden Umständen, Raub-Mord, Mord und gleich schwere Verbrechen anderer Art begangen und solche von Jahren zu Jahren als ihr einziges Erwerbungsmittel fortgesetzt haben.

Die täglich größer gewordene Furchtsamkeit der Eingesessenen und Mangel an Energie, die vorhandenen dringenden Verdachtsgründe zur gesetzlichen Rüge zu befördern, hatte das Uebel gehäuft und die Straflosigkeit der unentdeckt gebliebenen Verbrecher zur Folge gehabt. Nachdem aber die Landstände aus Ritterschaft und Städten ihren Wunsch und ihre Vorschläge durch die niedergesetzte Immediat-Sicherheits-Kommission im November 1801 erreicht sahen, sind bis Ende April d. J. 57 von 6 Monat bis zu 4 Wochen verurtheilte Vagabunden, 83 wirklich condemnirte Kriminalverbrecher und 15 derselben vorläufig auf dem Zuchthause und der Festung zu Wesel abgeliefert und bis hierhin nur noch 36 der allerschwersten Kriminalverbrecher zu Bochum, ausser 11 Züchtlingen und Baugefangenen zu Wesel, in Untersuchung und Haft, ohne die, welche an

die Kriminalgerichte zu Altena und Wesel von Zeit zu Zeit abgeliefert worden sind.

Viele und zum Theil schwere und auch die allerschwersten Verbrechen sind von auswärts vertriebenem im Lande eingenistetem Gesindel, so wie denen sich in den angränzenden kleineren Territorien aufgehaltenen Landstreichern verübt, mit welchen auch nach und nach mancher der verdorbenen Einsassen einzelner Districte bekannt geworden, in sträfliche Verbindung getreten, und gereitzt durch frühere Straflosigkeit zu unzähligen Verbrechen übergegangen ist. Viele dieser schweren und allerschwersten Verbrechen sind aber auch von Einländern verübt.

Es ist daher wohl sehr beherzigenswerth, daß man bei dieser Gelegenheit über die Mängel bei den Kriminaluntersuchungen und der Verfassung selbst näher nachdenke und sie zur kürzern und angemessenern Erreichung des wohlthätigen Zwecks aufstelle.

Ich kann und will nicht beabsichtigen, hierüber ein systematisches Werk, sondern nur Bruchstücke und Skizzen über das Ganze zu liefern, die sich auf langjährige und bei der Sicherheits-Kommission fortgesetzte Erfahrung gründen, indem ich bei Sachkennern die Vorschrift der Verfahrungsart, so wie der Kriminal-

ordnung vom Jahr 1717 und 1721, der Verordnung vom 17. October 1796, der vom 30. Dezember 1798, der Instruction vom 29. Februar 1799. Eisenberg und Stengels Beiträge, Kleins vortreflicher Grundsätze des peinlichen Rechts und des peinlichen Prozesses vom Jahr 1799 und anderer dahin einschlagender Verordnungen, welche sämmtlich Vorschriften der Verfahrungsart enthalten, voraussetzen muß. Ich bitte daher, diese Schrift blos aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Mancher nicht Sachkundige vermeint freilich, daß die Verfahrungsart bei Kriminaluntersuchungen, jedem zur Justitz Verpflichteten als bloße Nebensache bekannt seyn müsse, und nichts weniger als von weitem Umfange seye, oder eine schnelle und vollständige Umsicht erfordere; diesem ist aber sein Raisonnement, wenn es gleichwohl oft nicht ohne Eingang bleibt, eben deshalb, weil er nicht Sachkenner ist, leicht zu verzeihen. Um ihn aber von der Irrigkeit seiner Meinung zu überführen, braucht man ihm nur folgende Frage vorzulegen: „Woher kömmt es, „daß bei Kriminaluntersuchungen so viele große „und wesentliche Fehler nur zu oft selbst von „Sachkundigen begangen werden, die sowohl „auf die Ausmittelung des Verbrechers, als

„auch nach derselben auf dessen Bestrafung den „wesentlichsten Einfluß haben?“

Einige dieser vorzüglichsten Fehler und wesentlichen Mängel, so weit sie zu meiner Wissenschaft gelangt, oder wo sie mir aufgestoßen sind, werde ich mit Anführung theoretischer Grundsätze, zur künftigen Vermeidung derselben aufstellen. In einem am Ende beigefügten Nachtrage werde ich zugleich die Thaten der zu Bochum verhaftet gewesenen Hauptverbrecher, und einige dieser Thaten ihrer noch nicht zur Haft gebrachten Theilnehmer so schildern, wie sie in der Untersuchung ausgemittelt sind. Zugleich Specialia und das mir nöthig Scheinende nebst sonstigen Mängeln der Kriminalverfassung anführen, und mit Erfahrungen, Beispielen und Thatsachen belegen. Alle Persönlichkeiten sollen dabei auf das sorgfältigste vermieden werden; indem nicht irgend eine Verkleinerung anderer, sondern nur allein Aufforderung zugleich aber auch der heiße Wunsch zum allgemeinen Wohl in etwas beizutragen der Beweggrund gegenwärtiger Schrift ist. Durch diese Erklärung hoffe ich, wird selbst der Neid, wenn mir dieser auch mit seinem ganzen Gefolge bei meinen mühsamen Arbeiten bei der Immediat-Sicherheits-Kommission personificirt zur Seite gestanden haben sollte, als ich durch bloße Erfül-

lung meiner Pflicht bei dieser Kommission zur Entdeckung der allerschwersten Verbrechen, deren vorher mancher Unschuldige beschuldiget war, beitrug, seinen Scheelblick von mir abwenden; so wie dagegen auch aller etwa erlangter Beifall mich nie zu dem Grade bestechen soll, nicht der Wahrheit mit ganzer Ergebung getreu zu bleiben nur, ohne die kleinste Abweichung, aktenkundige Thatsachen aufzustellen und nur, ohne Rücksicht auf Beifall oder Tadel, die gute Sache im Auge zu haben.

Die Männer, welche zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks vorzüglich beigetragen, würde ich mit Namen nennen, wenn ich nicht ihr Zartgefühl zu beleidigen fürchtete und Mißdeutung erwarten könnte. Sie sind dem Publikum wohl bekannt, und ich darf voraussetzen, daß dieses hierüber nur eine Stimme hat, und auch darüber mit mir Einklang ist: Daß mancher von wahrem und dem wärmsten Eifer und Patriotismus beseelte Staatsmann sein Andenken in hiesigen Provinzen dadurch verewigt, mancher durch gleichen unermüdeten Eifer und Thätigkeit und durch seinen ihm von der Vorsehung verliehenen Schnellblick der Sache den besten Schwung mit dem besten Erfolge gegeben, jeder auch mit vereinigten Kräften mitgewirkt und redlich beigetragen hat.

Mehr habe ich in dieser Einleitung nicht zu sagen. Sollten jedoch Sachkenner einiges in dieser Schrift überflüßig und als bekannt, entbehrlich finden, so verfehlen sie den Gesichtspunkt, aus welchem ich ausgegangen bin: daß dessen ohnerachtet, häufige Fehler dagegen begangen werden. Aus diesem dürfte das Gesagte in einem andern Lichte erscheinen.

Nicht Sachkenner treffen aber vielleicht darin etwas zur Unterhaltung an. Ist beides der Fall, so ist mein Wunsch in so weit erreicht. Ihn ganz zu erreichen sehe ich mich aber völlig ausser Stande. Es war meine Absicht, dem Werke mehr Ordnung und Plan, als darin herrscht, zu geben, und es vorher, ehe es die Reise ins Publikum macht, ganz umzuarbeiten. Es fehlt mir aber dazu an Zeit. Bei weniger, fast gar keiner Muße und ermüdet von Geschäften kann man etwas Vollkommenes nicht leisten. Ich bin dazu jetzt am wenigsten im Stande, will auf jeden Schriftstellerruhm gerne verzichten und also nur blos Skizzen und Bruchstücke liefern.

Erstes Kapitel.

Vom dem Korpore Delicti oder Thatbestande eines begangenen Verbrechens, nebst allem, was zur Ausmittelung desselben nöthig ist, von der Tödlichkeit der Verwundungen, was daraus in Ansehung der Zurechnung des Thäters folgt u. s. w.

Erster Abschnitt.

Von dem Thatbestande überhaupt nebst Beispielen des mangelhaften Verfahrens bei der Ausmittelung desselben.

§. 1.

Sowohl über diesen, als über die nachfolgenden Gegenstände, will ich nicht, wie in der Einleitung bereits gesagt ist, wiederholen oder lehren, was bewährte Kriminalisten darüber gesagt haben und jedem untersuchenden Richter und Referenten bekannt seyn wird, oder seyn sollte; sondern nur ausser einigen allgemeinen Grundsätzen und Bemerkungen die Fehler aufstellen, worin so viele verfallen und wie solche zu verhüten sind, angeben ꝛc.

§. 2.

Der hauptsächliche Unterschied der Abweichung zwischen einem Civil- und Kriminalprozesse liegt darin, daß letzterer

a) nicht von der Willkühr der Partheien oder des Anklägers und des Angeklagten abhängt;

b) daß auch der Willige die unverdiente Strafe nicht leiden kann;

c) daß ausser dem eigenen Geständnisse des Verbrechers, nähere Beweisgründe und die Ausmittelung des Thatbestandes erfordert werden.

§. 3.

Der Gesetzgeber will daher, daß dieser Thatbestand eines wirklich begangenen Verbrechens und worin er beruhet habe, auf das vollständigste ausgemittelt und nicht mangelhaft sey.

§. 4.

Daher ist es nach dem Vorgesagten in der Regel nicht hinreichend, daß der Angeschuldigte das Verbrechen eingestanden, und daß er dessen mit übereintreffenden Umständen durch Beweis überführt sey; sondern es ist erforderlich, daß diese übereintreffende Umstände auch bei der Untersuchung des Thatbestandes wirklich angetroffen

und auf das allervollständigste ins Licht gestellet werden.

§. 5.

Diese Einrichtung des Gesetzgebers hat den sehr weisen Zweck, daß dadurch alle Ungewißheit verschwindet, und jeder sonst möglicher Irrthum unmöglich gemacht, vielmehr statt dessen völlige juristische Gewißheit hervorgebracht wird; so, daß auf diese Art nicht der Unschuldige leide, dagegen der Schuldige mit der auf das Verbrechen feststehenden gesetzlichen, nicht aber deshalb, weil das Korpus Delicti mangelhaft ist, nur mit einer arbiträren Strafe belegt werde.

§. 6.

Wie eine solche Ausmittelung bei Untersuchungen am vollständigsten zu bewirken sey, liegt in dem Begriffe von Thatbestand.

1) Nur dasjenige Verbrechen, welches momentane oder bleibende Veränderungen gegen die natürlichen, gewöhnlichen oder früheren Verhältnisse und Eigenschaften des Beleidigten Subjekts oder Objekts erzeugt, mithin in die Sinne fallende Spuren zurück läßt, liefert einen Thatbestand, der einer nähern faktischen Ausmittelung unterworfen werden kann. Dies ist z. B. nicht der

Fall bei Gotteslästerungen, allen Verbalinjurien u. s. w.

2) Worauf bei der erforderlichen Ausmittelung, letztere eigentlich zu richten sey, bestimmt der Begriff des Verbrechens und dessen gesetzliche Kriterie. Nur diejenigen durch das Verbrechen bewürkte Veränderungen, welche wesentliche Unterscheidungszeichen der durch die Gesetze bestimmten Gattung des Delicti und der auf den Verbrecher Anwendung findenden Strafgesetze sind, können daher in der Regel Vorwurf einer näheren faktischen Erörterung durch Einnehmung des Augenscheins, Einholung des Gutachtens von Sachverständigen u. s. w. seyn

§. 7.

So muß, wie gleichwohl oft versäumt wird.

1) bei blos gemeinen Diebstählen, welche ohne Gewalt und Erbrechung ausgeführt worden, durch vorhergegangene Untersuchung, kein Zweifel übrig bleiben, daß ein blos gemeiner und kein gewaltsamer Diebstahl begangen sey, weil dieses nach den bekannten Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 29. Februar 1799 einen wesentlichen Einfluß auf die Strafbarkeit des Verbrechers hat.

§. 8.

2) Bei gewaltsamen Diebstählen, muß darauf geachtet werden, ob solcher durch Einsteigung, Erbrechung, durch Nachschlüssel an bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, ob am Tage oder zur Nachtzeit, überhaupt wie und auf welche Art solcher geschehen sey.

Anmerkung.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten selbst, muß ins Licht gestellet werden: ob der gewaltsame Diebstahl mit erschwerenden Umständen von ihm allein, oder mit mehreren Theilnehmern, mit welchen Brechwerkzeugen, mit oder ohne Gewehr, und auf welche Weise er ausgeführet sey, und ob das Eingeständniß des Verbrechers mit dem Thatbestande übereintreffe.

§. 9.

3) Bei einem Raube, wo ausser dem, Gewalt an Menschen vorgefallen, muß dieses ebenfalls und mit weit größerer Genauigkeit als ad 1 und 2 geschehen; auch wenn der Beraubte einen bleibenden Schaden an seiner Gesundheit erlitten, solches nach Umständen durch chirurgische, oder medizinische Atteste, nämlich von welcher Beschaffenheit solcher sey, beglaubiget werden; denn das Kriterium eines Raubes bestehet blos darin: daß ein Diebstahl, oder um solchen zu begehen,

im Beiseyn der Beraubten vorgefallen ist, und die Stufenleiter der Strafbarkeit des Raubes darin: von welcher Beschaffenheit die an den Beraubten angewandte Gewalt gewesen, mithin kömmt es hierbei auf die bei gewaltsamen Diebstählen nothwendige Untersuchung der bei der Erbrechung und an Sachen angewandten Gewalt, weniger an, und es würde in den meisten Fällen zwecklose Mühe seyn, weitläuftige Erörterungen über die bei Ausführung des Verbrechens zugleich an Sachen verübte Gewalt aufzuklären, denn, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799 §. 22 ist der gesetzliche Begriff vom Raube dahin festgesetzt: „Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge, oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern oder sich des Thäters zu bemächtigen."

§. 10.

4) Bei Ermordungen, sie seyn von welcher Art sie immer wollen, ist es nicht allein hinreichend, wenn der zugezogene qualifizirte Arzt und Chirurg die Obduction im Beiseyn des besetzten Kriminalgerichts und in dessen Gegenwart vor-

nehmen, sondern sie müssen auch ihr Augenmerk hauptsächlich mit darauf richten, in welcher Lage wie, und wo, sie den Entleibten angetroffen und solches vollständig im Protokoll und nachher auszuführenden Fundscheine bemerkt haben, überdem ist es auch nach Vorschrift der Kriminalordnung Kap. III. §. 8 und 9. Pflicht des Gerichts, daß es bei der Obduction eben sowohl, als die Obducenten selbst, alle ihnen achtungswerth scheinende Bemerkungen aufzeichne, den Arzt und Wundarzt kontrollire, sich die Ursache des Todes vorzeigen lasse, und sich selbst möglichst überzeuge, von welcher Beschaffenheit solche, und daß sie nicht irrig sey, indem das Obductionsprotokoll nicht allein die Stelle der Kontrolle des Fundscheins der Obducenten, sondern auch den etwaigen Mangel desselben vertritt und dadurch fidem publicam et judicialem erlanget, sonst aber weniger Glauben verdient, wenn nicht in dem gerichtlichen Protokolle die Bestätigung des Fundscheins anzutreffen ist, da selbst der Arzt zwar wohl in Ansehung des Befunds de veritate, in Ansehung der Tödlichkeit aber, nicht immer und oft nur de credulitate attestiren kann.

§. 11.

5) Bei Nothzuchten, wenn solche wirklich vorgefallen, wie dieses zwar selten der Fall und denkbar, bei Ueberlegenheit des Thäters aber wohl möglich ist (wovon mir selbst zwei kürzlich vorgefallene Fälle bei Mädchens, die noch nicht oder doch kaum das vierzehnte Jahr ihres Alters erreicht hatten, bekannt sind), muß besonders auf das vollständigste ausgemittelt und ins Licht gestellet werden: ob die Geschwächte einen bleibenden, oder welchen Nachtheil sie an ihrer Gesundheit erlitten und von welcher Art solcher sey; so wie dieses überhaupt in allen Fällen körperlicher Verletzung auf das sorgfältigste geschehen muß.

Daß alles dieses wesentlich nothwendig und von welchem Einflusse es sey, bestimmen gesetzliche Vorschriften, und es ist daher fast nicht zu glauben, gleichwohl wahr, daß der inquirirende Richter die Untersuchung der Sache nur zu oft ohne Hinsicht auf jene und ohne Berücksichtigung der Umstände die den wesentlichsten Einfluß auf die mehrere oder mindere Strafbarkeit des Thäters haben, führt.

Zweiter Abschnitt.

Fortsetzung von der Ausmittelung des Thatbestandes in näherer Beziehung auf den Angeschuldigten, nebst fernern Beispielen.

§. 12.

Von manchen Inquirenten wird sehr oft

1) die Untersuchung wider einen Angeschuldigten wegen eines Verbrechens im ganzen Umfange eröffnet, ehe er sich vergewissert hat, daß wirklich ein solches Verbrechen begangen worden, oder, daß es einmal möglich oder denkbar sey, daß der Angeschuldigte daran Antheil genommen haben könne, so, daß bei der Nachholung des Korporis Delicti, die Richtigkeit des Verbrechens sich zeigt, und der Grund der Untersuchung gegen den Angeschuldigten ganz zerfällt, und eine ganz unnöthige, zwecklose, oft zeit- und kostspielige und lächerliche Operation gewesen ist.

2) Auf der entgegengesetzten Seite will es mir aber keinesweges einleuchten, daß man nur dann erst die Kriminaluntersuchung gegen einen Angeschuldigten eröfne, wenn hinreichende Anzeigen

gegen ihn vorhanden, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe, und daß nicht schon auf allgemeinen Verdacht große Rücksicht genommen werden müsse, da kein Gesetz die Befangung einer Kriminaluntersuchung auf den Grund bloßer entfernter Judicien untersagt, allerdings müssen sie aber zureichend seyn, sonst stände es übel um den guten Namen und die Freiheit des Bürgers.

§. 13.

Leicht wird es jedem einleuchten: daß besonders der geübte Verbrecher, der oft seine nicht gemeine Talente blos dazu anwendet, seinen listigen, kühnen Unternehmungen den Anstrich der ehrlichsten Absicht und einen solchen Schwung zu geben, daß er unter der künstlichsten Larve der Schuldlosigkeit alle List und Trug zu verbergen weiß, sich nach Lagen und Umständen so in Acht zu nehmen verstehe, daß ihm durch Herbeischaffung der Beweismittel nicht beizukommen seye.

Der Inquirent muß daher, wie unten §. 70 seq. näher vorkommen wird, bei diesen hier eintretenden beiden Kollisionsfällen mit gehöriger und ganz vorzüglicher Umsicht verfahren, und eigene Erfahrung und Scharfsinn ihn hauptsächlich leiten.

§. 14.

Wäre man hier bei der Kommission nicht von jenem ersten Grundsatze abgewichen und hätte sich mit dem wahrlich leidigen: es sind keine hinreichende Judicia vorhanden, begnügt und die traurigen Folgen davon ferner befürchten müssen: daß der Angeschuldigte ab Instantia absolvirt worden; so würde das Publikum mit vollem Rechte Ach und Weh über die Kommission ausgerufen haben und sagen können: „wer es mit den Spitzbuben hält, der meint es nicht gut mit dem Lande!“ und es würde der Zweck der herzustellenden öffentlichen Ruhe und Sicherheit wahrlich nicht, wie geschehen, erreicht seyn.

§. 15.

Aber bei der Kommission trat oft der Fall ein, daß der nur generell verdächtige als Vagabund Eingebrachte, nach zweckmäßig vorgenommener Untersuchung in die Klasse des lebensgefährlichen Personals der Unsicherheit gesetzt, und als schwerer Verbrecher zu seiner Bestimmung abgeführt werden mußte.

§. 16.

Bei eintretenden Kollisionsfällen in Ansehung des Thatbestandes mehrerer begangenen Verbre-

chen gleicher und ungleicher Art, hat man hauptsächlich auf die vollständigste Ausmittelung des schwereſten Verbrechens Bedacht zu nehmen, da die übrigen von dem Angeschuldigten eingestandenen, minder wichtigeren nach dem §. 57 des allgemeinen Landrechts Th. 2. T. 20. nur als adgravantia des ersteren erscheinen und von dem Urtelsverfasser angesehen werden können.

Hat z. B. der Angeschuldigte einen gewaltsamen und mehrere gemeine Diebstähle begangen, oder einen gewaltsamen Diebstahl mit sehr erschwerenden Umständen, mehrere ohne solche; so findet der vorgedachte Fall Anwendung.

Eben so verhält es sich ferner, wenn er einen Raub, und mehrere gewaltsame und gemeine Diebstähle begangen hat u. s. w.

§. 17.

In diesen Fällen muß jedoch vollständig ausgemittelt seyn und kein Zweifel übrig bleiben, daß bei Konkurrenz mehrerer Verbrechen das Erscheinende wirklich das von dem Verbrecher begangene Schwereste sey. In welchem Falle alsdenn die oft nur unnöthigen Aufenthalt und Verweitläuftigung verursachende fernere Operation gänzlich vermieden werden kann.

§. 18.

Erhellet z. B. ferner, daß der Verbrecher zuletzt an einem Raube Antheil genommen, daß er aber früher, oft vor mehreren Jahren gemeine und gewaltsame Diebstähle begangen, wo der Thatbestand der Letzteren vorgedachtermaaßen nur mit großen Schwierigkeiten auszumitteln ist; so würde der Fall der zwecklosen Operation völlig eintreten, wenn die früher begangenen, minder schwereren Verbrechen, die keinen Einfluß auf das wider den Inquisiten zu fassende Strafresultat haben können, eben so genau, als der Raub untersucht würden; es sey denn, daß Theilnehmer, Hehler und Ankäufer vorhanden, die blos bei den Diebstählen concurrirten, oder daß der vermögende Inquisit die Damnificaten schadlos zu stellen im Stande sey, und daß erstere, nämlich die Hehler ꝛc. entweder an blos gemeinen, oder gewaltsamen Diebstählen, oder an einem Raube u. s. w. persönlichen Antheil genommen haben, weil es bei diesen ebenmäßig einen großen Unterschied in Absicht auf ihre Strafbarkeit macht, ob sie Vortheile und Genuß von einem Diebstahle oder Raube und unter welchen Umständen, ob wissentlich oder unwissentlich, ob unter Verabsäumung der gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln, ob

unter falschen Vorspiegelungen der Diebe, oder wie sonst, gehabt haben.

Ueberhaupt aber ist auch sehr oft die Lokaluntersuchung bei gewaltsamen Diebstählen, oder bei einem Raube ohne allen Nutzen und ohne Erfolg, wenn solche nicht gleich nach der That vorgenommen worden, und hat nur unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand zur Folge. Bald geschieht deshalb Uebertreibung auf der einen, bald auf der andern Seite. So weiß ich Beispiele, daß, wo Lokaluntersuchung nöthig war, diese blos einem Auscultator aufgetragen, uud in doppelter Hinsicht eine Nullität war, aber auf der entgegesetzten Seite bei einem blos gemeinen Diebstahle örtliche Untersuchung bei dem bestohlenen Hünerstall vorgenommen, und die Höhe und Breite desselben, aus welchem die Hüner gestohlen, auf das Genaueste ausgemessen und untersucht worden.

Anmerkung.

Da das Wesen eines gewaltsamen Diebstahls nicht ohne Lokalbesichtigung, statuirt werden soll, so würde strenge Anweisung der Gerichte nothwendig seyn, den Thatbestand jeden verübten Verbrechens, so Spuren zurück läßt, in perpetuam memoriam aufzunehmen, und daß die Eingesessenen solche Vorfälle jedesmal sofort zur Wissenschaft der Gerichte brächten. Ersteres ist zwar schon durch die Circularverordnung d. d. Cleve den 27. Febr. 1801 und 11. Nov. d. J. festgesetzt, und daß solches

von den Ortsgerichten geschehen sollen, auch durch das Circular vom 14. Merz d. J. dahin erneuert und zugleich dahin modificirt

daß die Einnehmung solchen Augenscheins nur bei gewaltsamen Diebstählen an bewohnten Gebäuden und den darin befindlichen Behältnissen erforderlich sey.

Es existirt aber keine Verordnung worinn den Bestohlenen die nothwendige Anzeige von einem gewaltsamen Diebstahle anbefohlen ist; welches um so mehr erforderlich seyn würde, damit gleich nach der That der Augenschein eingenommen werden könnte. Indem sonst, wenn erst oft nach Jahren die Thäter entdeckt, und der gewaltsame Diebstahl nicht gleich zur Wissenschaft des Gerichts gebracht worden, die Nachholung des Augenscheins ohne allen Nutzen bleibt.

§. 19.

Doch ist es nicht immer, wenn jemand einen gewaltsamen Diebstahl eingestanden hat, zwecklos, auch die geringeren, deren er verdächtig ist, zu untersuchen. Es dient oft zur Beurtheilung, ob der Beschuldigte für verbesserlich oder unverbesserlich zu halten sey. Nach der Konst. Krim. Kar. Art. 162 wird der dritte Diebstahl mit dem Tode bestraft; und ich finde dieses Gesetz sehr weise, weil ich aus der dreimaligen Widerholung des Verbrechens schliessen muß, daß keine andere Strafen, oder doch nur höchst selten, Eindruck auf den Thäter machen, und dieserwegen ist er

mit Recht aus der menschlichen Gesellschaft zu entfernen. Hingegen kann ein einmaliger gewaltsamer Diebstahl nicht so strafbar erscheinen.

Dritter Abschnitt.

Fortsetzung und insbesondere von Obductionen, wo solche nöthig, und wo nicht erforderlich sind, nebst Beispielen.

§. 20.

Besonders schwierig ist die Untersuchung bei Entleibten und Ermordeten und der deshalb vorzunehmenden Obduction.

Die Griechen und andere alte Völker ließen nie von Aerzten Besichtigung des Entleibten vornehmen. Nach römischen Rechten war die Section des Entleibten zur Gewißheit des Korporis Delicti ebenfalls nicht nothwendig, das kanonische- und deutsche Recht erforderte aber Besichtigung des Entleibten, und die peinliche Gerichtsordnung will, daß die Section sodann geschehen solle, wenn wegen Tödlichkeit der Wunden Zweifel vorwalte.

Nach der Verordnung vom 22. März 1717. steht fest: Daß diejenige Wunde, es sey die Sec-

tion geschehen oder nicht, vor absolut lethal gehalten und wider den Thäter Todesstrafe erkannt werden solle, wenn der Verwundete den 9. Tag nicht erleben würde.

Das Edict vom 19. December 1755. welches durch das Rescript vom 11. Februar 1756 allgemein geltend gemacht ist, verordnet aber: Daß in dergleichen Kriminalfällen, wo der Tod gleich unmittelbar auf die That erfolgt ist, es keiner Section des Körpers bedürfe, sondern es hinreichend seye: daß der Körper äusserlich vom nächsten Arzt oder Wundarzte besichtiget und die Beschaffenheit desselben beglaubiget werde, und nach dem Circular vom 29. April 1765 ist ebenmäßig befohlen: daß nur dann Obduction nöthig seye, wenn über die Lethalität der Wunde annoch ein Zweifel übrig bleibe.

Diesen Verordnungen tritt das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 809. ebenfalls dahin bei, daß alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehen sey.

§. 21.

In den Worten: „Wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist“, liegt aber hinreichender

Grund, daß die Frage höchst schwierig sey: wann ist die Obduction eines Ermordeten oder Todgefundenen nothwendig oder nicht?

§. 22.

Im Allgemeinen würde ich nun diesem Grundsatze dahin beitreten: daß nach Umständen nur alsdenn die Obduction unnöthig sey, wenn gleich bei dem ersten Anblicke des Entleibten gar kein Zweifel übrig bleibe, daß der Tod unmittelbar erfolgen müssen, z. B. wenn der Kopf vom Körper getrennt, gespalten oder ein großer Theil des Gehirns mit dem Hirnschädel ganz abgesondert wäre, wenn das Genick gänzlich zerbrochen, die Luftröhren ganz durchschnitten, und überhaupt in allen Fällen, wo die zum Leben schlechterdings nothwendigen Theile oder Organe des menschlichen Körpers, gleich bei dem äussern Anblicke gänzlich zerstöhrt angetroffen werden.

Bei allen übrigen Fällen, deren, wie bei der Lethalität der Wunden unten näher vorkommen wird, unzählige vorhanden seyn können, ist die Obduction schlechterdings nothwendig, und sogar auch bei den ersten Fällen nöthig, daß die etwa vorhandenen Nebenverletzungen die nicht unvermeidliche Folgen des Todes gewesen, mit untersucht werden; indem es möglich ist, daß solche

dem Entleibten von mehreren, oder, wenn auch nur von einem, doch wiederholt, beigebracht seyn können, oder auch der vermeintliche Thäter an den tödlichen Verletzungen selbst nicht schuld seyn könne.

§. 23.

Es ist ein wesentlicher Unterschied, zwischen Verletzungen, welche per se, et absolute, per se sed non absolute, und welche blos per accidens lethal sind, den der obducirende Arzt sowohl, als auch der inquirirende Richter nothwendig im Auge haben muß, da er zur Verurtheilung des Thäters von oft kurzer oder lebenslänglicher Gefangenschaft bis zum Schwert, Galgen oder Rade führt.

Man könnte zwar einwenden: daß die gemachte Distinction in Ansehung der Lethalität der Wunden nicht gesetzmäßig, mithin das hier Angeführte und Nachfolgende überflüßig sey, weil zur ordentlichen Strafe des Verbrechers die absolute Lethalität nach den gemeinen Rechten

Berger in Elect. Jurisp. Kriminal. P. 280.

nicht erfordert werde, sondern auch alsdenn, wenn die Heilung zwar an sich möglich, aber unter den Umständen, in welchen sich der Ver-

wundete befand, nicht thunlich war, die Todes-strafe statt finde. Auch selbst nach dem

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 818.

die in §. 806. vorkommenden Worte „der Tod desselben erfolgen müssen" von dem Fall erkläret werden könnten, wenn unter den Umständen der That, keine Hülfe möglich war, und nach dem §. 810. die Tödlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten beurtheilt werden sollen, auch Tödten, da alle Menschen einmal sterben müssen, überhaupt anders nichts heißt, als, das Ziel des Lebens näher zu rücken, und es nicht darauf ankommen könne, ob der Getödtete vorher schon krank war ꝛc. Es deuten aber die in §. 806. allegirten Worte unbezweifelt auf die absolute Lethalität hin, mithin weichen die Gerichtshöfe von der ersten Auslegung mit vollem Rechte ab, und fassen nicht aus diesem Gesichtspunkte ihr Urtheil; sonst würden und könnten nicht so viele Zweifel darüber entstehen: ob die ordentliche oder nur eine ausserordentliche Strafe statt finden müsse, wenn der Thatbestand nicht hinreichend ausgemittelt worden ꝛc. und die Vorsicht bei der Obduction, bei dem Fundscheine ꝛc. würde sehr entbehrlich seyn, und sowohl der ange-

führte §. 806. als der §. 816 und §. 819. hebt völlig, alle vorher darüber aufgestellte Zweifel.

Die erste Auslegung schließt meinem Bedünken nach, auch den in Foro angenommenen Grundsatz nicht aus, kann auch deshalb nicht Probe halten und den Richter leiten, weil oft leichte Verletzungen, welche ohne Vorsatz zu tödten beigebracht seyn können, nach der individuellen, dem Verletzer vorher gar nicht bekannten Beschaffenheit des Verletzten, oder bloße Vernachlässigung, oder sonstige mannigfaltige zufällige Ursachen, den Tod zur Folge haben; diese Folgen des Todes aber dem Verletzer wohl nicht zugerechnet werden können.

§. 24.

Wie subtil daher die Frage sey: ob Obduction nöthig, und von welchem wesentlichen Einfluße es meinem Dafürhalten nach sey, wenn solche mangelhaft vorgenommen werde, wird bei der Lethalität der Wunden durch Beispiele näher erläutert werden.

Unzählige Fälle können eintreten, daß der Tod unmittelbar oder doch bald nach der That erfolgt, z. B. bei nicht gleich aufgehaltenen Verblutungen u. s. w. da schleunige Rettungsmittel entfernt oder sonstige Nebenursachen die unmit-

telbare Folge des Todes gewesen sind, und daß daher oft der Arzt in Verlegenheit wegen Beurtheilung der Tödlichkeit der Verletzungen, oder der eigentlichen Ursache des Todes geräth.

§. 25.

In zweifelhaften Fällen, ist also sowohl deshalb die Obduction nothwendig:

a) weil oft die wahre Ursache des Todes, oder von welcher Beschaffenheit sie ist, selbst nicht von einem Arzte ausgemittelt werden kann und ungewiß bleibt.

b) weil die innere Beschaffenheit des Ermordeten oft Kennzeichen antreffen läßt, daß er nicht in völlig gesundem Zustande gewesen.

c) weil Nebenumstände und Lage seinen Tod befördert haben können.

d) weil auch andere, als sichtbare Mittel, seinen Tod zu befördern, beigebracht seyn können, oder

e) weil auf der andern Seite, bei Todgefundenen und deshalb den Umständen nach, blos vorgenommenen Nothgerichten und Besichtigungen, andere als zufällige Ursachen des Todes vorhanden seyn können, wenn das Gegentheil davon nicht mit völliger Gewisheit auszumitteln gewesen ist.

§. 26.

Einige nachfolgende Beispiele mögen die Sache, so weit nöthig, näher erläutern:

Erstes Beispiel.

Ein Mensch, der nur mit einem Schlage getroffen und nach demselben zur Erde gestürzt war, starb nach weniger Zeit auf der Stelle. Es erfolgte mithin fast unmittelbar nach dem Schlage sein Tod, und Letzterer war die Folge vom Ersteren. Bei der vorgenommenen äussern Besichtigung des Kopfs fand man aber nicht die allergeringste Verletzung, und bei der Obduction desselben, eben so wenig ausgetretenes Blut, noch sonst etwas, woraus man hätte schliessen können, daß der Tod eine unmittelbare Folge des Schlages gewesen sey. Als aber die Section des Körpers selbst vorgenommen wurde, fand sich, daß ein großes Lungengeschwür des Denati, durch den Schlag zersprengt, der Eiter sich über das Diaphragma zu sehr ergossen und dadurch einen Stickfluß erregt hatte, wobei zu gleicher Zeit ein großes Blutgefäß der Lunge zerrissen war, und dieses die alleinige Ursache seines Todes gewesen sey; hier war also unbezweifelt der Schlag nur per accidens, nämlich wegen der dem ganzen

Körper, folglich auch der Brust mitgetheilten Erschütterung, nicht aber absolute tödlich.

Zweites Beispiel.

Bei einem andern Erschlagenen, fand man zwar die Seitenbeine des Hirnschädels zerschmettert, er würde aber, wenn die schleunige Hülfe eines Arztes zur Hand gewesen wäre, durch den Trepan haben gerettet werden können, indem nicht die erhaltenen Schläge, sondern seine Lage die unvermeidliche Ursache seines Todes gewesen, da er mit den Füßen am Ufer in die Höhe, und mit dem Kopf ganz herabgesenkt und niedrig liegend angetroffen wurde, und sein Tod durch das nach dem Kopfe zu stark zugedrängte Blut in seinem hülflosen und betäubten Zustande nothwendig erfolgen müssen.

Drittes Beispiel.

Bei einem Kinde, welches bald nach einer am Kopfe erhaltenen Schußwunde verstarb, wurde bei der sehr zweckmäßig vorgenommenen Obduction des Kopfs, nicht die allergeringste Spur von einer Kugel, Schroot oder von einem Pfropfen vorgefunden, auch war der Schuß nicht an einer andern Seite des Kopfs durchgedrungen, und es war kein anderer Fall möglich oder denkbar,

als daß der Schuß abgesprungen und nicht eingedrungen seyn müsse. Der obducirende Arzt urtheilte also mit allem Rechte, daß dieses Kind, nicht wegen des verletzten Gehirns, sondern blos an der Verblutung gestorben sey, und es bei schneller Hülfe und bloßer Anwendung blutstillender Mittel leicht zu retten gewesen wäre.

Viertes Beispiel.

Bei einem Scheibenschiessen wurde der Scheibenwärter erschossen, die Kugel hatte die Richtung durch die Lunge genommen, welche sich wegen des langjährigen Asthma des Denati nicht im völligen natürlichen Zustande befand, und die Ausfindung der wahren Ursache des Todes schwierig machte.

Fünftes Beispiel.

Bei einem andern in einer Völlerei von seinem Gegner Erschlagenen, konnten weder äusserlich noch innerlich hinreichende Ursachen des Todes angetroffen werden.

Sein Gegner, mit dem er auf der Erde liegend, handgemein geworden war, hatte den Kopf des Denati mehrmals auf die Erde gestoßen, bei welchem, ausser bloßen äusserlichen Kontusionen, keine Verletzung, und auch bei der Obduc-

tion des Kopfs, die Ursache des Todes nicht gewiß angegeben werden konnte, obgleich derselbe höchst wahrscheinlich in der erlittenen Erschütterung des Gehirns, seinen Grund hatte.

Sechstes Beispiel.

Bei einer Erschossenen, der das linke Schulterblatt zerschmettert war, die bis zu dem letzten Augenblick ihrer nicht mehr über 48 Stunden dauernden Lebenszeit, völlige Geistesgegenwart behielte, wurden bei der Obduction weder Spuren von Verblutung, von kaltem Brande, Schlag- oder Stickfluß angetroffen, und es blieb in diesen dreien zuletzt aufgestellten Fällen der mit aller Sorgfalt vorgenommenen Obductionen ohnerachtet, der Arzt im Zweifel, welches die eigentliche- oder ob die That für die mehr oder mindere Ursache des Todes zu halten sey.

§. 27.

Höchst nöthig ist es daher, dem Arzt zu controlliren, und bei zweifelhaften Fällen einen zweiten Arzt zuzuziehen. Es ist ferner eben so nöthig, daß dem Inquirenten einige Kenntnisse von der Anatomie und Physiologie beiwohne, daß ihm die Medicina forensis oder Jurisprudentia medica nicht ganz unbekannt sey, und daß er sich, selbst

nicht auf den allergeschicktesten und erfahrensten Arzt allein verlasse.

Bei diesem sollte meinem Dafürhalten nach, freilich nie der Fall eintreten, daß er nicht die eigentliche und alleinige Hauptursache des Todes vorfinden könnte. Indessen, bei dem Allererfahrensten ist es, jedoch wohl nur in seltenen kritischen Fällen, möglich: daß er anderer Meinung in Ansehung der absoluten, oder nicht absoluten Tödlichkeit, der Verletzungen sey.

Anmerkung.

Ich kann hierbei nicht umhin, den Aerzten und Wundärzten, die nicht jedem bekannte Anweisung von dem Doct. J. P. Brinckmann: Vollständige Visa reperta zu liefern, welche im Jahr 1781 zu Düsseldorff herausgekommen ist, zu empfehlen.

§. 28.

Aus diesen vorstehenden Gründen, glaube ich daher, daß die Beurtheilung, oder wenigstens Ueberzeugung von der eigentlichen Ursache des Todes nicht ausschließlich und allein vor das Gebiet der Aerzte, sondern mit vor den Inquirenten gehöre, und daß nachfolgende Kenntniß von der Tödlichkeit der Verletzungen nicht unnöthig sey.

Vierter Abschnitt.

Von der Tödlichkeit der Verletzungen.

§. 29.

Zu denen per se und absolut tödlichen Verletzungen, d. h. solchen, welche einen unvermeidlichen durch keine menschliche Kunst aufhaltbaren Tod zur Folge haben, gehören, nach den Grundsätzen praktischer Aerzte und Schriftsteller:

Anmerkung.

Metzger hat über diese und andere nachfolgende Gegenstände geschrieben, aber sich nicht vollständig darauf eingelassen; vollständiger bin ich davon aber von dem als Schriftsteller genugsam bekannten M. Doct. und Bergarzt Kortum zu Bochum belehrt worden.

a) alle diejenigen, welche den Einfluß des Nervensafts vom Gehirn ins Herz und andere zum Leben nöthige Theile ganz unterdrücken und stöhren. Nämlich alle Wunden des Cerebelli und der Medullä oblongatä; die tiefen Wunden des Cerebri oder des großen Gehirns, welches bis ins Korpus kallosum, oder in

die Ventriculos cerebri bringen; die tiefen Wunden des obern Theils des Rückenmarks; die Abschneidung der zum Herzen laufenden Nerven; die Verletzung der Blutgefäße des Gehirns, wodurch eine solche Ausgiessung des Bluts in die Hirnschaalshöhle erfolgt, daß dieses Blut, weder durch Trepanation, noch sonstige künstliche oder natürliche Mittel weggeschaft werden kann. Z. B. wenn ein solches ausgetretenes Blut auf der Basi kranii liegt. Kleinere Wunden des großen Gehirns und des Rückenmarks und Blutergiessungen, welche durch den Trepan gehoben werden können, sind nicht per se et absolute tödlich.

b) Alle diejenigen Wunden, welche eine solche große Verblutung verursachen, daß keine Kunst dieselbe stillen kann, und wodurch folglich ein unersetzlicher Mangel des Bluts und gänzlicher Stillstand der Circulation erfolgt. Nämlich alle Wunden des Herzens, welche bis in die Höhle oder bis in die Ohren desselben dringen; die Wunden der Aortä, der Venä cavä; der vasorum majorum pulmonalium: der Arteriarum carotidum et vertebralium; der venarum jugugularium internarum; kurz die Wunden aller großen Blutgefäße der Eingeweide in der

Brust sowohl, als im Unterleibe, woselbst man das Blut nicht stillen kann.

Deswegen sind große Wunden der Lunge, der Leber, der Milz, der Nieren, des Gekröses, der Dårme, des Uteri bei Schwangeren u. s. w., absolut tödlich, wegen des unaufhaltsamen Blutstroms. Kleinere Wunden der Eingeweide, aus welchen keine starke Verblutung kömmt und wo das Blut gestillt werden kann, so wie auch überhaupt Wunden der kleinen Blutgefäße, deren Ausleerung zwar den Tod verursachen könnte, aber durch die Kunst gezwungen wird, sogar selbst leichte und oberflächliche Herzwunden, wodurch keine merkliche Verblutung und Verhinderung seiner Verrichtung erfolgt, sind nicht absolut tödlich.

c) Alle diejenigen Wunden, wodurch das Athemholen völlig aufgehoben wird. Nämlich die gänzliche Abschneidung der Luftröhre und ihrer großen Zweige; die großen Wunden, welche in die ganze Brusthöle von einer Seite bis zur andern dringen, so, daß die äussere Luft durch ihre Hereintretung beide Lungenflügel zusammendrückt; große Wunden des Diaphragmatis, wodurch dessen Bewegung, welche zum Athemholen nöthig ist, zerstöhrt wird. — Kleinere Wunden dieser Theile, welche das Athemho-

len nicht ganz verhindern, sind nicht absolut tödlich.

d) Alle diejenigen Wunden, wodurch die Ernährung des Körpers gänzlich gehemmt wird, nämlich die Abschneidung des Schlundes; große Wunden des Magens; gänzliche Durchschneidung der dünnen Därme, besonders nahe am Magen; Verwundungen der Cisternä lumbaris und Durchschneidung des Ductus thoracici, denn in allen diesen Fällen, obgleich auch der Tod nicht schnell erfolgt, wird doch verursacht, daß der Körper kein Nutriment mehr erhält, folglich früh oder spät sterben muß.

§. 30.

Zu denen per se quidem sed non absolute tödlichen Verletzungen gehören:

a) Gehirnwunden, wo das ausgetretene das Gehirn drückende Blut, durch Trepanation aus der Hirnschaalenhöle geschaft werden kann.

b) die großen Wunden der Arterien und Venen, deren sonst tödlich werdende Verblutung durch blutstillende Hülfsmittel zurück gehalten werden kann.

c) die Wunden der Eingeweide, zu welchen der Arzt mit heilender Hand und Arznei gelangen kann.

d) die Wunden, aus welchen die Feuchtigkeit in solche Hölen des Körpers fließt, wo man sie ohne Lebensgefahr wieder herausschaffen kann. Denn, viele Wunden sind eben nicht wegen des großen Blutverlustes, sondern nur darum tödlich, weil das ausgetretene Blut, oder die ausgetretenen andern Feuchtigkeiten in der Kopf= Brust= oder Bauchhöle faul und scharf, folglich für die edlen Theile angreifend wird.

§. 31.

Zu den per accidens tödlichen Verletzungen gehören alle diejenigen:

a) wo durch Unterlassung der gehörigen Ausführung des ausgetretenen Bluts oder Eiters, die sonst nicht tödliche Verletzung, erst dem Leben nachtheilig wird.

b) wo der Verwundete durch Erkältung, Erhitzung, Leidenschaft, Unruhe und sonstige üble Diät, seine an sich nicht tödliche Verletzung verschlimmert, so, daß sie nun tödlich wird.

c) wo der Arzt durch schlechte Behandlung die Wunde per errorem invincibilem, den auch

der Beste oft nicht vermeiden kann, oder per vincibilem durch Unwissenheit und Nachläßigkeit, oder per errorem dolosum durch strafbare und willkührliche Unterlassung der möglichen Hülfe so verabsäumet, daß der Tod darauf erfolgt.

d) wenn die körperliche Beschaffenheit des Verwundeten, schon vorher kränklich oder schwächlich war, so, daß er keine Verletzung ohne Gefahr ertragen konnte. So stirbt z. B. ein Schwindsüchtiger, Wassersüchtiger, Skorbutischer, Venerischer rc. oft an einer leichten Wunde, woran ein starker und gesunder nicht gestorben wäre.

§. 32.

Ausser diesen drei Arten der Verletzungen als Ursachen des Todes, kann der Tod noch auf eine besondere und eigene zufällige Art entstehen, wenn nämlich im Körper besondere Dispositionen zu tödlichen Krankheiten vorhanden sind, welche in dem ursprünglich üblen Bau der Organen ihren Grund haben. So wird z. B. einer, welcher eine eingebogene krüppelhafte Brust hat, leichter als ein anderer guter geformter an einer Brustverletzung sterben, weil jener schon ohnehin Mangel des Athems hat.

Noch vor kurzem ist mir ein besonders merkwürdiger und hieher gehöriger Fall aufgestoßen. Nämlich bei Gelegenheit eines Streites hatte der Gereitzte den Reitzenden mit einer Feuerzange gestoßen, Letzterer fiel gleich in Konvulsionen und starb. Bei der von einem geschickten Arzte vorgenommenen Besichtigung, fand sich aber äusserlich nicht die geringste Verletzung, so wie auch bei der Obduction selbst gar keine Spur eines gewaltsamen Todes, in dem Hirnschädel aber, eine besondere innere üble Bildung, welche eine Disposition zu apoplectisch und epileptischen Krankheiten voraussetzen ließ. Auch waren wirklich die Arterien und Venen des Gehirns so sehr mit Blut angehäuft, daß kein Zweifel übrig blieb, daß der Denatus apoplectisch gestorben sey, mithin der Streit nur die zufällige Ursache seines Todes wegen des mit seinem Nervensystem unverträglichen Reitzes und Verdrußes gewesen.

Anmerkung.

Fälle dieser Art gehören zwar überhaupt zu denen per accidens lethalen, sind aber doch gewissermaaßen Ausnahme.

Fünfter Abschnitt.

Vom Grade der Zurechnung, besonders in Beziehung auf den ausgemittelten Thatbestand, nebst ferneren Beispielen.

§. 33.

Daß diese hier aufgestellte verschiedene Arten der Verletzung einen großen und wesentlichen Einfluß auf den Grad der Zurechnung und der mehr oder minderen Strafbarkeit des Thäters haben, kann wohl selbst der Nichtjurist und Nichtkriminalist nicht bezweifeln, und sich leicht davon überzeugen.

In moralischer und philosophischer Hinsicht urtheilt man zu schnell und unrichtig, wenn man dem Schlusse der Unkundigen dahin beitrit, daß, weil der Mörder nicht allein die That, daß er sie wohl überlegt und mit Vorsatz begangen, sondern auch nicht anders wisse, als daß der Getödtete wirklich an denen ihm zugefügten Verwundungen gestorben sey u. s. w. eingestanden habe; den Thäter und Mörder auch eben diese Strafe treffen müsse.

§. 34.

Mannigfaltige Verhältnisse und Umstände, welche die Zurechnung der That bei dem Thäter verstärken und schwächen, stellen ein uud dieselbe That bei diesem und bei einem andern Individuum nicht in gleichem Lichte dar, und kann daher die Strafwürdigkeit des einen nie der des andern gleich seyn. Je größer die vorhergegangene Ueberlegung gewesen, und je deutlichere Begriffe der Verbrecher von der unternommenen That selbst gehabt hat, destomehr muß ihm das Verbrechen zugerechnet werden, so wie im entgegen gesetzten Falle desto weniger. Von welchem weiten Umfange ist nicht der Begriff von Nothwehr, Veranlassung u. s. w.

§. 35.

Wie groß ist nicht der Unterschied zwischen einem Todschläger und Mörder, Letzterer ist zugleich Ersterer, nicht aber der Fall umgekehrt.

Bei einem Mörder liegt vorher überlegter, pflichtwidriger, feindseliger Vorsatz zum Grunde, ein Todschlag kann aber zufällig, mit mehr oder wenigerem Verschulden oder aus Versehen geschehen seyn.

§. 36.

Der Moralist selbst hat den Probierstein der moralischen Schätzung der Handlung noch nicht erfunden, und diese kann auch vor seinem Richterstuhl deshalb jemals schwerlich entschieden werden, weil ausser der von Natur verschiedenen Beschaffenheit der Menschen verschiedene Erziehung, Beispiele und mehrere andere Dinge die Ergründung des moralischen Charakters desselben so sehr erschweren, und in jedem Individuum eine besondere Modification des Urstoffes vorhanden ist.

Anmerkung.

(Sollte es aber bei Dieben und Räubern eben so sehr darauf ankommen, und nicht vielmehr der Maasstab der Karoline Art. 162. der Richtigere seyn, wornach das Gesetz denjenigen, der dreimal gestohlen, für einen unverbesserlichen Dieb hält?)

§. 37.

Der Richter, wenn er richtig urtheilen will, kann daher nicht nach dem Vorsatze, sondern nur nach dem Erfolge urtheilen, und wenn er jenes auch könnte und wollte, so würde doch sein Urtheil in juristischer Hinsicht unzuverlässig bleiben. Denn nur bei letzterem bei dem Erfolge, kann sein Urtheil zuverläßig und untrüglich, bei ersterem aber müssen seine Voraussetzungen nothwendig oft irrig und fehlerhaft seyn.

§. 38.

Denn selbst das eigene Geständniß des Verbrechers, daß er die gesetzwidrige Wirkung für die alleinige Folge seiner Handlung halte, beweiset noch nicht die Richtigkeit dieser Folge, wird aber dann für wahr gehalten, wenn die den Umständen nach wahrscheinliche Absicht mit der kundbaren Wirkung übereinstimmt *)

*) conf. §. 2. ad c.

§. 39.

Die Meinung derjenigen, welche zur Poena ordinaria homicidii den animum occidendi directum fordern, und glauben, daß der L. 1. C. ad L. Cor. de Sica und der Art. 146. der Karoline, worauf sie sich berufen, blos von dem animo nocendi zu verstehen sey, scheint mir nicht die Richtigste zu seyn.

Zwar will ich durch das Vorhergesagte nicht behaupten, daß der Richter immer nach dem Erfolge, sondern auch nach dem Vorsatze urtheilen müsse. Denn der Vorsatz zu beleidigen, oder auf eine Art zu verletzen, die tödlich werden konnte, muß ausgemittelt seyn. Denn selbst der Vorsatz ohne gesetzwidrigen Erfolg ist an sich schon strafbar, in sofern er in äusserliche Handlungen ausgebrochen ist. Billig müßte er, wenn er ad actum

proximum gekommen, wenn nämlich keine Willensbestimmung zur Vollführung des Verbrechens mehr nöthig war, mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens belegt werden. Denn, so wenig der Zufall jemanden zur Last gelegt wird, so wenig sollte er zur Rechtfertigung dienen, wenn er den bösen Erfolg der Handlung verhindert hat. Allein das A. K. R. belegt T. 2. Tit, 20. §. 40. den Vorsatz nur mit der Strafe, welche der Ordentlichen am nächsten kommt.

Das Gesetz bestraft nur äusserliche Handlungen, aber doch immer mit Rücksicht auf die Art, wie sie motivirt sind. Das A. K. R. berechnet den Grad der Strafbarkeit P. 2. T. 20. §. 23. seq. nach den stärkern Bewegungsgründen und höhern Pflichten, welche jemand hatte, die Handlung zu unterlassen. Mir scheint dieses zwar der richtige Maaßstab für die moralische Zurechnung der Handlung, aber nicht für die gesetzlichen Strafen zu seyn. Bei diesen sollte vielmehr der Gesetzgeber darauf sehen; theils, welche Gefahr das Publikum von demjenigen zu fürchten habe, der einer solchen Handlung unter solchen Umständen und Verhältnissen, nach solchen Bewegungsgründen u. s. w., fähig ist? theils welcher Drohung es bedarf, um den Motiven zu solcher Handlung nach der wahrscheinlichen Gemüthsstimmung des Thäters entgegen zu wirken?

theils, welches Strafübel die Empfindlichkeit des Beleidigten oder seiner Angehörigen, die das Recht der Rache dem Staate übertragen haben, befriedigen kann? Z. B. ein Mann von guter Erziehung hat mehr Bewegungsgründe, ein Verbrechen zu unterlassen, als ein roher Mensch, gleichwohl ist der Letztere dem Publikum gefährlicher, als der Erstere, weil es ihn die Ueberwindung nicht kostet, ein Verbrechen zu beggehen, wie jenen.

Anmerkung 1.

Ich erinnere mich in Meißners Skizzen den Fall gelesen zu haben, daß ein Mann, der seiner Frau überdrüssig ist, einen andern dingt, sie zu ermorden. Der Mann hatte unstreitig mehr Pflichten gegen seine Frau; aber der Fremde war dem Publikum gefährlicher, weil er für Geld sich zum Verbrechen dingen ließ, und also jeder andere ihn fürchten mußte; der Mann aber blos seiner Frau sich entledigen wollte. Wenn einer den andern im Duelle umgebracht hat; so würde ich immer den Thäter schärfer bestrafen, wenn er der Urheber wäre und sich als boshafter Zänker betragen hätte, als wenn er zum Streite gereitzt, und wider seinen Willen zum Zweikampfe gezogen wäre. Von jenem ist mehr zu fürchten.

Anmerkung 2.

Daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Strafe auch auf die Befriedigung der Rache der Beleidigten sehen müsse, hat Michaelis in seinem mosaischen Rechte vortreflich ausgeführt.

§. 40.

Klein sagt §. 95. in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts, von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe: Die Zurechnung des Verbrechens bestehet in dem Urtheil, daß sich die gesetzwidrige Wirkung aus dem Willen eines gewissen Subjekts als Folge erklären lasse. Es wird dabei entweder blos auf die Wirkung der Handlung, oder auch auf die dadurch gegründete rechtliche Folge Rücksicht genommen. Soll die Handlung dem Angeschuldigten zur Strafe angerechnet werden, so setzt dies eine moralische Zurechnung voraus, d. i. eine solche, welche auf die Pflichten des Handelnden dem Gesetze gemäß zu handeln, und die Größe derselben, Rücksicht nimmt.

Die moralische Zurechnung ist jedoch mit der moralischen Schätzung der Handlung nicht zu verwechseln; diese beziehet sich auf die Würde des Subjekts, oder auf den Mangel dieser Würde, jene auf das Verhältniß der Triebfeder, das Gesetz zu beobachten oder zu verletzen; diese gehört allein in das Gebiet der Moral, jene kann auch im Rechtsgebiete Platz finden.

Er fährt §. 97. ferner fort: bei der Zurechnung des Verbrechens zur Strafe muß

1) auf die Abhängigkeit der Wirkung vom Entschluße des Handelnden

2) auf das Verhältniß dieses Entschlusses zum Gesetze gesehen werden.

Zu diesem Ende muß also

a) die nächste Wirkung der Handlung nach ihren Folgen betrachtet,

b) der Zusammenhang dieser Folgen mit dem Entschluße des Handelnden geprüft,

c) der Grad der Freiheit, mit welcher der Entschluß gefaßt worden, untersucht *),

d) dieser mit dem Gesetze verglichen, und

e) die Verbindlichkeit dieses Gesetzes für den Handelnden erwogen werden.

* Anmerkung.

Nicht um den moralischen Werth der Handlung abzuschätzen, sondern um zu erfahren, wie weit der Handelnde das Gesetz beobachten konnte, und ob derjenige Gemüthszustand, welchen der Gesetzgeber bei der Strafe voraussetzt, vorhanden war.

§. 41.

Das, was aus dieser Handlung folgt, und allein aus derselben als aus einer Ursache erklärt werden kann, ist für die Wirkung dieser Handlung zu achten. Ist noch eine andere Ursache möglich, so muß nachgeforscht werden, wie weit diese in gegenwärtigem Falle unter den angegebenen Umständen wahrscheinlich sey. So lange als eine

andere Ursache denkbar ist, ist das Korpus Delicti ungewiß; es kann aber gewiß werden, wenn sonst erhellet, daß die Handlung in der Absicht, diese Wirkung hervor zu bringen, unternommen worden, und die Wirkung auf die That erfolgt ist. Je unmittelbarer diese Folge war, desto zuverläßiger ist unter diesen Umständen der Schluß von dieser Wirkung auf die Handlung als deren Ursache.

§. 42.

Nachfolgende fernere Beispiele mögen lehren, wie unzweckmäßig diesem zuwider dennoch oft verfahren werde.

Vor einigen Jahren wurde ein Nachtwächter zu Brackel vorsätzlich ermordet. Die Thäter Vater und Sohn gestanden, daß die That mit Vorsatz und absichtlich geschehen sey, damit ersterer seinen Endzweck, die Wittwe des Erschlagenen, und letzterer die Einwilligung von seinem Vater, ein Mädchen zu heirathen, erreichen könne. Das Geständniß war im ganzen Umfange übereintreffend. Es war durch den untersuchten Thatbestand bereits bestätiget, nur war anfänglich ohne Zuziehung eines Arztes, blos von einem Wundarzte die Besichtigung des Getödteten, und keine förmliche Obduction vorgenommenen und nicht

ausgemittelt worden, ob der in dem Kopfe des Erschlagenen vorgefundene eiserne Pfeifenräumer die einzige und wahre Ursache, und nicht vielmehr auch die sonstigen geschlagenen Verletzungen ebenfalls, oder auch ohne den Pfeifenräumer, die Ursache des Todes des Denati, gewesen sey. Man hatte vielmehr diese illegale Verfahrungsart, weil der Tod gleich nach der That erfolgt war, für hinreichend und den eingeschlagenen Pfeifenräumer als einzige wahre Ursache der absoluten Tödtlichkeit gehalten. Da beide der Angeschuldigten aber ihres sonstigen Geständnisses ohnerachtet von dem Pfeifenräumer gar nichts wissen wollen, bei der Wiederaufgrabung des bereits in Verwesung übergegangenen Körpers und bei der ordnungsmäßig vorgenommenen Obduction, der begangene Fehler auch nicht berichtigt werden konnte; so traf die Mörder nur eine ausserordentliche, aber nicht die gesetzliche Strafe des Mordes.

§. 43.

Bei vielen Untersuchungen der Art, werden die so höchst nothwendigen und wesentlichen Erfordernisse ganz ausser Acht gelassen, und ich könnte mehrere Fälle anführen, wo mit gar keiner oder doch nur oberflächlicher Umsicht zu Werke gegangen, und dadurch die ganze Operation vereitelt

ist. Z. B. man hat erlaubt, daß von eben dem Arzte, der den Vulneraten in der Kur gehabt, auch die Obduction vorgenommen worden, da dieses doch vorschriftswidrig, und das aus dem sehr leicht einzusehenden Grunde, da in der Regel weit eher zu vermuthen ist, der Kurarzt werde, um seine Kur selbst nicht verdächtig zu machen, die Wunde, woran der Verwundete gestorben, für absolut, als für nicht absolut tödlich erklären *). Eben so wird auch oft verabsäumt, den Entleibten dem Entleiber zur Recognition vorzuzeigen. Auch unterläßt es gewöhnlich sowohl das Gericht, als der Arzt, Vergleichungen mit dem Instrumente, womit die Verwundung geschehen und den Wunden des Ermordeten, anzustellen, da alles dieses doch zur Identität und zur Ueberzeugung der Gewißheit der dadurch verübten That erforderlich ist.

Anmerkung.

Jedoch finden dieserhalb nach der Meinung bewährter Kriminalisten auch Ausnahmen statt, und kann dies also nicht immer als unumstößlicher Grundsatz angesehen werden.

44.

Nach dem Vorhergesagten wird jeder leicht einsehen, warum die so oft begangenen Fehler bei der

Ausmittelung des Korporis Delicti zu vermeiden seyn, und jenes nicht mangelhaft und mit allen Umständen übereintreffen müsse, welche Folgen diese Mängel nach sich ziehen, daß der Thatbestand dadurch verdunkelt wird, und statt der nöthigen Gewißheit nur unzureichende Wahrscheinlichkeit übrig bleibt. Der Inquirent und Arzt tritt daher oft, ohne sein Wissen und Willen, als der beste und wirksamste Vertheidiger des Verbrechers auf, giebt aus Achtlosigkeit, oder wohl gar aus Mangel an Sachkenntniß denen auf das Verbrechen feststehenden gesetzlichen Strafen eine andere Wendung zum Vortheile des Verbrechers, und verletzt, wenn auch nur in negativer Hinsicht, dennoch aus Versehen, oder gar aus Unwissenheit, seine Pflichten.

Sechster Abschnitt.

Von Ausmittelungen des Thatbestandes bei Vergiftungen.

§. 45.

Bei wahrscheinlicher oder zu vermuthender Vergiftung ist nach den Grundsätzen der Aerzte auf folgende Kennzeichen Rücksicht zu nehmen.

Sie bestehen vor dem Tode, im Allgemeinen, in plötzlicher großen Schwäche und Hinfälligkeit, ohne vorhergegangene sonstige Ursachen; große Trockenheit des Mundes ohne Fieber, in kleinem und schwachem Pulse, Zittern und Beben der Lippen, Wangen und anderer Gesichtsmuskeln, so wie auch der Knie und Füße ohne sonstigen Frost, Schwindel, Beklemmung des Herzens und der Brust; plötzlicher Geschwulst des Leibes; zuweilen auch Raserei und Schlafsucht, Erbrechen, Konvulsionen, Verblutung und kaltem Brande.

§. 46.

Sind diese Kennzeichen vor dem Tode vorhergegangen, und ist nach demselben der Körper an

seinem Fleische und Eingeweiden blau angelaufen, ist in der Fetthaut und in den Höhlen des Leibes viel Luft und Geschwulst, entstehet schnelle Fäulniß, befindet sich nach der Section noch das Gift im Magen, ist dieser angefressen und giebt das darin gefundene Gift auf glühende Kohlen geworfen, einen Geruch wie Knoblauch, oder läßt es auf Kupfer nach dem Glühen einen weißen Flecken zurück; so ist kein Zweifel übrig, daß der Todte an arsenicalischem Gifte, d. i. z. B. Arsenic, Kobold, Lapis lazuli, Tutia, u. s. w., gestorben sey.

§. 47.

Bei drastischen, narkotischen, mineralischen Säuren, bei alkalischen, metallischen Giften finden sich nach dem Tode zwar nicht alle, aber doch die meisten dieser Kennzeichen; nur erwecken erstere, die Drastischen, nämlich alle Vegetabilien, welche man heftige Brech- und Purgiermittel nennet, vorher schmerzhaftes Erbrechen, Purgieren und Raserei; die Narkotischen z. B. Opium, Schierling, Bilsenkraut, Bella donna u. s. w., betäuben das Gehirn völlig, erregen Blutausfluß aus den Ohren, oft aus den Augen und lassen nach dem Tode Schaum vor dem Munde zurück. Die mineralischen sauren Gifte, z. B. Oel und Geist vom Vitriol, Schwefel, Salpeter,

Scheidewasser, Lapis infernalis, fressen, ausser dem Magen, auch die Gedärme und den Schlund an.

Die Alkalischen z. B. scharfe fixe Laugensalze und die metallischen Gifte, z. B. Merkurius, Kupfer, Zinn, Antimonium, Grünspan, Bleyweiß und andere Metalle und Halbmetalle lassen aber die erstgedachten allgemeinen Kennzeichen zurück.

Die mechanischen Gifte z. B. zerstossenes Glas, Diamantenpulver, grobe Eisenfeile u. s. w. sind nach dem Tode leicht im Magen zu entdecken.

Die Zusammenziehenden und Stopfenden, z. B. Blei und Präparate desselben, Gyps, Kalk, Schwämme ꝛc. erregen gewöhnlich nur langsam tödtende Uebel, wenn sie nicht in Menge genossen sind.

Die Animalischen, als das Vipergift, Kanthariden, u. s. w., machen Blutharnen ꝛc.

Die dünstenden Gifte, z. B. der Kohlendampf, Schwefeldampf und andere schädliche Dünste zeigen nach dem Tode Symptomen der am Schlage und Erstickung Verstorbenen.

Siebenter Abschnitt.

Fortsetzung. Von Verheimlichung der Schwangerschaften, der Geburt, des Kindermords und Aborts überhaupt, und insbesondere

A. Von den Kennzeichen eines unreifen und

B. von denen eines vor der Geburt verstorbenen Kindes.

§. 48.

Bei Verheimlichung der Schwangerschaft, der Geburt und des Kindermordes, so wie bei dem Abort ist auf nachfolgende medizinische Grundsätze vorzüglich Bedacht zu nehmen. Am Embryo ist Anfangs nichts als die Gestalt eines Fadens mit einem Knöpfchen, welches das Rückenmark und Gehirn ist, sichtbar. Bald darauf und schon in den ersten Wochen nach der Konception erscheint in demselben ein rothes hüpfendes Pünktchen, nämlich das Herz, nach und nach bilden sich die Knochen in Gestalt dünner Faden, u. s. w., Der Fötus erlangt schon im ersten Monat eine Größe von $1\frac{1}{2}$ Zoll, nach 6 Wochen wird er fast 2 Zoll lang, im dritten Monat ohngefähr 4 Zoll, im vierten Monat über 6 Zoll u. s. w. Nur nach

der Hälfte, oder nach dem $4\frac{1}{2}$ Monat empfindet die Mutter das Leben des Kindes. Hiernach allein und nach den Nägeln, ob diese ein bloßes Häutchen, minder oder mehr stark sind, läßt sich, in so weit es bei vorkommenden Fällen zur Kontrolle des Arztes bei dem inquirirenden Richter nöthig ist, ohngefähr beurtheilen, von welchem Alter das unreife Kind gewesen sey; mehr Gewißheit hierüber anzugeben, ist selbst dem erfahrensten Arzte nicht leicht.

Das Gewicht des Kindes ist oft unzuverlässiger; ein lebendig gebohrnes Kind wiegt zwar in der Regel 7 bis 8 Pf., es giebt der Fälle aber viele, wo es etwas weniger, auch viele, wo es weit mehr wiegt.

§. 49.

So wie mir die mehresten der vorher angeführten Fälle selbst vorgekommen sind, so trat die Untersuchung dieses Umstandes auch bei dem §. 26 ad 6. vorangeführten Falle der Erschossenen ein, und hatte wesentlichen Einfluß auf die Untersuchung und Strafbarkeit des Thäters.

Die Erschossene war nach allgemeinem Gerüchte von ihm geschwängert, sie stellete dieses aber bis zum letzten Hauche ihres Lebens in Abrede. Bei der Obduction fand sich dieses dennoch, und daß

der Embryo kaum zum Fötu geworden, mithin die Schwangerschaft nur erst von kurzer Dauer war.

Andere mir vorgekommene Fälle, wo ein bloßer Abort, oder eine unzeitige Geburt der Gegenstand der Untersuchung war, nicht zu gedenken.

A. Von den Zeichen eines unreifen Kindes.

§. 50.

Die Zeichen eines unreifen Kindes sind folgende:

Das Oberhäutchen ist äusserst zart und roth, besonders im Gesichte, hinter den Ohren und am Munde, wo es fast blutig scheinet. Die Fontanelle des Kopfs stehet noch sehr weit offen und von einander. Auf dem Gesichte, Rücken und Seiten erscheinet die Haut, als wenn eine zarte Wolle darauf läge. Der Körper ist mager und schmächtig, das Gesicht sieht äusserst verdrießlich und ältlich aus, mit tiefen Furchen, der Mund ist groß und breit; die Augen sind meistens geschlossen; die Nägel sind sehr weich und kurz; das Scrotum ist roth und geschwollen, und gemeiniglich sind noch keine Testikel darin. Es schläft fast beständig, giebt blos und höchstens ein seufzendes Gewimmer ohne Weinen von sich;

ist kalt anzufühlen, schwach und zu Konvulsionen geneigt, u. s. w.

B. Von den Zeichen eines vor der Geburt gestorbenen Kindes.

§. 51.

Die Zeichen eines vor der Geburt gestorbenen Kindes sind folgende: Wenn eine Schwangere ein todtes Kind getragen, hat sie statt des Kindes Leben ein schweres Gewicht im Unterleibe empfunden, der Bauch ist weniger ausgedehnt und es stellen sich Trübsinn, öfters Frösteln, blaße Farbe der Lippen und des Gesichts, trübe Augen und dergleichen kränkliche Zufälle ein; die Brüste werden schlapp, der Unterleib ist kältlich, auch der Athem ist meist übelriechend. Das zur Welt kommende Kind, wenn es im Mutterleibe schon lange todt gewesen ist, hat merkliche Spuren der Fäulniß an seinem Körper, auch die Nachgeburt ist weich und halb faul und die Nabelschnur ist entweder trocken, oder enthält nur ein wenig dickes Blut.

§. 52.

Ob einem lebendig gebohrnen Kinde eine äusserliche Gewalt angethan sey, kann man an den nachgelassenen Spuren der Gewalt wissen, be-

sonders, wenn man äussere Blutunterlaufungen, (Contusiones et Suggillationes) am Körper findet. Siehet man diese, so hat das Kind, wenigstens in der Geburt, noch gelebt; denn es können bei einem schon todten Körper keine Blutunterlaufungen entstehen, weil der Blutumlauf aufhört, folglich keine Austretung desselben möglich ist.

§. 53.

Wenn ein lebendig gebohrnes Kind sich todt geblutet hat; so findet man bei der Zergliederung desselben, die großen Blutgefäße leer von Blut. Ist es in der Geburt selbst unglücklicherweise und ohne Willen der Mutter, oder auch nach der Geburt mit willkührlicher Gewalt, erstickt; so finden sich am Halse blaue Flecken und Blutaustretungen; das Gesicht ist blau; die Zunge geschwollen und hervorhängend; die Venen des Gehirns sind vom Blute ausgedehnt; die Lunge ist mit Blut angefüllt; vorm Munde liegt Schaum und die vordere Herzhöhle ist voll Bluts.

§. 54.

Die bekannte Lungenprobe: ob dieselbe im Wasser schwimme oder nicht, ist trüglich und ungewiß. Man urtheilt im ersten Falle, daß das

Kind wirklich Athem geholet, folglich nach der Geburt gelebt habe, es kann aber nach der Geburt noch eine Zeitlang ohne Athem holen, leben, und die Lunge desselben sinkt dann bei der Wasserprobe unter, weil sie durch das Athemholen noch nicht ausgedehnt war, obgleich das Kind lebendig zur Welt gekommen ist. Eben so trüglich ist das Schwimmen der Lunge, denn bei einem wirklich todtgebohrnen Kinde, wird die Lunge alsdann schwimmend, wenn schon die Fäulniß derselben eingetreten ist, folglich darf man aus der Lungenprobe, nie allein den Beweiß nehmen, ob das Kind gelebt habe, und sie dient nur zur Bestätigung anderer sicherer Kennzeichen.

Anmerkung.

Die Lungenprobe selbst erfordert große Genauigkeit und Vorsicht, indem dazu

1) ganz klares Wasser nothwendig ist, weil jeder Körper im unklaren Wasser eher schwimmt;
2) ein ganz geräumiges und tiefes Gefäß, damit die Lunge nirgend anstoße, und nicht schon durch das Gefäß selbst und den Mangel an Wasser in demselben vom Sinken abgehalten werde.

Am sichersten gehet man hierbei zu Werke, wenn man zuerst beide Lungenflügel nebst dem Herzen ins Wasser legt, demnächst nach abgesondertem Herzen die Lunge allein, und hierauf jeden Lungenflügel, oder auch einzelne Theile von demselben, um auch mit diesen Versuche anzustellen, indem es möglich ist, daß das Kind nur in einen Theil der Lunge Luft eingeathmet habe.

Schon bei der Aufschneidung der Lunge entdeckt sich gewöhnlich, ob das Lufteinathmen derselben, schon wirklich vorhergegangen sey oder nicht. Eine Lunge, welche noch gar keine Luft eingeathmet hat, ist compakter, die, welche schon eingeathmet hat, aber lockerer und schwammigter.

Bei einem Kinde, welches todt auf die Welt gekommen, ist kein Blut in den großen Lungengefäßen vorhanden, weil bei demselben, ehe es auf die Welt kam, noch keine Circulation des Bluts durch die Lunge Statt fand, und das Blut bei dem Kinde im Mutterleibe unmittelbar aus der vordern in die linke Herzkammer durch das Foramen ovale und durch den botallischen Pulsaderkanal fließt.

Achter Abschnitt.

Von dem Gemüthszustande.

§. 55.

Von einem Arzte, kann eigentlich nicht gefordert werden, daß er über den gesunden, oder schwachen Gemüthszustand urtheile, als nur in sofern: ob er gewisse körperliche Ursachen bei dem Menschen entdeckt habe, aus welchen man auf einen zerrütteten Gemüthszustand wahrscheinlich schliessen könne; z. B. ob eine übele Bildung oder eine Beschädigung des Kopfs, oder ob schwarz-

gallichte Säfte vorhanden, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit da sey, von welcher man wahrscheinlich eine Schwächung der innerlichen Sinne, als Wirkung herleiten könne.

§. 56.

Will man aber als Philosoph die Seelenkräfte eines Menschen prüfen, so erforsche man durch Fragen und Erfahrungen, ob und in welchen Graden die innerlichen Sinne und Seelenkräfte da sind, und welche eigentlich mangeln; z. B. wenn der erste Grad der Erkenntniß oder der Vorstellungskraft mangelt, so, daß einer nicht weiß, daß ausser ihm noch etwas sey, was mit ihm in Verbindung stehet, so nennt man diese Seelenkrankheit die Unempfindlichkeit (Stupor).

Wenn durch die noch vorhandene und erhaltene Vorstellung einer Sache, keine Idee hervorgebracht wird; so heißt dieses Dummheit (hebetudo). Einem solchen ist alles gleichgültig, er liebt nichts und hasset nichts.

Wenn einer eine Idee von der andern nicht unterscheiden kann, oder ein Irrthum der Beurtheilungskraft (judicii error) da ist, so heißt dieses Verwirrung (confusio).

Wenn einer die Sachen anders beurtheilt, als sie im allgemeinen beurtheilet werden müssen,

oder zwei und mehrere Ideen nicht gehörig verbinden kann; so ist bei einem solchen die facultas judicandi et ratiocinandi wankend und fehlerhaft. Dieser Zustand heißt Thorheit (fatuitas). Wenn einem das Vermögen, geschehene Sachen sich wieder vorzustellen, folglich die Gedächtnißkraft fehlt; so heißt dieses Vergeßlichkeit (memoriae defectus).

Wenn einer zwei Ideen nicht zusammen verbinden kann; so heißt solches Mangel der Beurtheilungskraft (judicii defectus.)

Wenn einer drei Ideen nicht zusammen verbinden kann, so, daß die dritte Idee aus den beiden erstern gefolgert wird; so ist bei einem solchen ein Mangel des Ratiocinii oder der Schlußkraft da.

Wenn einer das Vermögen nicht hat, abwesende Sachen sich vorzustellen; so ist Mangel der Einbildungskraft (defectus imaginationis) da. Eine verdorbene Einbildungskraft ist aber vorhanden, wenn einer sich gegenwärtige Sachen als abwesende, und abwesende als gegenwärtige, vorstellt.

Wenn die durch die äusserlichen Sinne erhaltenen Ideen nicht mit der äussern Ursache, welche die Ideen erweckt hatte, übereinstimmen; so heißt dieses: das Raseln (delirium). So sieht z. B.

ein Fieberhafter seine besten Freunde für seine Feinde, einen Stuhl für einen Teufel an rc.

Wenn einer zu Erreichung eines Zwecks, die verkehrten Mittel wählt; so heißt dieses: Narrheit (stultitia.)

Entsteht aus einer falschen Idee ein falscher Affekt; so heißt dieses: Raserei (furor). Es ist also eine Folge des Delirii, daher hat man auch manche Arten des Furors, so wie es mancherlei Affekten giebt; z. E. furorem amatorium, tristem, jucundum u. s. w.

Hält der Furor lange an, ohne Fieber, so nennt man es Tobsucht (mania).

Entsteht ein langanhaltendes Delirium blos in einer einzigen Idee, oder Sache, ohne eigentliche Raserei; so heißt solches: Schwermuth (melancolia).

Mehrere Arten der Seelenkrankheiten lassen sich aus psychologischen Grundsätzen erkennen. Sie gehören nur in so weit vor das Tribunal der Aerzte, als die Ursachen dieser Seelenkrankheiten im Körper liegen, und besonders eine fehlerhafte Beschaffenheit des Gehirns, der Nerven, der Säfte u. s. w., voraussetzen, welche aber oft tief verborgen ist.

Neunter Abschnitt.

Von der wahren oder falschen Angabe vorgegebener Schwangerschaften und Krankheiten, u. s. w.

§. 57.

Um der Untersuchung auszuweichen, das Mitleiden des Richters rege zu machen und gesetzliche Strafen zu mildern oder aufzuschieben, und überhaupt, um sich Schonung zu verschaffen, geben verhaftete Frauenspersonen manchmal eine Schwangerschaft vor, andere aber beiderlei Geschlechts, stellen sich krank.

Bei vorgeblich Schwangeren, ist daher in diesen Fällen einer oder zweien geschwornen Hebammen, die Untersuchung dieses Zustandes aufzutragen, und nur blos in solchen Fällen, wo die Geschicklichkeit einer Hebamme in Zweifel kömmt, ist die Zuziehung eines Arztes erforderlich, da in der Regel — nach dem L. g. ff. ad leg. aquil. L. 1. §. 2. ff. Paul Zachias T. III. Dec. 56. N. 13. — jene, zur Beurtheilung eines solchen weiblichen Zustandes öffentliche Autorität haben, und als ärztliche Personen angesehen werden.

§. 58.

Die Zeichen von Schwangerschaften sind in den ersten Monaten derselben ungewiß, gewißer aber nach dem vierten Monate. Das Aufhören des Monatflusses, eine nach und nach sich einstellende Gewulst der untern Bauchgegend, eine milchähnliche Feuchtigkeit in den Brüsten und die fühlbare Bewegung des Kindes, welche beide Umstände erst nach der zwanzigsten Woche der Schwangerschaft bemerkbar sind, besonders aber die veränderte Gestalt des Muttermundes, welcher bei Schwangeren sich tiefer heruntersenkt, breiter und flacher wird, geben die gewißen Zeichen einer wirklich vorhandenen Schwangerschaft. Wenn zugleich Uebelkeiten, unordentlicher Appetit, öfteres Erbrechen, Trägheit, Schwindel, trübe Augen, veränderte Gesichtsfarbe und dergleichen kränkliche Symptomen bei einer sonst guten Beschaffenheit des Körpers bemerkt werden, so wird die Gewißheit der Schwangerschaft dadurch vermehrt, und es ist alsdenn Schonung bis zur Geburt und bis zur Entwöhnung des Kindes nöthig.

§. 59.

Die Gesundheit oder Nichtgesundheit hat überhaupt Merkzeichen, welche selbst einem Nichtarzte aus der in die Sinne fallenden Beschaffenheit des

äußern Körpers nicht zweideutig bleiben, und ausserdem haben alle Krankheiten ihre Signa pathognomica, d. h. solche Zeichen, welche immer und eigentlich in einer Krankheit da sind, so, daß aus deren Gegenwart ganz gewiß die individuelle Krankheit bestimmt, von jeder andern unterschieden und erkannt werden kann; diese Zeichen dürfen also schlechterdings nicht fehlen, wenn die Krankheit für reel erklärt werden soll. Viele dieser Zeichen sind so sehr auffallend, daß es keiner weitläuftigen Untersuchung und der Zuziehung eines Arztes wegen ihrer Kennzeichen bedarf. So zeugt z. B. schon nach dem ersten Anblicke eine gelbe Farbe der Haut und der Augen vom Daseyn der Gelbsucht; allgemeine Geschwulst des Körpers von Wassersucht; ausserordentliche Magerkeit mit Husten und eiterhaftem Auswurf von Auszehrung u. s. w.; so, wie sich jede Fehler und Schäden der äusseren Theile bald erkennen lassen, und es stehet nicht in der Macht eines Menschen, solche zu erdichten.

§. 60.

Aber nicht alle Krankheiten haben solche augenscheinliche Kennzeichen der Gewißheit ihrer Existenz. So kann man z. B. aus der Gesichtsröthe und einem starken Schweiße allein, nicht das

Daseyn eines hitzigen Fiebers folgern, und eben so wenig das Daseyn einer Ohnmacht, aus der plötzlichen Hinfälligkeit allein; heftige Bewegung der Aerme und Beine, und aus dem Munde fliessender Schaum allein, beweisen noch nicht eine Epilepsie; das Blutspeien allein noch keine Schwindsucht, das Blutharnen allein, noch keinen Nieren- oder Blasenstein, blutiger Abgang durch den Mastdarm allein, noch nicht eine Dysenterie, Erstarrung und Unbeweglichkeit des Körpers allein noch nicht eine Apoplexie. Die Enthaltung von Nahrungsmitteln allein, beweiset noch keinen verdorbenen Zustand des Magens, noch weniger ein Mirakel, wenn das Fasten lange fortgesetzt wird. So beweiset ein hartnäckiges Stillschweigen noch keine Stummheit oder Taubheit; auch Verzerrung der Gesichtsmienen und Begehung einiger tollen Handlungen, noch keine Verstandeszerrüttung; denn, jeder Mensch hat es in seiner Gewalt, solche scheinbare Krankheitssymptomen mit gutem Willen, oder durch angewandten Gebrauch gewisser Mittel zu erkünsteln und damit Unerfahrne zu täuschen. Er kann durch Genuß geistiger Getränke und Anwendung anderer erhitzenden Mittel, sein Blut so in Bewegung setzen und heftigen Schweiß erregen, daß sein temporeller Zustand einem hitzigen Fieber ähnlich wird. Er kann

hinfallen, mit Armen und Beinen konvulsivische Bewegungen nachahmen, sogar seinen Speichel in Gestalt eines Schaums aus dem Munde fliessen lassen, besonders wenn er vorher ein Stückchen Seife in den Mund genommen hat, und auf diese Weise eine Epilepsie ganz natürlich vorstellen, besonders, wenn er sich in diesem Spiele etwas geübt hat. Er kann durch eine leichte Verwundung des Zahnfleisches mit einer Nadel oder durch einen Biß in der Zunge ein Blutspeien erregen, so wie durch etwas weniges Pulver von spanischen Fliegen einen Blutharn u. s. w.

§. 61.

Die hier gewählten Krankheiten sind die Gewöhnlichsten, womit zu oft Verstellung getrieben wird; der Betrug entdeckt sich aber meistens von selbst, und Verstellung ist auf die Dauer nicht möglich. Geschiehet dieses aber auch nicht, so steht es doch nicht in der Gewalt des Betrügers die Hauptkennzeichen der Krankheit zu schaffen oder nachzuahmen.

§. 62.

So zeichnet sich eine wirkliche Ohnmacht von einer Erdichteten dadurch aus, daß das Gesicht blaß wird, und der Puls und das Athemholen

entweder ganz aufhört, oder äusserst matt und schwach wird. Zugleich stellet sich ein kalter Schweiß ein, und oft scheint es, als wenn der Hals zugeschnüret würde, auch die Augen werden trübe und verlieren ihren Glanz. Oft wird der Körper ganz kalt und es kommen krampfhafte Zuckungen dazu, wenn die Ohmacht einen hohen Grad hat. In einer verstellten Ohnmacht ist aber weder Gesichtsbläße noch Kälte und am wenigsten eine merkliche Veränderung des Pulses da, denn diese Symptomen kann der Betrüger nicht willkührlich hervorbringen. Wahre Ohnmachten endigen sich auch bald, wenn Reitzmittel angewandt werden, verstellte aber scheinen länger zu dauren, weil es dem Betrüger gefällt, seine Rolle fortzuspielen. Ein mit Gewalt und Heftigkeit wiederholt geschehenes Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser thut oft die beste Wirkung und endigt gemeiniglich die Ohnmachten, sie mögen wahr oder erdichtet seyn.

§. 63.

Bei der wahren Epilepsie oder fallenden Sucht, beruhet die Disposition bald in einer widernatürlichen B.schaffenheit des Hirnschädels, bald in einer besondern Reitzbarkeit des Gehirns und der Nerven, welche sich bei Epileptischen ausser dem

Paroxismus durch Thätigkeit, Scharfsinn und Beweglichkeit aller Art meistentheils zeigt, in der Folge aber in Unthätigkeit u. s. w., ausartet. Die Symptomen in epileptischen Anfällen zeigen selbst, ob diese Krankheit wahr oder nur erdichtet sey. Der Epileptiker fällt plötzlich hin, manchmal gehet ein kleiner Schwindel oder eine andere widrige Empfindung vorher. Fallend wird er steif und starr, die Daumen werden fest in der Hand gedrückt, die Kinnlade schließt sich fest zusammen. Gleich darauf krümmen und schütteln sich Arme und Beine heftig, der Kopf schlägt gegen den Boden und der ganze Körper kömmt in krampfhafte Bewegung. Die Brust arbeitet und beweget sich fürchterlich, es kommen hohle und scharfe Töne aus derselben hervor, das Athemholen wird äusserst beschwerlich und augenscheinlich ängstlich. Aus Mund und Nase fliesset Schaum, die Zähne knirschen, die Augen stehen starr, drängen sich hervor und bewegen sich nach allen Seiten; die Zunge streckt sich aus dem Munde hervor. Die Exkremente und der Urin gehen von selbst ab; der Puls wird intermittirend und auf alle Weise unregelmäßig und alle Sinne hören auf.

Nach geendigtem Paroxismus bleiben Schwäche, schweres Athemholen, unregelmäßiger Pulsschlag und verzerrte Gesichtszüge noch eine Zeit-

lang zurück. Ausser denen Anfällen hat der zur Epilepsie Geneigte, die meiste Zeit eine blasse Gesichtsfarbe, im Paroxismus scheint aber das Gesicht blau und aufgetrieben, und die Nägel der Finger bekommen gleichfalls eine blaue Farbe, so wie auch oft die ganze Haut. Einen großen Theil dieser hier geschilderten Symptomen, welche bald heftiger, bald leichter sind, kann zwar ein Betrüger nachahmen, besonders, wenn er sich darin eine Fertigkeit erworben hat, und sich durch oftmalige Anstrengung und Hervorbringung einer erdichteten Epilepsie diese schreckliche Krankheit am Ende selbst zuziehen; aber a l l e wesentliche Symptomen, besonders den intermittirenden und unregelmäßigen Pulsschlag, kann er nicht nach seiner Willkühr hervorbringen, woran hauptsächlich die Aechtheit und Nichtächtheit der Epilepsie erkannt wird.

§. 64.

Ein ächtes oder erkünsteltes Blutspeien u. d. g. mehr, ist leicht zu erkennen.

Auch der Grind oder grätzartige Ausschlag, welche Bettler und Vaganten sich, oder den bei sich habenden Kindern durch Applicirung scharfer Mittel überall auf der Haut machen, um Mitleiden zu erregen, ist daran kenntlich, daß der Kör-

per sonst in allem übrigen gesund erscheint, wohingegen bei solchem heftigen Hautübel, wenn es ächt ist, allemal eine kränkliche Konstitution zum Grunde liegt.

§. 65.

Bei einem Schlagflusse oder einer Apoplexie, entstehet plötzlich in einem gewöhnlich sonst gesunden Menschen, manchmal aber auch nach einigen Vorbothen von Schwindel oder Kopfschwäche eine völlige Beraubung aller äusserlichen und innerlichen Sinne; jedoch währt das Athemholen und der Pulsschlag, obgleich etwas unordentlich, fort. Der Patient liegt gleichsam in einem tiefen Schlafe mit Schnarchen und festgeschlossenen Augen, und ist gegen alle Reitzmittel völlig unempfindlich.

In einer verstellten Apoplexie giebt indessen der Betrüger, so gut er auch seine Rolle spielt, bei angebrachtem Kitzeln, Kneipen, Stechen, Brennen u. s. w. besonders beim Kitzeln der Nase und Fußsohlen unverkennbare Spuren der Empfindung durch Zucken der gereitzten Theile von sich.

§. 66.

Ob einer wirklich taub oder stumm sey, kann man am besten erfahren, wenn man ihn auf

mancherlei Weise mit Fragen, plötzlichem Getöse und dergleichen Prüfungen, überrascht, besonders, wenn ein solcher im Schlafe durch ein bei ihm gemachtes Geräusch leicht erwacht und oft durch seine von sich gegebene Stimme verräth, daß er nicht stumm sey.

§. 67.

Ein wirklich Wahnsinniger verräth sich nicht allein einem etwas geübten Physiognomen durch sein besonderes Gesicht und Mienenspiel, sondern es sind bei demselben sehr oft solche körperliche äusserliche Fehler, z. B. am Kopfe anzutreffen, von welchen man auf eine Zerrüttung eines innerlichen Zustandes, zwar nicht immer, aber doch oft, schliessen kann. Wahre Rasende oder Maniaci sind sehr stark und so unbändig, daß man sie kaum mit der größten Gewalt zwingen kann. Ihr Gesicht ist roth, die Augen funkeln, der Puls ist schnell und unordentlich. Sie können unbeschreiblich viel Kälte, Hunger und Durst ertragen. Sie haben fast gar keine Ausführung. Sie schlafen fast gar nicht, fühlen auch ihre Bedürfnisse nicht, und schreien oder heulen fast ohne Aufhören.

§ 68.

Die melancholisch Wahnsinnigen sind trübsinnig, ängstlich, traurig und lieben die Einsamkeit. Ihr

Gesicht ist gelblich, oder schwärzlich oder blaß. Sie schlafen wenig oder unruhig. Einige schweigen ganz still, andere reden, lachen, weissagen, beten, schimpfen wechselsweise und geben auf manche andere Art ihre Verwirrung unverkennbar an den Tag. Bald halten sie sich für Engel, bald für Teufel; bald für Könige, bald für Bettler u. s. w.

§. 69.

Von den sonstigen Arten und Graden des Gemüthszustandes ist schon oben §. 55. Erwähnung geschehen, worauf Bezug genommen und hier nur noch angeführt wird, daß, wenn mancher Betrüger durch verstelltes Hungern und Dursten Aufsehen zu machen und Theilnahme zu erregen sucht, man bei genauer Beobachtung diesen Betrug, und daß blos Täuschung zum Grunde liege und ihnen heimlich Speise zugebracht werde, aber leicht entdecken könne.

Zweites Kapitel.

Von der Verfahrungsart gegen einen generell Angeschuldigten.

§. 70.

Bewährte Kriminalisten stellen selbst nicht in Abrede, daß der üble Ruf nicht ohne allen Grund sey, nur kommt es darauf an, von welcher Beschaffenheit derselbe und ob er nicht auf ganz falschen, irrigen oder ungeprüften Voraussetzungen gebauet worden, oder ob er auf Notorität oder auf glaubwürdigen Nachrichten beruhe. In dem ersteren Falle ist er ein sehr zweifelhaftes Indicium, und verleumdet, nach mehreren mir bekannten Fällen, oft unschuldige Personen.

Auch die peinliche Halsgerichtsordnung befiehlt Art. 25. eine genaue und sorgfältige Prüfung, und scheint mehr auf den persönlichen, durch das bisherige Betragen gezeigten Karakter zu sehen, als ein Gewicht auf den Ruf zu legen, und man kann sich deshalb oft nur durch mühsame vorhergegangene Untersuchung überzeugen.

In dem letztern Falle ist dieser Ruf zur Eröffnung einer Untersuchung aber unbezweifelt hinreichend.

In beiden Fällen scheint mir aber der angenommene Grundsatz: Daß man nur erst dann die Untersuchung gegen einen generell oder speciell Angeschuldigten oder Verdächtigen befangen müsse, wenn hinreichende Anzeigen gegen ihn vorhanden; nach Umständen nicht ganz richtig zu seyn.

§. 71.

Jeder schlaue Verbrecher darf sonst in den mehresten Fällen darauf rechnen, daß er den sichersten Geleitsbrief nach der ihm ganz eigen gewordenen Fähigkeit seinen Lügen mit der frechsten Stirne das Ansehen der Wahrheit oder höchsten Wahrscheinlichkeit zu geben, bei sich habe; da er wegen der ihm eigenen Geistesgegenwart, jedem Einwande des fragenden Richters zu begegnen verstehet, gar wohl seinen Ankläger wissen will, und bei der Behauptung seiner Schuldlosigkeit Genugthuung fordert.

§. 72.

Der Angeschuldigte oder blos Verdächtige ist nun entweder generell ohne Anführung eines wirklich begangenen Verbrechens nach dem allgemei-

nen Ruf, oder mit Anführung eines speciellen Verbrechens verdächtig.

In beiden Fällen ist vorgesagtermaaßen die Operation um den Grund der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verbrechers ins Licht zu stellen, oft höchst mühsam und ich könnte mehrere Beispiele anführen; wie durch bloße Unvorsichtigkeit des Inquirenten der ganz Unschuldige verhaftet, gar mißhandelt, mit Gewalt zum Geständniß eines wirklich nicht begangenen Verbrechens gezwungen ist, und wie auf der andern Seite der wirkliche Verbrecher von dem ihm beiwohnenden sichern Geleitsbriefe mit dem besten Erfolge bei dem von ihm getäuschten Richter Gebrauch zu machen Gelegenheit gefunden und ohne des wirklich von ihm begangenen Verbrechens überführt zu werden, auf freien Fuß gestellet worden.

Auf der andern Seite sind mir aber mehrere Fälle vorgekommen, daß viele bei Untersuchungssachen blos zur Auskunftgebung verabladete und vernommene Personen, oder solche, gegen welche nur ein sehr geringer Verdacht wegen begangen haben sollender Verbrechen vorwaltete, weshalb noch keine hinreichende Indicia zur Capturschreitung vorhanden waren, sich gleich Anfangs bei ihrer ersten Vernehmung so sehr verdächtig

machten, daß sie in Arrest behalten werden mußten.

Zwei dieser Fälle, die mir am merkwürdigsten sind, treten bei dem W. Grävendieck und Groote genannt Tuckermann, den Plettenberg und Stielschen-Komplicen, ein.

Von Ersterem war nur blos bekannt, daß er Weißkohl stehlen helfen. Als Einlieger zu Langendreer wurde er, nicht sowohl wegen dieses blossen Gartendiebstahls, als besonders wegen der Bekanntschaft mit seinen Theilnehmern, und weil auch mehrere seines Namens waren, blos verabladet und nicht gleich in Verhaft gezogen.

Er wollte von dem Diebstahle gar nichts wissen, auch sonst keine Auskunft geben können; als er aber gleich überzeugt und ihm darauf der Arrest angekündiget wurde, gestand er bald nachher, mehrere gewaltsame Diebstähle begangen zu haben, und ist auch deshalb bereits zu drei Jahre Zuchthausstrafe rc. verurtheilt.

Von dem Groote genannt Tuckermann war kein besonderes, wenigstens gar kein schweres Verbrechen von Anfang, und nur bekannt, daß er genauen Umgang mit dem Plettenberg, in dessen Nachbarschaft er wohnte, gepflogen habe. Bei seiner Erscheinung und Vernehmung wollte er überall keine Auskunft geben können, machte sich

aber dadurch selbst, so wie auch sein ganzes Benehmen weit mehr verdächtig. Er wurde zugleich überzeugt, zu einem, jedoch nur blos tentirten Erdäpfeldiebstahle, welche in einem unbewohnten Hause aufbewahrt waren, den Vorschlag gethan zu haben. Mit frecher Stirne leugnete er aber denselben ab und bediente sich dabei des Ausdrucks: „darüber verlange ich rechtschaffene Zeugen!“

Die Bedeutung, daß er sich nicht allein durch sein eigenes, nach allen Umständen, verstecktes Benehmen aufs höchste verdächtig mache, sondern es auch gar nicht zu glauben sey, daß der ihm Vorgestellte dieses von sich selbst gestehen und ihn als Urheber und Mitschuldigen angeben würde, wenn es sich nicht wirklich so verhalte, blieb ebenfalls ohne Eingang, und er war zu einem aufrichtigen Geständniß nicht zu bewegen. Als ihm aber der Civilarrest angekündiget wurde und von Zeit zu Zeit sich mehrere Indicia gegen ihn ergaben, überzeugte er sich selbst, daß ihm Leugnen nicht ferner helfen könne, und hat gegenwärtig an 34 gemeinen und gewaltsamen Diebstählen, und an 7 Räubereien directen und indirecten Antheil genommen zu haben, eingestanden.

In seinem Hause, worin er Wirthschaft führte, war die Zusammenkunft der Räuberbanden, er beherbergte und bewirthete sie. Bei ihm sind

mehrmals Wachskerzen und Stricke zum Knebeln und Binden zurechte gemacht, und Absprache zum Diebstahl und Raube genommen worden.

Bei vorgedachten vielen ist er selbst Helfershelfer gewesen, und hat er nicht an allen, wegen welcher die Absprache und Vorbereitung bei ihm geschehen ist, persönlichen Antheil genommen, und sich oft damit entschuldigt, daß es ihm zu nahe am Hause und deshalb zu gefährlich sey, so hat er doch davon participirt.

§. 73.

Die Vorschriften der Kriminalordnung, wann mit der Captur eines Angeschuldigten oder Verdächtigen zu verfahren sey, sind freilich, besonders in vorhergehender Hinsicht zu generell, ihre genauere Bestimmung ist gleichwohl mit nicht wenigeren Schwierigkeiten verbunden, sie sind aber immer bestimmt genug, wenn der Richter mit Rücksichtnehmung auf dieselben und den §. 553 et seq. des peinlichen Rechts von Klein, und den §. 647 und 648 der Grundsätze von Quistorp, mit gehöriger Umsicht zu Werke gehet. Wenn er, wie §. 13 bereits gesagt ist, durch eigene Erfahrung und Scharfsinn geleitet wird; indem ihm, dem erfahrnen Richter es alsdann zu verhüten,

nicht schwer werden kann, daß er einen oder den andern dieser Fehler vermeide.

§. 74.

Steht der blos Verdächtige nicht in dem besten Rufe, oder ist auch dieses nicht einmal, sondern nur einseitig dargethan, so suche man unter der Hand hierüber nähere Erkundigung einzuziehen, lasse den Angeschuldigten in der Zwischenzeit und nach Umständen allenfalls nur von weitem beobachten, berücksichtige aber, besonders vor der Schreitung zur Kaptur

a) von welcher Art das ihm zur Last gelegte Verbrechen, welches die gesetzliche Strafe desselben seyn könne, ob er durch den Arrest nicht etwa mehr leiden, als er durch die That selbst verschuldet haben würde, ob er angesessen sey, u. s. w.

b) ob er der Flucht verdächtig, oder sein Verbrechen ohne sonstige Rücksicht von dem Umfange sey, daß ohnbedenklich zur Kaptur geschritten werden müsse, oder nicht.

§. 75.

Was man sich ausserdem wohl als allgemeine Regel abstrahiren kann, ist folgendes: Ein jeder Mensch ist schuldig, dem Staate, in welchem er

lebt, Auskunft über die Art zu geben, wie er dasjenige, was er consumirt, erwirbt. Kann er keinen rechtmäßigen Erwerb nachweisen; so belegt ihn das Gesetz mit Recht, mit dem immerwährenden Verdachte, und er kann wegen jedes Diebstahls oder Raubes zur Verantwortung und zur Haft gezogen werden.

Eben dieses ist der Fall bei demjenigen, welcher einmal eines Verbrechens dieser Art überführt ist. Denn, obgleich solches hart zu seyn scheint; so kann er doch dem nachtheiligen Erfolge durch ein offenes und behutsames Betragen ausweichen, und dadurch jede Beschuldigung widerlegen. Ihn hierzu zu verpflichten, ist nicht zu hart, und das Sprüchwort: Wer einmal stiehlt, ist allgemein ein Dieb — ist nicht ungerecht.

Ueberhaupt kann das Gesetz auch die Veranlassung eines Verdachts, in sofern sie vermeidlich ist, mit einer Strafe, und um so viel mehr mit dem Verluste der Freiheit bis zur Rechtfertigung belegen. Wer gestohlene Sachen, die nicht gewöhnlich ins Kommerz zu kommen pflegen, z. B. gebrauchte Möbeln, Leinwand, Silbergeschirr ꝛc. von Unbekannten gekauft zu haben, vorgiebt; wer zur ungewöhnlichen Zeit sich von seinem Wohnorte entfernt und irgendwo angetroffen wird, wo er kein Geschäfte anweisen kann; wer mit

Waffen, die man bei ihm nicht erwartet, gefunden wird ꝛc., kann sich nicht beschweren, wenn er für den Thäter eines begangenen Verbrechens gehalten wird; so lange er sich nicht rechtfertiget. Dagegen sollte aber auch der rechtliche Bürger unter dem Schutze der Gesetze völlig sicher seyn, und eine jede Beschuldigung blos als einseitige Klage, die erst eines Beweises bedarf, aufgenommen, mithin nichts seiner Ehre und Freiheit nachtheiliges darauf verfügt werden, ehe sie höchst wahrscheinlich gemacht wäre.

§. 76.

Ausser dem Angeführten, können in Ansehung der Bestimmung des Grades von Verdacht, worauf eine Untersuchung befangen, oder zur Verhaftnehmung eines Beschuldigten geschritten werden muß, nur ganz allgemeine Regeln, und keine solche angegeben werden, welche den Geschäftsmann für alle Fälle belehren.

Um aber das praktische Urtheil zu üben und zu schärfen, will ich mich bemühen, durch nachfolgende bei mir, bei der Immediat-Sicherheits-Kommission vorgekommene Beispiele zu erläutern, wie die angewandte Mühe durch Entdeckung des Grundes oder Ungrundes der Beschuldigung oft reichlich belohnt werde.

Vielleicht erhalten sie, meiner Absicht gemäß, etwas über den Gang der Untersuchung, worin die Ansicht, welche man gleich Anfangs hatte, die Gründe des Verdachts gegen den Thäter, dessen ersteres Betragen, die allmählige Entwickelung, die Mittel welche dazu angewandt worden, die Art, wie man zum Ziel gelangt ist u. s. w., gezeigt werden.

§. 77.

1) Wurde einer (Mayborn) auf bloß generellen Verdacht als berüchtigter Dieb in Verhaft gezogen, nachher kamen viele anonymische Anzeigen gegen ihn ein, es fehlte aber durchaus an hinreichendem Grunde, ihn eines Verbrechens zu überführen. Es wurden daher alle nur irgend vorhandene Indicia remota gesammelt, dieser höchst verstockte, obgleich nicht ganz schwere Verbrecher auf Widersprüche geführt, dadurch und durch seine durch die Untersuchung widerlegte Lügen, dennoch überzeugt und endlich zum Geständniß bewogen, an mehreren gemeinen und gewaltsamen Diebstählen mit mehreren seiner Gesellen, Theil genommen zu haben, obgleich unter denen anonymischen Anzeigen viele ungegründet befunden wurden.

Anmerkung.

Dieserhalb kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß meinem Dafürhalten nach, jede anonyme Anzeige, in der Regel nicht angenommen, sondern unter die famösen Libellen gerechnet werden sollte. Es ist kein Grund einzusehen, warum der Anonymus nicht öffentlich, d. h. nicht als Ankläger, sondern als Anzeiger ihm bekannter Umstände, auftreten wollte; eben deshalb, weil er dies nicht will und oft nicht kann, ist seiner Anzeige in der Regel wenig zu trauen, und sie wirft einen Schatten auf ihn selbst zurück. Denn, was hat er zu fürchten, daß er dem Richter oder Inquirenten des Verbrechers mit seinen, wenn gleich bloßen Vermuthungen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, bekannt macht. Der Inquirent wird und muß davon den nöthigen Gebrauch machen, ohne daß, vorausgesetzt, daß bloße gute Absicht und nicht grobe Unwahrheit des Anzeigers zum Grunde liege, der Anzeiger den geringsten Nachtheil, selbst nicht in den seltenen Fällen zu befürchten hat, wo die Verschweigung seines Namens unzuläßig wird. Er beabsichtigt doch die Bestrafung des Verbrechers und wählt gleichwohl dazu solche Mittel, die die Erfüllung seiner Absicht hindern, oder erschweren.

Bei der Immediat-Sicherheits-Kommission sind mehrere anonymische Anzeigen dennoch erschienen, und sie lassen sich nur in etwas von Seiten des Anonymus damit entschuldigen: daß die Furcht und der Grundsatz allgemein war, daß sich der vielleicht nicht zu überzeugende Verbrecher, oder auf den Fall der Ueberzeugung, nach ausgestandener zu kurzen Strafzeit, an ihm rächen werde. Den Grund oder Ungrund dieser Furcht mag der Leser selbst aus der Einleitung und dem Zusammenhange dieser Skizzen beurtheilen.

§. 78.

2) Im Anfange vorigen Jahres wurden die Juden, Mayer Salomon, Meyer Lazarus und Samuel David von Schermbeck als Vagabunden nach Bochum gebracht, weil sie nicht mit Pässen von der Immediat-Sicherheits-Kommission versehen waren, und den bei Schermbeck dadurch vergangen hatten, daß sie statt durch die Stadt zu gehen, um dieselbe ihren Weg genommen hatten.

Nur allein der Samuel David hatte 53 Rthlr. an Münstergeld, die andern aber nichts und alle keine Waaren bei sich. Es entstand dadurch der natürliche Verdacht wider sie, daß sie nur unerlaubte Gewerbe trieben.

Bei der vorgenommenen mühsamen Untersuchung war es anfänglich nicht möglich, sie zur Wahrheitsaussage zu bewegen, ihre Lügen und Widersprüche, worin sie sich verwickelten, waren aber der Grund zu denen nachher wider sie ausgemittelten Verbrechen.

David wollte nur zufällig zu den andern bei Schermbeck gekommen seyn, und sonst diese die sich gewöhnlich zu Mühlheim aufgehalten, nicht kennen, welches von dem Salomon und Lazarus ihrer Absprache gemäß ebenfalls behauptet wurde; als aber der Veranlassung ihrer Reise und ihrem Wege mit Vergleichung der Landcharte auf

das Sorgfältigste nachgespüret und sie dabei wiederholt auf den gröbsten Lügen ertappt wurden, sie indessen darauf bei ihrer Absprache keinen Bedacht genommen hatten, so wurde der Verdacht wider sie, weil sie sonst, wenn sie eine ehrliche Veranlassung gehabt hätten, die Wahrheit nicht verhehlet und sich nicht widersprochen haben würden, noch mehr bestärkt. David gab in Ansehung des Münstergeldes vor, daß er solches für Waaren gelöst, gleichwohl war er so abgerissen, daß er nicht ein Hemd auf dem Leibe, wohl aber ein fast neues Tuch bei sich hatte. Dieses wollte er anfänglich, ohne zu wissen, wo, nachher aber zu Arnheim gekauft haben; als er aber den Verkäufer benennen sollte, wollte er dessen Namen nicht wissen, und gab vor, daß der Ankauf in einer Bude zu Arnheim, deren Stand er ebenwenig zu beschreiben vermogte, geschehen sey, er wollte es zum Halstuche bestimmt haben, war gleichwohl noch mit einem schwarz seidenen versehen, und hatte es dazu auch nicht gebraucht. Auf das Vorhalten, daß aus diesem Grunde, so wie deshalb sein Angeben unwahrscheinlich sey, weil er wohl eher auf den Ankauf eines ihm weit nöthigeren Hemdes Bedacht genommen haben würde; vermogte er aber diesen Einwand nicht hinreichend zu widerlegen, und durch alle diese Wi-

dersprüche wurde er nach wiederholten Verhören, ehe noch ausgemittelt war, daß und wo das gedachte Tuch entwendet worden, und ehe es recognoscirt war, zum Geständniß bewogen, daß er mit seinen Kameraden zu Borcken und Goesfeld einen gewaltsamen Raub ausgeführet und daselbst auch das Münstergeld und das blaue Tuch mit fortgenommen habe, so, daß durch dieses nachher recognoscirte Tuch, die sämmtlichen vielen Theilnehmer an beiden Räubereien ausgemittelt wurden.

Diese Juden sind bereits bis zur erfolgten Begnadigung zur Festungsstrafe verurtheilt, gegengenwärtig aber von Wesel nach Bochum zurückgeführet worden, da sie noch weit mehrere Räubereien mit der durch sie ausgemittelten Essendischen Bande begangen und auch eingestanden haben.

Anmerkung.

Auch hierbei muß ich bemerken, daß die Erfahrung bestätigt, wie nur höchst selten und mühsam von Juden ein Geständniß begangener Verbrechen zu erhalten sey. Da die ihnen gewordene Verheissung, daß sie in allen Ländern zerstreut leben und keinen eigenen Staat ausmachen sollen, noch bis diesen Augenblick erfüllt geblieben ist, sie unter Bedrükkung leben und in der Regel ihr Brod nur durch Handel aller Art mühsam und sauer erwerben müssen; so scheint die Vorsehung sie mit Fähigkeiten zu diesem ganz vorzüglich ausgerüstet zu haben,

und da mit selbigem nicht selten Trug und List bei ihnen verbunden ist; so haben sie sich diese auch in einem ganz hohen Grade zu eigen gemacht.

§. 79.

3) Ein kleiner Kötter, der anfänglich blos einen Esel hielte, Namens Heinrich Wilhelm Plettenberg aus hiesiger Gegend, wurde aus bloßem allgemeinem Verdachte, welcher dadurch bestärkt wurde, daß er schon vorher wegen eines Diebstahls zweier fetten Schweine in Untersuchung gewesen aber ab Instantia absolvirt war, bei einer allgemeinen Diebes- und Vagabundenjagd in Verhaft gezogen und zu Bochum eingebracht.

Als die Untersuchung anfänglich von zweien Inquirenten ohne Erfolg vorgenommen worden, von mir demnächst fortgesetzt wurde, waren ausser dem generellen Verdachte, und daß allenfalls die Sache wegen des Schweinediebstahls zu reassumiren sey, keine weitere Anzeigen vorhanden, als daß bei dem Plettenberg eine Soldatenmontirung vorgefunden und er deshalb wegen Durchhelfung eines Deserteurs verdächtig gehalten wurde. Diese war nach seinem Vorgeben nur bei ihm verwahrlich niedergelegt, ausser dem aber keine Verbrechen gegen ihn bekannt. Nachher wurde aber eine Doppelpistole, die er zu Essen bei einem

Büchsenschäfter machen lassen, welche nicht an sein Haus, sondern an ein anderes zur Abgebung addressirt worden war, überliefert, und dadurch das allgemeine Gerücht gegen ihn noch mehr bestärkt.

Wegen der Doppelpistole gab er vor, daß er solche zu seiner Beschützung vor Räubern und Dieben wegen seines isolirten Häuschens machen lassen. Ausser diesem verdächtigen Umstande, und daß er dazu 5 Rthlr. angewandt haben sollte, da er sich von seiner Handthierung kaum die allernöthigsten Bedürffnisse zu erwerben im Stande war, blieb die Sache aber in der vorigen Lage.

Bei der bei ihm vorgenommenen Haussuchung wurden Tischlergeräthschaften und unter diesen ein Bankhacken, welcher gestohlen und letzterer besonders kenntlich seyn sollte, vorgefunden und abgeliefert: weil aber der Bestohlene verstorben war, und auch der Anfertiger des Bankhackens, solchen nicht mit völliger Gewißheit recognosciren konnte, der Plettenberg die Entwendung dieser Geräthschaft aber schlechterdings leugnete, und vorgab, den Bankhacken auf der Wittenschen Kirmiß gekauft zu haben, und diesen, so wie die übrigen Tischlergeräthschaften zu seinem Gewerbe als Stuhlmacher gebrauchen zu müssen, so führte

dieses der Untersuchung nicht näher. Gleichwohl wurde der Verdacht gegen ihn nicht entkräftet, vielmehr dadurch sehr vergrössert, daß er selbst gestand, den Bankhacken auf der Kirmiß zu Witten von einem Unbekannten, Schmidt oder Schlösser, der mit dergleichen Eisenwaaren Märkte beziehe, alt gekauft zu haben; auch unter den Sägen eine sehr verdächtige nur zum Gebrauche für Diebe, zur Aufsägung der Fensterladen gemacht zu seyn Scheinende, angetroffen.

Bei der Fortsetzung der Untersuchung und der mehrmaligen Vernehmung des Plettenberg war man bemühet, seinen Wegen, Verhältnissen und Verbindungen nachzuspüren und alle seine Lügen und Widersprüche aufzuzeichnen. Es wurden viele Personen verabladet und vernommen, welche in seiner Nachbarschaft wohnten, oder sonst genaue Wissenschaft von seinen Umständen hatten, unter welchen viele Eingesessene von Marklinde gehörten. Diese gaben ihm überall das schlechteste Zeugniß, behaupteten, daß er von seinem Esel zu einem Pferde gekommen sey, und daß er sich jetzt in vermögenden Umständen befände; keiner konnte aber einen Grund davon, noch weniger ein von ihm begangenes Verbrechen, anführen; ausser, daß einige ihn zur Nachtzeit auf einem Pferde reiten sehen; (welches man bei ihm nach

seinem Stande, Vermögen und Gewerbe gar nicht gewohnt war, da er vorher nur blos einen Esel, aber kein Pferd gehalten hatte) und andere Unbekannte bei ihm angetroffen, die er bewirthet hatte. Alle versicherten indessen einstimmig, daß sie bei seiner Wiederentlassung nicht sicher vor ihm seyn würden. Als er angeben mußte, was dieses für ein Pferd gewesen, und wo er damit hingeritten sey, gab er vor: daß ihn ein fremder Kaufmann zu Ankauf eines Pferdes, welcher vor seiner Thüre vorbeigekommen, mitgenommen, daß dieser auch zwei von ihm angewiesene Pferde gekauft habe; er wollte aber den Namen des angeblichen Kaufmanns gar nicht wissen; gleichwohl gestand er, daß dieser angebliche Kaufmann ihm das eine Pferd mit nach seiner Wohnung zu nehmen, anvertrauet, und er ihm erst den dritten Tag darauf mit demselben nach Essen nachgefolgt, auch Katzenbecker mitgereiset sey, und er von diesem ein Pferd für 30 Rthlr. gekauft habe, welches nach der Aussage seiner Frau, während seines Arrestes, von ihr wieder für einen Kronenthaler verkauft worden war.

Als mit Mühe die nicht genannten nur in etwas nach ihren Wohnorten beschriebenen Verkäufer der Pferde ausgemittelt worden, fand sich, daß der angebliche Kaufmann solche baar, aber

unter sehr verdächtigen Umständen angekauft hatte. So hatte er einem Bauern das eine Pferd vor einem mit Rüben beladenen Karren auf dem Felde ohne weitläuftigen Handel abgekauft, solches daselbst gleich baar bezahlen und damit fortreiten wollen; auch traf die Beschreibung der Person des Kaufmanns, seines Anzuges, seiner vorgefallenen Reden und seines mit dem Pferde genommenen Weges mit der Aussage des Plettenberg und anderer darüber Vernommenen, gar nicht überein.

Ob nun gleich bei dem Ankaufe selbst, keine andere verdächtige Umstände zur Sprache kamen, so machten doch alle übrige und die hier unnöthig alle anzuführenden sonstigen Lügen den Plettenberg aufs höchste verdächtig; alle zweckmäßige Vorstellungen vermogten jedoch nicht, ihn zur Wahrheitsaussage zu bewegen. Weil er aber mit dem Katzenbecker nothwendig in einer nicht aufzuklärenden verdächtigen Verbindung gestanden haben mußte, dieser auch ohnehin längst im Allgemeinen verdächtig, und früherhin in Verhaft gewesen war; so wurde die Auslieferung des Letzteren von Cleve bewirkt.

§. 80.

In der Zwischenzeit und bei Gelegenheit einer Reise durch Witten erkundigte ich mich gelegentlich: ob man noch gar keinen Verdacht auf jemanden habe, der den Mantelsack des Kaufmanns Feldmann mit 969 Rthlr. an baarem Gelde, bei dem Wirthe Voß zu Witten entwendet habe? indem dieser nicht lange vorher begangene listige Diebstahl viel Aufsehen erregt hatte, und die angewandte Mühe, die Thäter auszuforschen, vergebens geblieben war. Man konnte aber darüber nichts weiter angeben, als was bereits bei der Kommission und dem Jurisdictionsgerichte zu Witten bekannt, und ohne Erfolg untersucht war.

Ein Kaufmann zu Bommern äusserte indessen, daß das Gerücht gehe, daß die Ehefrau des Kazzenbecker mit einem solchen Tuche, als dem Feldmann gleichzeitig mit dem Mantelsacke gestohlen worden war, zu Herdicke gesehen worden seyn solle.

Als dieserhalb sogleich zu Herdicke nachgeforscht und mehrere Personen darüber vernommen waren; ergab sich, daß dieses Angeben ein gewöhnliches Alltagsgespräch gewesen, welches sich nicht bestätigte; weil ich aber voraussetze, daß auch oft dergleichen Gerüchte nicht ohne Grund sind, so machte ich den Versuch ohnweit Herdicke in

dem Hause des Katzenbecker eine Haussuchung vorzunehmen.

Es war nöthig, hier mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, da die Auslieferung des Katzenbecker vom jenseitigen Rheinufer bereits veranlasset, gleichwohl sein Auffenthalt, und ob dessen Auslieferung geschehen werde, noch nicht mit Gewißheit bekannt war, und weil sich mit Zuverläßigkeit vorher sehen ließ, daß dieser wegen seiner großen Bekanntschaft mit Verbrechern große Aufschlüsse würde geben können. Ich erkundigte mich daher, ob Katzenbecker noch nicht bald wieder von Kleve zurückkommen werde, wohin er wegen seiner Prozesse gereiset war, und als der Ehefrau desselben dabei zu erkennen gegeben wurde, wie ihr Ehemann bei der Kommission zur Auskunftgebung höchst nöthig sey, so ließ ich mir beiläufig, als von ohngefähr, alle ihre Sachen vorzeigen, unter welchen das quästionirte Tuch aber nicht vorzufinden war. Endlich gelang es jedoch, solches unter einem alten schlechten Korbe versteckt anzutreffen.

Auf die gleichgiltige Frage: woher sie solches erhalten? sagte sie, nicht ohne merkliche Verlegenheit: ihr Ehemann habe es vor einigen Wochen mitgebracht, und da die angegebene Zeit gerade mit der, da der Mantelsack gestohlen war, über=

eintraf, das beschriebene Tuch auch kenntlich genung war; so wurde solches unter einem gleichgiltigem Vorwande, und daß sie es wieder erhalten könne, mitgenommen.

Durch dieses einzige Tuch wurde nun, sobald der Ort des Katzenbecker ausgeforscht und man seiner habhaft geworden war, der Mantelsacksdiebstahl entdeckt, der Verdacht wider den Plettenberg in der Folge aufgeklärt und seinen begangenen Verbrechen näher getreten.

Als nach einiger Zeit der Katzenbecker ausgeliefert wurde, und er zuförderst wegen weniger wichtigerer Gegenstände und wegen seines Umgangs und Verkehrs mit Plettenberg befragt wurde, antwortete er mit der ihm ganz eigenen Frechheit und Grobheit. Als aber endlich nähere Erkundigung, und zuletzt wegen des Tuchs, von ihm eingezogen wurde, wollte er davon gar nichts wissen. Bei der nachherigen Vorzeigung desselben, artete aber seine vorherige Frechheit in eine Art von Verwirrung aus, so, daß er unpassende Antworten gab. Gleichwohl war er zur Wahrheitsaussage noch nicht zu bewegen. Als ihm nun ferner gesagt wurde, daß er durch seine Frau, welche bereits in Verhaft gezogen war, überzeugt werden könnte, daß er selbst (wie er verabreden wollte) das Tuch ins Haus gebracht hät-

te; so entfielen ihm die Worte: daß ich selbst wohl wissen würde, wer den Mantelsack gestohlen, indem einer der Diebe hieselbst deshalb verhaftet sey. Diese ganz unbekannte Aeusserung wurde sogleich ergriffen, dem Katzenbecker keine weitere Absprünge gestattet, ihm zugeredet, die Wahrheit zu sagen, und er gestand darauf nach einigem Zögern freimüthig, daß Carl Stiel und Plettenberg die Diebe wären, und daß er an dem Diebstahle participirt hätte.

Ihm nur allein war der Aufenthaltsort des Carl Stiel und daß sich derselbe zu Pfalzdorff auf dem jenseitigen Rheinufer aufhielt, bekannt. Es wurden daher zu dessen Auslieferung sogleich Anstalten getroffen, solche von der französischen Republik bewirkt, auch darauf näher ausgemittelt, daß der angebliche Kaufmann, der mit dem Plettenberg die Pferde, und zwar von dem mit dem Mantelsacke gestohlenen Gelde gekauft, der berüchtigte Komplice desselben, Carl Stiel, sey.

Als sich Plettenberg dieses und anderer begangener Verbrechen wirklich überführt und endlich einsahe, daß ihm sein längeres Leugnen und Verdrehen der ihn verdächtig machenden Umstände gar nicht weiter helfen konnte; so wurde er zur Ablegung eines aufrichtigen Geständnisses bewogen, und dadurch, besonders aber durch seine Theil-

nehmer überzeugt resp. an 45 Verbrechen Theil genommen zu haben und resp. deren verdächtig zu seyn. So wurde nun der Weg zu dieser Untersuchung gebahnet, und von Zeit zu Zeit, und auch durch das nachherige freie Geständniß des Katzenbecker, weil er bei zweckmäßiger Vorhaltung den Namen eines Diebeshehlers nicht auf sich sitzen lassen wollte, viele Theilnehmer an einigen, aber nicht den allergefährlichsten Beraubungen und an andern minder schweren Verbrechen angegeben, und durch das nachherige Geständniß dieser Theilnehmer, auch die allerschweresten Verbrecher z. B. diejenigen, welche an dem Rosierschen Raubmorde und anderen gefährlichen Räubereien Antheil genommen, bekannt; so, daß in der Zeitfolge durch diese Plettenberg- und Stielsche Bande, 149 dieser Theilnehmer und 208 *) gemeine, gewaltsame Diebstähle, Raubereien, Raubmord u. s. w. ausgemittelt und ins Licht gestellet worden.

*) In der Folge überhaupt 286.

Dieses war der Lohn der freilich mühsamen Operation; ohne solche würde aber Freilassung und Lossprechung, auch hier mit zu Grundlegung des gewöhnlichen Vorwands: Es hat an hinreichenden Anzeigen u. s. w. ermangelt, Folge gewesen seyn.

Mit dem Plettenberg hielte es indessen fortwährend schwer, ihn zum Geständniß seiner gegen ihn von Zeit zu Zeit ausgemittelten Verbrechen verschiedener Art zu vermögen. Sein ganz eigener verstockter an Lügen zu sehr gewöhnter Charakter wirkte selbst seinem besseren Vornehmen entgegen. Als er erst wenige Monate verhaftet war, wurde sein ganz isolirt gelegenes Häuschen, welches, so wie das eine Viertelstunde weiter liegende Haus des Tuckermann zu heimlichen Zusammenkünften sehr bequem und ganz geeignet war, ein Raub der Flammen, so, daß Alles, was er hatte, verbrannte und nichts gerettet wurde.

Anmerkung.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß das Haus mit Vorsatz und von solchen Personen in Brand gesteckt worden war, die fürchteten, daß Plettenberg, wie wegen des wirklich begangenen Schweinediebstahls, ab instantia absolvirt, oder doch, nach zu kurzer Strafzeit wieder in seine ihnen gefährliche Hütte zurückkehren und nun mit neuem und stärkerem Muthe ausgerüstet, da seine mehrste und schwerste Verbrechen unentdeckt und unbestraft geblieben, seine Vergehungen fortsetzen und ihnen dadurch noch gefährlicher werden würde, da die Furcht gegen ihn zu groß war; denn durch Zufall oder Unvorsichtigkeit konnte der Brand nicht entstanden seyn, und war ein solcher Zeitpunkt dazu gewählt worden, daß gleich alles ein Raub der

Flamme werden mußte, und nicht das Geringste gerettet werden konnte, die Brandstifter konnten aber nicht ausgemittelt werden.

Ob er nun gleich, als er diesen Vorfall erfuhr, aufs allerhöchste erschüttert wurde, und bei der Besprechung mit seiner Frau über sein Unglück, einen Strohm von Thränen vergoß, so bewirkte solcher dennoch keinen reuigen Vorsatz und Sinnesänderung bei ihm; vielmehr wollte er ihn zu seinem Vortheile benutzen. Die mehresten seiner vielen Theilnehmer, waren damals noch nicht verhaftet, durch welche nachher mehrere Verbrechen gegen ihn entdeckt wurden. Er sollte jetzt bei der Vernehmung über den Mantelsacksdiebstahl nachweisen, wo er seinen Antheil des Geldes gelassen hätte. Als er alle davon ausgegebene Posten anwies, das, nach angelegter Berechnung und Vorhaltung Fehlende aber anzuweisen nicht vermochte, so gab er vor: daß er noch 50 oder mehrere Thaler in einem Pfosten seines abgebrannten Hauses versteckt gehabt habe. Man stellte ihm vor: „wenn sich dieses so verhalte, das Geld unter dem Schutte wieder vorgefunden werden könne, er also den Pfosten genau anweisen und nicht etwa glauben müsse, daß das Geld nicht entweder ganz oder eingeschmolzen, wiedergefunden werden könne" und da er hierauf, von seinem Vorgeben, unter genauer Bezeichnung des vorherigen Standes des Pfosten, keinen Abstand nahm, so wurde die Stelle genau durchsucht bei der Aufgrabung des Schutthaufens aber nichts vorgefunden. Es wurde nun die Vorstellung unter gehöriger Verwarnung wiederholt, und nun erst gestand er, daß er das noch vorräthige Geld, wovon die Summe aber weit kleiner, als anfangs vorgegeben sey, in einen Schrank hingelegt habe, wo denn auf der ehemaligen Stelle, wo dieser Schrank gestanden, theils ganzes, theils zer=

schmolzenes Geld, aber nicht mehr als 17 Rthlr. rc. vorgefunden wurden.

§. 81.

Sodann sind zwei besonders merkwürdige Fälle bei der Kommission vorgekommen, wo auf der entgegengesetzten Seite die Unschuld zweier angeschuldigter gefährlicher Räuber fast bis zur völligen Gewißheit ausgemittelt worden, ob sie gleich als Räuber auf das allerhöchste verdächtig waren.

§. 82.

Der erste Fall ist folgender: Eine Frauensperson, die sich ohnweit Schwelm von Handarbeit ernährte und allein wohnte, war in der Stunde der Mitternacht von vier Räubern überfallen, die ihr nicht allein ihre ganze Haabseligkeit mit dem Koffer, worin solche verwahrt war, mitgenommen, sondern sie auch bei dem Raube so sehr mißhandelt hatten, daß sie lange Zeit in Gefahr blieb.

Bei der Erbrechung und Eröfnung der Thüre wollte sie im Mondenschein einen ihr bekannten Messerschmiedt aus der dortigen Gegend genau, sonst aber keinen der Räuber, erkannt haben. Sie hatte denselben nach seiner auffallenden Größe, hagern Gestalt, seinem Gesicht und sonst, so

genau beschrieben, daß gar kein Zweifel übrig blieb, daß es die nämliche von ihr beschriebene Person sey. Zugleich behauptete sie aber auch, daß er eine lange Hose an- und einen Säbel in der Hand gehabt und sie mit letzterem bedrohet habe.

Der nach dieser Angabe zu Schwelm als Räuber arretirte und nach Bochum gebrachte Messerschmidt wurde der Beraubten daselbst vorgestellet, und von ihr als der angegebene Räuber mit aller Freimüthigkeit recognoscirt.

Als hierauf die Untersuchung fortgesetzt und den Umständen nachgeforscht wurde, so wurde durch eidliche Deposition des unverdächtigen Hauswirths und der Hausgenossen mit übereintreffenden Umständen der Aussagen der Frau und Mutter des Angeschuldigten, völlig ins Licht gestellet, daß derselbe an dem Abend des Raubes bis nach 11 Uhr in ihrem Beiseyn an Messerklingen gearbeitet, und darauf zu Bette gegangen sey; so wie, daß dieses gerade an dem nämlichen Abend des Raubes gewesen, durch besondere an diesem Abend vorgefallene Umstände eines häuslichen Streits völlig dargethan.

Es wurde ferner ausgemittelt, daß die Entfernung des beraubten Hauses nicht, wie ganz irrig angegeben, und nach der Lage besser bekannt war,

eine halbe, sondern eine ganze Stunde betrage, und daß die Räuber nach der Aussage der Beraubten und ihrer Nachbarn; denen erstere es gleich bekannt gemacht, schon um 12 Uhr aus dem Hause gewesen, und es kam also nur auf die Zeit von einem Viertel nach 11 bis 12 Uhr an, da der Angeschuldigte, ausser von seiner Mutter und Frau, nicht beobachtet werden können, und sich zu Bette begeben haben wollte.

Die Mutter des Angeschuldigten, eine unverdächtig scheinende Weibsperson, bezeugte aber, und erbot sich darüber zum Eide: daß sie ihren Sohn nach 11 Uhr aus der Stube, worin er gearbeitet und in welcher sie schlaflos im Bette gelegen, vor ihrem Bette vorbei, die Treppe hinauf nach seiner Schlafkammer gehen, und nicht eher als des andern Morgens, wieder herunterkommen, gesehen habe.

Ferner bezeugte die Frau des Messerschmidts, daß sie mit ihrem Manne, als er um die gedachte Zeit zu ihr ins Bett gekommen, noch lange über den vorgefallenen Hausstreit, den sie gehabt, gesprochen, und deshalb die Nacht fast gar nicht geschlafen habe, und es trafen die deshalb von beiden angeführten vorgefallenen Gespräche fast wörtlich überein.

Wenn man nun diese Aussagen mit denen der übrigen gar nicht interessirten Personen berücksichtiget, sich darin kein Widerspruch, vielmehr erstere noch mehr bestätigt fanden, so war es nach der Aussage der Letzteren völlig unmöglich, und es konnte wenigstens wegen des Uebereintreffens derselben, fast als erwiesen angenommen werden, daß der angeschuldigte Messerschmidt zu eben der Zeit an dem Raube keinen Antheil genommen haben konnte.

Wenn nun auch die Aussage der Mutter und Frau des Angeschuldigten, wegen der Verhältnisse, worin sie mit ihm standen, nicht als wahr zum Grunde gelegt werden konnte so liessen sich doch die vorangeführten Umstände keinesweges mit der von dem Angeschuldigten begangen seyn sollenden That reimen, wenn man die Zeit des nöthigen Zusammentreffens mit denen Mitverbrechern, die Entfernung beider Oerter, den nöthigen Aufenthalt bei dem ausgeführten Raube, erwägt, auch selbst die Differenz der Uhren zu einer halben Stunde annimmt, und daß er eben den Abend noch bis nach 11 Uhr fleißig gearbeitet haben sollte.

Diesem trat hinzu, daß bei der, bei dem Messerschmidt, gleich nach dem Raube vorgenommenen Haussuchung, weder die von der Beraubten

beschriebene lange Hose, noch Säbel vorgefunden wurde, und dergleichen nach Aussage der darüber vernommenen glaubhaften Personen, bei ihm nicht gesehen worden war, auch diejenigen Personen, bei welchen er als Messerfabrikant gearbeitet, ihm das allerbeste Zeugniß seines Betragens gaben, und alle übrige Umstände nicht erwarten ließen, daß man sich zu ihm einer solchen That wohl versehen und er solcher fähig gewesen seyn könne. Nur schien der Fall, ob er gleich kaum denkbar möglich war, noch deshalb zweifelhaft, weil die Beraubte ihn eidlich für den erkannten Räuber recognoscirt hatte.

Erwägt man aber, obgleich die Beraubte den Messerschmidt, vorher schon gekannt und öfters gesehen hatte, in welcher Angst und Gemüthszustande sie damals nothwendig gewesen sey, und daß ihr Vorstellungsvermögen unter diesen Umständen, und bei dem schwachen Scheine des Mondenlichtes höchst wahrscheinlich getäuscht seyn mußte; so konnte fast kein Zweifel wegen der Unschuld des angeschuldigten Messerschmidts übrig bleiben, und eben dieser Meinung waren auch dessen Richter in soweit, daß er bei dem Kriminalsenate des Kammergerichts von der Instanz losgesprochen wurde.

Anmerkung.

Wie bei dergleichen Fällen oft Umstände, welche ganz ins Auge fallen, ganz ausser Acht gelassen werden, von einer Seite alles geschieht, von der Entgegengesetzten aber alles und oft das Leichteste unterlassen und dadurch die Untersuchung und die Ausmittelung der Schuld und Unschuld so sehr erschwert wird, kann ich hier nicht unbemerkt lassen.

Die Nachbarn der beraubten Frauensperson hatten die Räuber verfolgt, sie nicht weit vom Hause angetroffen, ihnen den Koffer abgejagt, ihre Verfolgung aber nicht fortgesetzt, ob ihnen gleich die Nachspürung der Räuber ein Leichtes gewesen seyn würde; indem es vorher in dieser Nacht geschneiet hatte. Welche Nachläßigkeit die Folge hatte, daß diese gefährliche Räuber unentdeckt geblieben sind, und ihr Unwesen ungestört fortzusetzen, Gelegenheit haben.

§. 83.

Es sind mir mehrere Fälle bekannt wo mit zuversichtlicher Gewißheit eidliche Recognitionen der Art vorgegangen, und das Gegentheil dennoch klärlich ausgemittelt worden ist.

Zwei darunter sind besonders merkwürdig.

Es wurde von der Magd des mit Anfang des Jahres 1801 beraubten Bauern Bercken zu Eickel ohnweit Bochum, der Jude Salomon Isaac als Räuber eidlich recognoscirt, bei der Untersuchung gleichwohl klärlich ausgemittelt, daß der Jude in eben dieser Nacht bei einem andern Bauern in einer

Kammer geschlafen, aus welcher er nicht anders, als durch die des Bauern und auf keine andere Art aus dem Hause kommen können. Es wurde daher nicht allein hierdurch der Verdacht entkräftet, sondern auch nachher völlig widerlegt, da die wahren Theilnehmer an dem Raube ausgemittelt sind.

Der Pastor zu Corbecke im Cöllnischen wurde in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1801 beraubt. Der Jude Daniel von mehreren als Theilnehmer an dem Raube mit völliger Gewißheit und Wahrscheinlichkeit eidlich recognoscirt, von andern Zeugen dem Wirthe und der Thorwache Söst aber eidlich erwiesen, daß der Jude in eben der Zeit und in eben der Nacht an einem andern Orte gewesen sey, und seine Unschuld an dem Raube auch durch die nachher entdeckte Theilnehmer völlig ins Licht gestellet; und es ist hieraus klar: daß bei dem besten Willen zur Wahrheitsaussage, oft Täuschungen vorgehen und Vermuthungen für Gewißheit angesehen werden.

§. 84.

Der zweite Fall ist folgender: Ein Müller ohnweit Kühnen wurde beraubt, und bei dieser gewaltsamen Beraubung vor der Thüre geschossen. Seine noch minderjährige Tochter behauptete mit

fast zuverläßiger Gewißheit, daß ein ihr bekannter Jude aus Lünen dabei gegenwärtig gewesen sey und sie ihn erkannt hätte.

Das Gerücht verbreitete gleichzeitig, daß dieser Jude in eben der Nacht mit zwei fremden Juden sehr beschmutzt auf einer Hochzeit zu Lünen erschienen sey, daß die beiden fremden Juden sich frühzeitig und er selbst sich nach dem vor der Thüre in der Ferne gehörten Schießen, worüber er sehr aufmerksam geworden, von der Hochzeit wegbegeben habe, und sich nicht wieder habe sehen lassen; ohne die sonst minderwichtigen Umstände, welche gegen ihn angegeben waren.

Der angeschuldigte Jude wurde deshalb als Räuber nach Bochum abgeliefert. Bei der im Orte fortgesetzten Untersuchung wurde aber durch Vernehmung vieler Personen ausgemittelt, daß der Angeschuldigte an eben dem Tage ausserhalb auf dem Handel gewesen, und am Abend, wie er zurück gekommen, mit seinen anhabenden, zwar nicht besten, doch guten Kleidern, auf die Hochzeit, auf welche sein Bruder und Schwester gebeten waren, gegangen sey; daß die fremden Juden nichts weniger als unbekannte Fremden und noch weniger verdächtige Menschen gewesen; der Angeschuldigte selbst und noch weniger dessen Familie, welche in dem allerbesten Rufe stehet, un-

ter solche gezählet werden konnte, und er auf der Hochzeit bis 11 Uhr mitgetanzt und von verschiedenen Hochzeitgästen, Mittänzern und Tänzerinnen gesehen worden. Nur, ob er von 11 bis 12 Uhr daselbst noch gegenwärtig gewesen, war nicht ganz bestimmt auszumitteln; ausser, daß einer ihn um halb zwölf Uhr daselbst gesehen und mit ihm gesprochen haben wollte. Daß mehrere ihn aber noch um 11 Uhr gesehen hatten, wurde dadurch bestärkt, daß sie zur Begründung dieser Aussage wahrscheinliche Umstände und einige sogar angaben, daß sie den Glockenschlag 11 der Stadtuhr gehört hätten.

Auf diese Zeit, wo sich der Angeschuldigte von 11 bis 12 Uhr aufgehalten, kam es ebenfalls nur allein an. Nach der Uhr der Mühle hatten sich die Räuber nach dem Schlage Zwölf alle entfernt. Berücksichtigt man nun die Entfernung von Lünen nach der Mühle, das Zusammentreffen die nöthige Zeit zur Ausführung des Raubes und alle sonstige bei dem ersten Beispiele und die angeführten und die übrigen völlig widerlegten verdächtigen, auch hier passenden Umstände; so war es kaum denkbar möglich, daß der Angeschuldigte an dem Raube Antheil genommen haben konnte. Dennoch wurde dieses anfänglich fast für wahr, besonders auch wegen des Umstandes, gehalten,

daß er, als er vor der Thüre schießen gehöret, die bei ihm Gestandenen darauf aufmerksam gemacht, und sich gleich entfernt haben sollte. Es wurde aber Letzteres ebenfalls bei der Untersuchung dahin widerlegt, daß in eben dieser Nacht auch auf einer Bleiche nahe bei Lünen geschossen worden, daß das Schießen von den Räubern auf der Mühle nicht bei der Hinkunft, sondern bei dem Weggehen geschehen sey, und also dieses, wie gleichwohl vorausgesetzt wurde, nicht als das Zeichen zum Zusammentreffen angesehen und der Angeschuldigte damals in Gesellschaft der Räuber gewesen seyn konnte, da er um eben diese Zeit noch von andern Hochzeitgästen gesehen war.

Anmerkung.

Hätte man nicht in unserem jetzigen Zeitalter, weit größere Fortschritte zur Ausmittelung der Schuld und Unschuld gemacht, so würde ich meine Leser auf die jedem bekannte biblische Historie und die Folgen einer solchen Ausmittelung vorzüglich aufmerksam machen.

Die züchtige Susanna, das Weib des Jojachim zu Babylon, welcher zwei Aelteste und jüdische Richter, die Angesehensten des Volks, die von ihrer Schönheit entbrannt waren, nachstellten, wurde aus Rache von ihnen, da sie ihre Tugend anzufechten und ihren Entzweck nicht zu erreichen vermogten, als Ehebrecherin öffentlich angeklagt, und vor dem anwesenden Volke zum Todt verurtheilt. Ein Jüngling mit Namen Daniel lehnte

sich gegen dieses Urtheil öffentlich auf, vernahm jeden der ihm verdächtig vorgekommenen Ankläger einzeln vor dem Volke, da denn der eine von ihnen vorgab, daß die Susanna mit einem Jünglinge unter einer Linde, der andere aber unter einem Eichbaum gebuhlt hätte. Durch welchen Widerspruch nicht allein die falsche Anklage widerlegt und die Ehre der Susanna gerettet, sondern auch die Antläger selbst zum Tode verurtheilt wurden.

Drittes Kapitel.

Von der Verfahrungsart wider solche, die wirklich begangener Verbrechen überführet und mehrerer verdächtig sind.

§. 85.

I. Ist der Angeschuldigte eines Verbrechens wirklich überführet und geständig; das Verbrechen selbst betrift aber z. B. nur einen gemeinen oder auch gewaltsamen Diebstahl u. s. w., und treffen alle Umstände völlig überein, so ist gar kein Grund vorhanden, das Verfahren durch wiederholte ganz zweckwidrige und unnöthige Verhöre (wie doch von so vielen Inquirenten geschiehet, damit man etwas gethan zu haben scheine) zu verweitläufigen. Der Inquirent raubt sich dadurch nicht

allein selbst die oft nöthige Zeit zu andern Untersuchungen, sondern hält auch die Sache selbst unnöthig auf, und schadet oft derselben durch diese zwecklose Operation.

§. 86.

II. Ist der Angeschuldigte aber aus wahrscheinlichen Gründen mehrerer Verbrechen verdächtig, alsdann muß allerdings, jedoch mit gehöriger Umsicht das bereits vorerwähnte Verfahren vorgenommen werden.

§. 87.

Ehe ich dieserhalb einige mir bekannte Fehler beispielsweise aufstelle, muß ich überhaupt bemerken, daß zur wesentlichen Form des Kriminal-Prozesses gehöre, daß bei dem Geständniß und den Aussagen der von dem Richter Vernommenen aller Verdacht des Zwanges, der Gefahr, des Irthums u. s. w. entfernt werde; daß alle kaptiöse suggestiv und verfängliche Fragen, d. i. solche, wenn der Befragte veranlasset wird, eine Antwort zu geben, die mehr oder weniger enthält, als sie seiner Absicht nach enthalten soll, oder wodurch man dem Angeschuldigten mit der Frage die Antwort an die Hand giebt, anf das Sorgfältigste vermieden werden müssen (wenn gleich nach

vollständiger summarischen Vernehmung die Vorhaltungen besonderer Umstände wohl zulässig und oft nothwendig sind) daß mithin ein rechtsgiltiges Bekenntniß rein, deutlich überlegt, bestimmt, unverfänglich, ernstlich, wahrscheinlich und keinesweges durch Suggestion erschlichen seyn müsse. Daher auch, wo die Gesetze nicht ausdrücklich Zwangsmittel erlauben, solche nicht statt finden und der Verbrecher bei dem Verhör von allem Zwang und Fesseln befreiet, erscheinen muß.

§. 88.

Hiernach ist es also fehlerhaft:

1) daß man von dem Zuvernehmenden nicht zuerst eine freie Erzählung dessen, was ihm von einem gewissen Gegenstande bekannt sey, abfordere, und ihn demnächst erst über specielle Punkte vernehme; vielmehr ist es nöthig, daß diese Vernehmung überhaupt, besonders aber bei wichtigen Verbrechen nicht oberflächlich und zu vage, sondern mit Scharfsinn und gehöriger Umsicht auf den Fall vorgenommen und eben so bei der Vernehmung des Damnificaten verfahren werde. Auch in beiden Fällen, so wie überhaupt, ist es zweckdienlich und nöthig: daß man ausserdem den Vernommenen selbst redend oder in der ersten Person aufführe, da man auf diese Art

a) seinen Ideengang selbst besser bemerken kann;

b) ihn veranlasset, das, was ihm von der Sache bekannt ist, auch ungefragt anzugeben;

c) damit der Gesichtspunkt, aus dem der Vernehmende, und der, aus welchem der Vernommene die Sache betrachtet hat, unterschieden werden könne.

d) damit dem Vernommenen bei der Vorlesung des Protokolls, die Sache faßlicher sey, er sich selbst reden höre, und alle Mißverständnisse vermieden werden.

§. 89.

Unzuverantwortend und ahndenswerth ist es daher;

A) wenn dem Angeschuldigten gleich vom Anfange der Untersuchung die Verbrechen vorgehalten, er mit den Worten darüber befragt wird: Bist du dabei gewesen, und ist dieser oder jener, ihm gar Genannte, mitgewesen? — und man so durch Suggestion, Antworten von ihm herausbringt, zu denen die zweckwidrige Suggestivfrage oder blos Furcht, das wahre Gegentheil nicht behaupten zu dürfen, ihn verleitet.

B) daß die Untersuchung mit dem Stocke angefangen, damit beendigt, und der Verbrecher gleich

vom Anfange in Furcht und Schrecken gesetzt werde, wovon gewöhnlich Widerruf die Folge ist, wenigstens in den mehresten Fällen durch diese Operation kein neues Verbrechen und die Theilnehmer au demselben entdeckt, vielmehr dem Verbrecher die Mittel in Hände gegeben werden, den Inquirenten zu täuschen.

§. 90.

Fehlerhaft ist es

2) daß der Verbrecher nicht vom Anfange an, bis zur völlig beendigten Untersuchung ganz von seinen Theilnehmern abgesondert gesetzt, und diese höchst nöthige Separation überhaupt nicht genug beobachtet wird; die Untersuchung wird dadurch immer erschweret, wohl gar die Ausmittelung der Wahrheitsaussage ohnmöglich gemacht und vereitelt.

§. 91.

Bei schweren Verbrechern ist es gar räthlich und nöthig, solche abgesondert von anderen Gefangenen in ein einsames Gefängniß zu setzen, und ihnen allen Zugang oder Besprechung mit andern, vorzüglich mit ihren Theilnehmern, abzuschneiden. Der schwere Verbrecher wird dadurch, und in seiner Einsamkeit eher zum Nachdenken ge-

bracht, hat einen Beweggrund mehr, durch ein aufrichtiges Geständnis seine Untersuchung abzukürzen, und wird eher zur Wahrheitsaussage bewogen. Ueberhaupt ist es auch besser, daß, wenn die Verfahrungsart des Inquirenten auf den Verbrecher Eindruck machen soll, daß ihm diese eher von ihm selbst, als von seinen Mitgefangenen, wenn sie auch nicht seine Mitgenossen sind, bekannt werde, ohne zu gedenken, daß ein solcher schwerer Verbrecher unter den Mitgefangenen leicht Genossen antreffen und mit diesen die nöthige Abrede nehmen könne und werde.

§. 92.

Die durch diesen Unterlaß unvermeidlich üblen Folgen sind dann am größten, wenn die Mitgenossen bereits vernommen worden, indem sie alsdann weit mehr als vor der vorhergegangenen Vernehmung Gelegenheit finden, sich alle gefragte Haupt- und Neben-Umstände mitzutheilen, um in ihrer Aussage völlig überein zu treffen und dadurch die Ausmittelung der Wahrheit und die Theilnahme eines jeden auf das höchste erschweret wird.

§. 93.

3) Wenn die Konfrontation der Komplicen zu frühzeitig geschieht.

Es ist solche nicht allein zweckwidrig, sondern gar unverantwortlich, wenn dem Verbrecher die Aussagen der Zeugen oder Damnificaten, oder der Mitschuldigen wörtlich vorgelesen oder mit dem Ausdrucke publicirt, und ihnen, besonders bei den frühern Konfrontationen eine mehr als augenblicklich nöthige Besprechung gestattet wird.

§. 94.

Es kann die Konfrontation um den Leugnenden zu überzeugen, oder auch um die Widersprüche in den Aussagen der vernommenen Personen zu heben, nun zwar selbst bei schweren Verbrechen, gleich bei der Generaluntersuchung mit Nutzen vorgenommen werden, wenn ohne solche ferner nicht fortgefahren werden kann; es muß aber hierbei mit ganz vorzüglicher Behutsamkeit und Vorsicht verfahren und nicht gestattet werden, daß derjenige, der sein Geständniß bereits abgelegt hat, demjenigen, den er überzeugen soll, gleich vom Anfange alle Umstände vorhalten dörfe. Er muß ihm nur im allgemeinen sagen und überzeugen, daß sowohl er selbst, als der ihm Vorgestellte, die That begangen habe, und demnächst, wenn der Leugnende die That nun eingestehet, gleich wie der abgeführet werden, damit mit zuverläßiger Gewißheit ausgemittelt werde: ob unter

denen zuerst angegebenen Umständen, oder welchen andern, das Verbrechen begangen sey.

§. 95.

Bedarf es aber einer Zusammenstellung wegen eines gewissen Umstandes des von beiden bereits eingestandenen Verbrechens, wie sehr oft z. B. wegen Ueberzeugung eines Dritten, und daß auch dieser wirklich Mittheilnehmer gewesen, oder sonst bei verwickelten Verhältnissen, nöthig ist; so muß die Zusammenstellung nur allein auf diesen Umstand eingeschränkt bleiben, die über die größere Theilnahme des einen oder andern, oder derjenige Hauptumstand, welcher der Schwere seines Verbrechens den Ausschlag giebt, und sein eigentliches Strafresultat bildet, aber möglichst spät und bis zuletzt, ausgesetzt bleiben, und nur erst dann vorgenommen werden, wenn durch wiederholte Vernehmungen der Umstand nicht aufgeklärt werden konnte.

§. 96.

Gleichzeitige Zusammenstellung mehrerer Mitverbrecher vom Anfange, ist daher durchaus nicht, und weder in Ansehung der generell noch speciellen Theilnahme rathsam. Ja es ist oft bei der Zusammenstellung der Ueberzeugung des einen oder

andern, kaum zu beschreibende Behutsamkeit nöthig, und alle Winke der Augen und sonstige Zeichen sind nicht ausser Acht zu lassen, da der Leugnende gewöhnlich zuerst seine Fragen, wenn er dazu gelassen wird, an den, der die That eingestanden, mit affektvoller Verwunderung dahin richtet: ob er dieses oder jenes von ihm behaupten könne! und dadurch den Widerruf des erstern bezweckt, welchen er auch oft, ohne Anwendung der nöthigen Vorsicht, von Seiten des Inquirenten, erreicht.

§. 97.

4) Daß Haussuchungen bei Angeschuldigten oder Verdächtigen und sonstige nöthige Nachforschungen so oft unterlassen, oder wenn sie vorgenommen werden, ohne angewandte Mühe und zu oberflächlich geschehen, da doch dieses nicht allein nothwendig, sondern auch sehr oft das einzige Mittel ist, welches zur Ueberzeugung führt.

§. 98.

5) Daß nicht bei wichtigen Sachen die Wiederholung der Vernehmung des Verbrechers, so weit nöthig, so wie der Damnificaten, besonders, wenn es bei Letzteren auf verschiedene Umstände wodurch die besondere Theilnahme der Thäter

durch genaue Beschreibung derselben auszuforschen ist, vorgenommen, und in diesem Falle die eidliche Bestärkung der Aussage der Letzteren nur erst nach wiederholt vorgenommenen Vernehmungen geschieht.

§. 99.

6) Daß die eidliche Bestärkung der Aussagen der Beraubten und Damnificaten oft ganz unterlassen werde.

In dem §. 15. der Instruction vom 26. Febr. 1799 ist zwar festgesetzt: „weil zu öftere Verzögerungen dadurch entstehen, wenn der Bestohlene Bedenken trägt, den Werth der entwendeten Sachen zu beschwören, daß bei sonst glaubhaften Personen von unbescholtenem Rufe die gewissenhafte Anzeige ihrer Wissenschaft von dem Werthe des Gestohlenen statt der eidlichen Bestärkung angenommen werden solle.“

Von vielen wird aber diese Stelle ganz mißverstanden, und dahin unrecht ausgelegt: als wenn hiernach die eidliche Bestärkung der Aussage, sogar von Beraubten und Mißhandelten in Ansehung des ausgeführten Verbrechens selbst nicht erforderlich sey. Diese Vorschrift ist aber keinesweges hierauf ausgedehnt und noch weniger anwendbar. Sie spricht nur blos von der eidli-

chen Bestärkung des Werths. Nicht immer, oder vielmehr nur selten, kann dieser auf die mehr oder mindere Strafbarkeit des Diebes Einfluß haben, und es ist z. B. ganz gleichgiltig, ob er für den Werth von 8 oder 10 oder von 20 bis 25 Thaler u. s. w., unter gleichen Umständen, gestohlen hat.

Ueberhaupt ist der Werth sehr relativ, er kann oft nicht von dem Damnificaten angegeben werden, oft aber trägt derselbe Bedenken, und glaubt seinem Gewissen zu nahe zu treten, wenn er ihu nach seinem Gutdünken anschlägt. Die eidliche Bestärkung der Aussage der Beraubten bleibt aber immer nothwendig.

Schon bei jeder Civilsache hat die Aussage eines unvereideten Zeugen keine rechtsbeständige Giltigkeit. In Kriminalsachen bleibt aber die Eidesdeposition des Beraubten oft nur das einzige Beweismittel. Kömmt sie mit dem Geständniß des Angeschuldigten überein, so befestiget sie jenes und giebt völlige juristisch Gewißheit, weicht sie aber ab, so ist die eidliche Bestärkung als halber Beweiß um so nothwendiger, und muß also in beiden Fällen erfolgen.

§. 100.

7) Daß manche sich bei bloßen Nebensachen ohne Rücksichtnehmung: ob solche auf die Entscheidung Einfluß haben können oder nicht, zu lange aufhalten, dadurch die Facta, worauf es nur allein, oder ganz vorzüglich ankömmt, aus dem Gesichtspunkte verlieren, oder solche weniger als erstere berücksichtigen, weil sie dabei die gesetzlichen Vorschriften wegen der Strafbarkeit und Zurechnung derselben, ausser Acht lassen.

§. 101.

8) Daß manche in den gerade entgegengesetzten Fehler verfallen, blos die Resultate der Vernehmung anfzeichnen und das Verfahren zu sehr abkürzen.

§. 102.

9) Daß viele die Förmlichkeiten bei der Untersuchung gar zu sehr verabsäumen, daß die Vernehmung entweder nur von einer Gerichtsperson, oder ohne Zuziehung eines qualificirten Protokollführers vorgenommen, die Mitunterschrift des Verbrechers für nöthig nicht erachtet, und durch alle diese Fehler oft eine Nullität veranlaßt wird, welche nicht immer zu ergänzen stehet.

§. 103.

Ist nur von einem zu untersuchenden Verbrechen die Rede, und der Angeschuldigte keiner mehrerer verdächtig, so ist ad I. §. 85. gedachtermaaßen die, §. 101., vorgekommene Art des Verfahrens sehr angemessen, bei entgegengesetzten Fällen aber nichts weniger als passend, und jeder Unterlaß hat zur zuverläßigen Folge, daß keine neue und sonst begangene Verbrechen ausgemittelt, und die noch nicht verhafteten Theilnehmer entweder nicht überzeugt oder nach deren Geständniß ihnen die Mittel zum Widerruf in die Hände gegeben werden.

§. 104.

Es ist bereits vorher gesagt: daß bei Untersuchungen nichts schwieriger sey, als auf den Grund oder Ungrund der Sache zu kommen. Diese Schwierigkeit erlangt öfters den höchsten Grad; wenn es bei schweren Verbrechen nicht sowohl auf Ueberzeugung der Theilnehmer im Ganzen, als auf den von jedem genommenen besonderen Antheil ankömmt.

§. 105.

Bei der Ueberzeugung im Ganzen der noch nicht vernommenen Theilnehmer, ist es ein ganz

offenbarer Fehler, der die nachtheiligsten Folgen hat, wenn der Inquirent sich blos damit begnügt, daß er die Angabe des einen Thäters in Ansehung der Theilnahme der noch nicht vernommenen übrigen Theilnehmer, blos allgemein und nicht dabei alle Haupt- und Nebenumstände niederschreibt, vermöge welcher auch Letztere auf die leichteste Art zum Geständniß gebracht werden können.

Freilich ist diese Mühe nach dem Geständniß von keinem weiteren Nutzen, hat auch auf das Erkenntniß selbst keinen wesentlichen Einfluß; sie befestigt aber dasselbe oft so sehr, daß kein Widerruf zu erwarten stehet. Erfolget er aber dennoch, so vertritt der allerhöchste Grad der Wahrscheinlichkeit, der oft an völlige Gewißheit gränzt, dessen Stelle, und beweiset, daß der Widerruf nicht Folge der Wahrheit und des vorherigen irrig angegebenen oder niedergeschriebenen Geständnißes, sondern nur blos vorgespiegelt, und in dem Rückhalt und Willen des Verbrechers gegründet sey.

§. 106.

Auf diese Art kann nur, selbst der schlaueste, verstockteste und boshafteste Lügner überzeugt und dem Ausweichen seines wahren oder falschen Angebens nachgeforscht werden. Wenn auch wirk-

lich mehrere, selbst die allerschlauesten Verbrecher sich von Anfang untereinander abgeredet hätten: im Falle, wenn von dem einen oder dem andern das begangene Verbrechen ausgemittelt werden möchte, daß sie dieses und jenes zu Ablehnung des Verdachts mit übereintreffenden Umständen vorgeben wollten, und sie auch bei der Vernehmung und Untersuchung dabei beharrten; so lehrt doch die Erfahrung: daß, weil dem einen nicht so, wie dem andern, gleiche Klugheit und Scharfsinn beiwohnt, er sich bald durch Lügen verwikkeln werde, und selbst bei der genauesten Absprache aller Haupt- und Nebenumstände, der Veranlassung, der genommenen Wege, der Verhältnisse, der vorgefallenen Gespräche, kann es durchaus nicht fehlen, auf den Grund der Sache zu kommen, und es ist unmöglich, daß alle diese Umstände, so genau von ihnen abgesprochen, und daß sie sich bei der Untersuchung so bestätigen sollten, wenn sie unwahr sind, und es nur einem oder dem andern der Theilnehmer eingefallen seyn könne, daß des wichtigen Verbrechens wegen von dem Inquirenten auch unbedeutend scheinende und solche Fragen an sie gerichtet werden könnten, die auf das Verbrechen und die Strafbarkeit selbst keine unmittelbare Beziehung haben und ganz gleichgiltig scheinen. Wenn sie dieses auch oft

wirklich sind, so führt das falsche Angeben, wenn es klärlich als unwahr ausgemittelt worden, doch zum Geständniß der Wahrheit selbst, und ist der beste und untrügliche Wegweiser zu derselben, so, daß das Bekenntniß des eben so wahr begangenen Verbrechens nothwendige Folge ist; wie dieses bereits bei der Plettenbergischen Sache gezeigt worden.

§. 107.

Durch den so öftern Unterlaß dieser so nöthigen Vorsichtsmaaßregeln werden gedachtermaaßen nur zu oft die größten Fehler begangen. So wurden wegen des im Jahr 1798 hieselbst vorgefallenen Rosierschen Raubmordes, wovon gegenwärtig die Thäter bei der Plettenberg und Stielschen Untersuchungssache ausgemittelt worden, an das Kriminalgericht Altena, 17 Angeschuldigte überliefert, wovon zwei sogar mit übereintreffenden Umständen ihrer Aussagen, ihre eigene und die Theilnehmer an dem Raubmorde angegeben hatten, ob sie gleich daran wirklich unschuldig gewesen, sie auch deshalb schon früher freigesprochen worden sind, ihre Unschuld sich näher auch durch die ausgemittelten Rosierschen Raubmörder völlig bestätigt hat. Man hatte sie nicht viele Umstände der That

anführen, sondern blos die Frage: Ist der — der — der — auch dabei gewesen? bejahen lassen.

§. 108.

Oft wird auch auf der entgegengesetzten Seite das abgelegte Geständniß durch unnöthig gehäufte Vernehmung und Konfrontation wendig gemacht und widerrufen.

Dieses war der Fall mit dem Plettenberg; Er war vor einigen Jahren, wegen eines Diebstahls zweier fetten Schweine zur Untersuchung gezogen und hatte die That mit solchen übereintreffenden Umständen gestanden, daß kein Zweifel an der Richtigkeit derselben übrig blieb.

Von dem schlauen und lügenvollen Weibe des Plettenberg wurde Letztere aber deshalb in Zweifel gestellet, weil sie von dem begangenen Verbrechen ihres Mannes nichts erfahren habe, und weil sie bei der Konfrontation ihren Mann mit der frechsten Stirne zu überreden verstand: daß er gegen sich selbst zum Lügner geworden sey; so benutzte er diese ihm günstige Gelegenheit, widerrief die That, beharrte auch in der Folge bei dem Widerrufe, und wurde ab instantia absolvirt, ob es gleich handgreiflich war, daß sein Widerruf erdichtet sey, und alle Zweifel deshalb verschwinden müssen, weil er der Einzige in der Ge-

gend war, der einen kleinen Karren mit einem Esel führte. Auf diesem Karren waren beide getödtete Schweine fortgeschaft worden. Man hatte nicht allein der Spur derselben bis an das Haus des Plettenberg nachgefolget, sondern auch Blut in seinem Hause und an seinen Kleidern angetroffen, und die Schweine ohnweit demselben im Busche mit Laub bedeckt angetroffen.

Durch den Erfolg ist solches auch bestätigt, da Plettenberg diesen Diebstahl zu Bochum, seines anfänglichen widerholten Leugnens und frühern Widerrufs ohnerachtet, nachdem er zufällig durch den von seinen Theilnehmern angegebenen besonderen Umstand: daß die Schweine von ihnen nicht, wie gewöhnlich, mit einem Messer getödtet, sondern mit einer Flinte todt geschossen, überzeugt worden, eingestanden hat.

§. 109.

Die Operation, die Theilnahme eines jeden Verbrechers an einem gewaltsamen Diebstahl, Raub, u. s. w., auf das genaueste auszumitteln, ist nicht weniger höchst mühsam, aber oft *) schlechterdings nothwendig.

* Anmerkung.

Nachdem der Verbrecher mehr oder weniger gleich schwere Verbrechen begangen und eingestanden hat.

Angenommen, die Bande von einem Raube sey 12 Mann stark gewesen, die Theilnahme eines jeden ist durch sorgfältige Vernehmung jedes Einzelnen ins Licht gestellet; A. sagt: Ich habe blos Schildwache da und an dem Orte, unter den Umständen gestanden; B. hat den Knecht im Hause gebunden, C. D. dabei geholfen, E. F. G. H. haben den Herrn und die Frau des Hauses gebunden, gehauen oder ermordet; J. K. L. einen andern Hausbewohner, welcher auf einer andern Kammer geschlafen, gebunden und mißhandelt; M. hat aber ebenfalls blos Schildwache gestanden, einer von diesen oder mehrere haben das nachherige Erbrechen der Kisten und Kasten verübt, der hat getheilt, dieser Geld, jener Sachen erhalten. Hierin sind alle in den genauesten Umständen einig. Es ist alsdenn der Zweck erreicht und nicht möglich, daß ein Irrthum vorgegangen seyn könne, oder daß einem mehr, als er wirklich gethan, zur Last gesetzt seyn sollte; denn jeder stehet bei einer solchen großen und auch bei einer kleineren Bande, wenn man den Umständen nachforscht, in verschiedenen Verhältnißen bei einer und gleicher That, der genommene Antheil ist aber sehr verschieden. Das eigene Interesse läßt nicht befürchten, daß der z. B. blos Schildwache gestanden, von sich selbst mehr, als dieses einge=

stehen wird; so verhält es sich auch mit dem der blos gebunden, nicht gehauen, geschossen, gestochen oder gemordet hat, und es kann nicht fehlen, bei diesem verschiedenen Interesse, die Wahrheit, besonders durch die am wenigsten beschwerten Theilnehmer an dem Verbrechen, auf das Vollständigste auszumitteln, wenn dieses gleich oft, ohne die größte Mühe, vorzüglich bei dem am meisten Gravirten, und wenn nicht alle Theilnehmer der That verhaftet sind, möglich ist.

Eben dieses eigene Interesse führt gewöhnlich, aber weiter auf den Grund der Sache. Wenn der zuerst vernommene Genosse einer Bande so weit gebracht ist, daß er alle, selbst die kleinsten Umstände des Vorganges, sowohl von sich selbst, als von seinen Gesellen angegeben hat, so läßt sich, wenn er auch im Allgemeinen ein freimüthiges Geständniß abgelegt hat, doch in der Regel mit Gewißheit voraussetzen: daß er die ihn hauptsächlich gravirenden Umstände dennoch von sich abzulehnen bemühet seyn werde. Dieser gravirenden Umstände kommen aber mehrere vor. Will er nun auch über den Einen oder den Andern keine Auskunft geben können (wie leicht zu glauben ist) *).

Anmerkung.

Denn hat er z. B. an der einen Seite des Hauses auf der Wache gestanden, als von einem oder mehreren andern das Erbrechen an der andern Seite desselben vorgenommen worden ist; ist er z. B. in dem einen, andere während der Zeit in einem andern Zimmer gewesen, in welchem Letzterem geknebelt, gebunden oder gemordet worden ist u. s. w.; so kann er, wenigstens nicht aus eigner Wissenschaft, darüber ein Geständniß ablegen.

so kann es doch nicht fehlen: daß er über diejenigen, über welchen er denen Verhältnissen nach worin er gestanden, Wissenschaft haben müsse, Auskunft geben könne, indem er die That entweder allein verübt, oder doch selbst mitgewirkt haben oder doch wissen muß, von wem sonst solche in seinem Beiseyn ausgeführet worden sey. Nun giebt er entweder die Wahrheit oder Unwahrheit darüber an. Ersteren Falls muß diese unbezweifelt von seinen Theilnehmern, welche mit ihm zu eben der Zeit in gleichem Verhältniße gestanden (wenn diese ebenfalls die Wahrheit gestehen) bestätiget werden. Im letzteren Falle aber werden von diesem ganz andere Umstände darüber angeführet werden. Der zuerst oder die zuletzt Vernommenen werden nun der Unwahrheit überzeugt, der, oder die, welche dem andern eine größere als wirklich begangene Theilnahme zur Last gelegt, bringt nun den oder die Uebrigen, welche die Wahrheit gestanden, gegen sich auf, sagt nun, ohne weiteren Rückhalt, alles was er weiß, jener thut zur Schadloshaltung ein Gleiches, dem Inquirenten wird die Untersuchung dadurch erleichtert, und die Wahrheit giebt des eigenen Interesse der verschiedenen Theilnahme wegen, den Ausschlag.

Alsdann ist aber auch fast keine Abweichung des Geständnißes denkbar, und die übereintreffenden Aussagen mehrerer, zuverlässiger, als der allerbündigste Beweis, anzusehen, wodurch völlig juristische Gewißheit erreicht, und die Spezialinquisition (welche auch unter diesen Umständen vom Hofe nachgelassen ist) entbehrlich wird.

§. 110.

Wie wesentlich nöthig diese Operation sey, darf ich wohl nicht beweisen, wenn ich nicht voraussetzen soll, daß ein oder der andere Leser dieser Schrift, den Unterschied zwischen Anführer, Theilnehmer, Verführer, und Verführten, so wie den der mehr oder mindern Strafbarkeit nach der Verschiedenheit und der mehr oder mindern Größe der Theilnahme, gar nicht kenne. Gleichwohl kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß von Sachkundigen behauptet werden wollen: Raub sey Raub, und die Ausmittelung des von jedem Komplicen besonders genommenen Antheils unnöthig, weil von dem Richter darauf keine Rücksicht genommen werde.

Sollte ihnen diese Schrift zu Händen kommen, so hoffe ich, werden sie sich näher überzeugen, daß ihre Behauptung sowohl wegen der Zurechnung, als der Strafbarkeit unrichtig sey.

Anmerkung.

Solchem Mühe schonenden Inquirenten, der Theilnahme eines jeden Räubers ꝛc. nicht auf das ge-

naueste auszumitteln für nöthig erachtet, oder verstehet; kann und wird es auch nicht glücken, wichtige Verbrechen ohne hinreichende Indicia und auf bloßen Ind. remot. zu entdecken, und die Theilnehmer an denselben zu überzeugen.

Viertes Kapitel.

Von körperlicher Züchtigung zur Ausmittelung der Wahrheit insbesondere.

§. 111.

Daß dieses ein ganz unzuverläßiges und unrechtes Mittel zur Erforschung der Wahrheit sey, muß schon aus dem Vorhergesagten, und auch §. ad B. einleuchten. Daß dies aber manchmal, wenn es unter gesetzlichen Vorschriften bei hartnäckigen, verstockten, an Lügen gewöhnten Verbrechern angewandt wird, nicht ohne Nutzen sey, will ich im Ganzen nicht widersprechen, daß es aber das einzige Mittel zur Erforschung der Wahrheit bleibe, ist ohne allen Grund. Vielmehr ist körperliche Züchtigung strafbar und ahndungswerth, wenn, wie oft der Fall ist, der Mühe schonende Inquirent durch allerlei unerlaubte Wen-

dungen, den Inculpaten (unter dem eigenen Ausdrucke) mit einigen Schlägen ansprechen, oder ihm zur Abkürzung der Untersuchung einige Hiebe aufzählen läßt, wo er noch gar keinen andern Grund zur Anwendung dieser gewaltsamen Mittel hatte, als, weil der vielleicht schlauere Angeschuldigte seinen kaptiösen und suggestiv Fragen nicht nach seinem Verlangen, begegnen wollte.

§. 112.

Bei schwerern Verbrechen ist meinem Bedünken nach, dieses Mittel überhaupt, es sey aus obiger unerlaubten Veranlassung, oder weil der Verbrecher offenbarer Lügen überführt worden, am allerwenigsten aber wegen Hauptumstände in der Regel, nicht zuläßig; ausser, wenn der Verbrecher auf wiederholt erlassene Fragen keine bestimmte Antworten abgeben will, oder durch alle in den Gesetzen erlaubte Vorstellungen (wie dieses bei vielen Verbrechern der Fall ist) nicht zur Erzählung der Umstände oder deren wahrscheinlichen Ablehnung, zu bewegen ist, oder solche Umstände, die das Gegentheil der Beschuldigung bezeugen sollen, anführet, die sich augenblicklich als erdichtet widerlegen lassen, u. s. w.

Anmerkung.

Nach den Grundsätzen älterer Kriminalisten konnte selbst bei entfernten Indicien, auf Tortur erkannt werden.

§. 113.

Vorausgesetzt, daß diese Umstände getreulich niedergeschrieben worden, sollte, meinem Dafürhalten nach, in diesen und ähnlichen Fällen, körperliche Züchtigungen deshalb, weil der Verbrecher den Inquirenten zu hintergehen beabsichtiget, als Bestrafung des Geschehenen, aber keineswegs zur Erzwingung eines Geständnisses zulässig, und jedem Inquirenten ohne Anfrage erlaubt seyn. Daß die Gränzen seiner ihm nach dem §. 11. der Instruction vom 26. Februar 1799 verliehenen, jetzt vom Hofe näher eingeschränkten Befugniß leider nur zu oft und zu sehr überschritten werden; davon sind mir selbst mehrere Beispiele bekannt; wenn aber der Staat einmal Zutrauen in die Person des Inquirenten gesetzt hat, so muß er ihm auch die Mittel, den Endzweck möglichst zu erreichen, nicht rauben. Denn, wenn er solche wirklich unerlaubt überschreiten mögte; so wird er, ausser der oft nicht ausbleibenden gesetzlichen Ahndung, schon dadurch bestraft, daß er seinen Endzweck schwerlich erreichen werde; erreicht er

er ihn aber dennoch, so setzt er sich oft einem unvermeidlichen Widerrufe, oft sogar öffentlichen Beschimpfungen darüber aus, daß er das Unwahre wirklich für Wahr ausgemittelt habe, und die Verfahrungsart nicht kenne.

§. 114.

Dieses ist unvermeidlich und gewöhnliche Folge bei jedem nicht unbefangenen, nicht kaltblütigen und unkundigen Inquirenten, wenn dergleichen Mittl zur Unzeit angewandt werden. Außer der Gefahr, daß der Verbrecher auch das wahr Gesagte widerruft, oder nichts weiter gestehet, als er nicht verabreden konnte, giebt der Inquirent demselben auch dadurch die besten Mittel an die Hand den Hauptvertheidigungsgrund in seine ordnungswidrige Verfahrungsart zu setzen, und ihn, entweder bei dem nachfolgenden Inquirenten, oder bei der ihm nicht zu verweigernden Besprechung mit seinem Defensor, zu compromittiren, und kühn zu behaupten, daß er durch Gewalt zum Geständniß gezwungen worden sey.

§. 115.

Höchst unzuverlässig und wenig Glauben verdienend, sind daher dergleichen Mittel unter den vorgedachten Umständen, besonders, wenn der

Inquirent nur blos Resultate des Geständnißes niederschreiben läßt, nicht aber auf solche Hülfsmittel Bedacht genommen hat, die diese Resultate oder das wahre Geständniß des Verbrechens befestigen, allem Widerrufe vorbeugen und ihn nicht erwarten lassen können.

§. 116.

Unzählige Beispiele könnte ich aufstellen, daß körperliche Züchtigungen unbeherzigt und ohne Erfolg geblieben, und daß weit eher überzeugende in den Gesetzen selbst liegende Gründe, Eingang fanden.

§. 117.

Dazu gehört insbesondere, und bleibt selten ohne Eindruck die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts T. 2. Tit. 20. §. 58 und 59, daß, wenn der Verbrecher die That, noch ehe er solcher überführt wird, eingestehet, und seine Mitschuldigen angjebt, er die gelindeste gesetzliche Strafe zu erwarten habe. Sodann der §. 51, daß die Strafe allemal geschärft werden solle, wenn der Angeschuldigte seinen Richter durch Anführung falscher Umstände zu hintergehen beabsichtiget.

Ferner die Vorstellung, daß es für ihn selbst am besten und rathsam sey, gleich die Wahrheit

zu gestehen, und sich durch Zurückhaltung derselben, nicht allein der sonst deshalb verwürkten Strafe auszusetzen, sondern sich auch nicht dahin verdächtiger zu machen, daß er weit mehrere und schwerere, als von ihm bekannte Verbrechen, begangen habe, und andere Vorstellungen mehr, die aus der Sache selbst herzunehmen sind. Wohin ferner bei Theilnehmern, die ihre Theilnahme eingestanden, gehöret: daß dem leugnenden Mitverbrecher vor der Konfrontation vorzustellen ist, daß die Theilnehmer an eben dem, von ihnen, mit ihm dem Leugnenden begangenen Verbrechen, die That, von sich nicht selbst und seine Theilnahme eingestanden, und ihn nicht als Mitschuldigen, angegeben haben würden, wenn es nicht wahr sey, und er deshalb für überführt gehalten und härter bestraft werden würde; gegenwärtig aber ihm noch die Mittel, nach seinem Eingeständniß, offen bleiben, seine Entschuldigungsgründe anzuführen, welche sonst aber nicht so wie nach seinem Geständniß und der Wahrheitsaussage berücksichtigt werden könnten. Selten werden diese mit Umsicht und zur rechten Zeit angewandte, erlaubte und wahre Mittel ihres Endzwecks verfehlen, und diese beugen aller Unzuverläßigkeit und allem Widerrufe vor.

§. 118.

Dem allerschwersten Verbrecher bleibt immer Hoffnung übrig, und diese muß ihm, am allerwenigsten, wie so oft unerlaubt geschiehet, von dem Inquirenten geraubt werden. Dieser, der Inquirent muß sich vielmehr durch erlaubte und vernünftige Wege zwar Ansehen, aber auch das Zutrauen des Inquisiten zu verschaffen, verstehen, welches ihm auf keine Weise fehlen kann, wenn er alles der Wahrheit gemäß, was zur Schuld und Unschuld des Verbrechers dienen kann klärlich ausmittelt und aufzeichnet, folglich ihn dadurch überzeugt, daß die Sprache der Wahrheit das einzige und beste Mittel für ihn sey, er sich dadurch nicht allein Glauben und Zutrauen bei seinem Richter verschaffe, sein eigenes Gewissen erleichtere, sondern auch nur dann Vergebung seiner Sünden bei dem höchsten Richter erwarten könne, wenn er, nach vorhergegangenem aufrichtigen Geständnisse, die That bereue.

§. 119.

Der untersuchende Richter vertritt zwar die Stelle des Anklägers, da der Anklageprozeß nach dem Edict vom 21. August 1724 in den preußischen Staaten nicht statt findet, und er übernimmt, ohne daß es eines Anklägers bedarf, die Unter-

suchung des Verbrechers und die Ausmittelung desselben von Amtswegen; es ist auch seine Pflicht, alle Umstände, welche den Verdächtigen beschweren, auf das genaueste auszumitteln, und die angebrachte Denunciation zu prüfen; diese seine Pflicht erfordert aber, selbst nach dem Eingeständnisse der von dem Verbrecher begangenen schweren That, nicht minder gleich genaue Ausmittelung alles desjenigen, was zum Beweise der Unschuld oder der mindern Strafbarkeit des von dem Inquisiten begangenen Verbrechens beitragen kann, und er muß daher sowohl das Amt eines Anklägers als Vertheidigers übernehmen. Auch den Inquisiten während der Untersuchung menschlich behandeln, es ihm an dem Allernothdürftigsten, was zur Erhaltung seines Lebens und Gesundheit erforderlich ist, durchaus nicht fehlen lassen. Denn während der Untersuchung ist der Verbrecher keineswegs schon als Sträfling anzusehen, indem nur, erst nach derselben, seine Bestrafung erfolgt.

§. 120.

Gar zu viel hängt von dem Inquirenten ab, und das Strafresultat bleibt immer unzuverläßig, wenn der künftige Urthelsverfasser nur irgend Mißtrauen in der Verfahrungsart des Inquiren-

ten, oder in dem Mangel des richtigen Niederschreibens der Aussage des Inculpaten setzen zu müssen, Veranlassung findet; jeder Inquirent sollte sich daher ganz vorzüglich bemühen, seine Pflichten bei Untersuchungssachen, in weit grösserem Umfange und mit mehrerer Genauigkeit zu erfüllen, als es öfters geschiehet.

Fünftes Kapitel.

Von der Verfahrungsart bei komplicirten und verwickelten Untersuchungssachen; wie solche einzuleiten und zu behandeln, und wie die Untersuchung auf dem kürzesten Wege zu beendigen sey; nebst Beispielen.

§ 121.

Die deshalb ertheilten allgemeinen Vorschriften schränken sich nur darauf ein: daß mit Constatirung des Thatbestandes der begangenen Verbrechen der Anfang gemacht werden solle, die sonstige Einleitung verwickelter Untersuchungssachen ist aber in der Regel dem eigenen Ermessen des Inquirenten überlassen, indem sich darüber wegen der vielen vorkommenden Fälle keine Anweisungen

ertheilen lassen. Die Hauptsache bestehet also blos darin, wie man am zweckmäßigsten und auf dem möglichst kürzesten Wege ohne Fehltritt die Sache beendige.

§. 122.

Daß mit Constatirung des Thatbestandes der Anfang gemacht werde und diese Operation eben so zweckmäßig, als die allerleichteste, kürzeste und beste sey, leidet gar keinen Zweifel. Daß dieses aber oft nicht möglich und den Umständen nach angemessen sey, ist bereits vorher, wie man bei der Kommission zu Bochum zu verfahren, genöthiget gewesen, und wie man dabei wegen der ohne vom Anfang an existirten entfernten Indicien, nur durch die mühsamsten Wege, begangene Verbrechen ausgemittelt habe, gezeigt worden.

§. 123.

Das Schwierige dieses Gegenstandes erhellet schon aus der vorher angeführten verwickelten Plettenberg- und Stielschen Bande. Es ist §. 80. angeführt, wie das Personal dieser Bande, gegenwärtig aus 149 Theilnehmern, welche 208 Verbrechen verschiedener Art, geständnermaaßen begangen habe, bestehe *). Des genommenen

*) Man vergleiche die Anmerkung ad §. 80.

Antheils der Hehler und Ankäufer gestohlener und geraubter Güter, welche gleichwohl unter das Personal selbst sertiren, nicht zu gedenken.

§. 124.

Sie ist deshalb die Plettenberg- und Stielsche Bande genannt, nicht, weil die 149 Theilnehmer alle, ein oder mehrere Verbrechen gleichzeitig ausgeführt, oder dabei concurrirt haben, als welches sich, wegen der Verschiedartigkeit der begangenen Verbrechen, so wie überhaupt in diesem Falle, wohl nicht gedenken läßt; sondern wegen der Menge von jedem einzelnen mit den übrigen begangenen Verbrechen, da mancher derselben gegen 70. 60. 40. 30. u. s. w. Verbrechen verschiedener Art begangen zu haben, geständig und überführt ist, so, daß wenn z. B. auch nur Carl Stiel einer von den getreuesten Diebsgesellen des Plettenberg gewesen ist, und dieser den Bruder des Ersteren, Reinhard Stiel nicht einmal gekannt hat, Letzterer doch mit seinem Bruder Carl, und und beide mit andern, und den vielen Komplicen des Plettenberg eine solche große Menge schwere Verbrechen begangen haben, daß alle, wegen der Menge der begangenen Verbrechen, in genauer Verbindung stehen, und gewissermaaßen in eine einzige Kette in einander zu greifen scheinen, die

Untersuchung nur im ganzen Zusammenhange vorgenommen werden können, und die Trennung der Sache wenigstens der allerschwersten Verbrecher, fast unmöglich, oder doch selbst ohne Berücksichtigung des Zeitverlustes, zweckwidrig gewesen seyn würde.

§. 125.

In doppelter Hinsicht wähle ich daher hier diese Plettenberg- und Stielsche Komplicensache zum Beispiele.

Eines Theils um dem Titel dieser Skizzen gemäß, über die bei der Kommission vorgekommenen Untersuchungssachen einiges Licht zu verbreiten; andern Theils um die Verfahrungsart bei dieser Sache durch Beispiele zu zeigen.

Mir scheint solches deshalb das Passendste zu seyn, weil diese Sache sowohl die Wichtigste war, welche bei der Kommission vorgekommen ist, indem durch dieselbe die allerschweresten Verbrechen und die Theilnehmer an denselben, auf seltene Art klärlich ausgemittelt worden, als auch, weil ausser dieser, noch bei keiner andern Raub und andern schweren Verbrechen, ausgenommen bei der Essendischen Bande, wozu der Grund durch die §. 78 vorgekommenen Goesfelder Räuber und Juden gelegt worden, entdeckt und ausgemittelt sind,

als, weil die Sache überhaupt ganz einzig in ihrer Art bleibt, und man wenigstens in hiesigen Provinzen, noch nie ein ähnliches Beispiel gehabt hat.

§. 126.

Höchst selten dürfte dieses auch wohl überhaupt der Fall seyn; denn, wenn gleich die Bande von einem einzelnen Raube und Raubmorde nicht leicht über 12 bis 14 Theilnehmer bestanden hat, und viele Fälle vorhanden sind, wo z. B. bei einem Tumulte wohl 100, und mehrere Theilnehmer concurriren, so betrift der Gegenstand der Untersuchung in der Regel doch nur Einen, oder doch nicht eine solche Menge, als hier ausgemittelter und gestandener schwerer Verbrechen.

§. 127.

Wider Plettenberg war nichts weiter, als bereits §. 79. angeführtermaaßen, bekannt. Als sich aber der allgemeine Ruf gegen ihn durch die vorgenommene Untersuchung bestätigt fand, wurden 73 gemeine, gewaltsame Diebstähle, Raub u. s. w., und viele Theilnehmer an diesen Verbrechen ausgemittelt, und die Generaluntersuchung in 4 angelegten voluminösen Akten vorgenommen.

Hierin konnte, da man nur blos durch die nachzuforschenden vielen Lügen des Plettenberg und seiner mühsam ausgemittelten Theilnehmer, auf den eigentlichen Grund der vielen Verbrechen gelangen können, anfänglich ohnmöglich ein Plan, wegen der Verfahrungsart angelegt werden, indem man nur immer und hauptsächlich auf Ausmittelung, nicht aber auf Förmlichkeiten, oder wie die Verbrechen, sowohl in Ansehung des Thatbestandes, als des Geständnisses, und die Theilnahme am besten nach Ordnung und Zeitfolge im gehörigen Zusammenhange constatirt würden, Bedacht nehmen mußte, weil während der Zeit, daß man mit Constatirung eines Verbrechens beschäftiget war, neue ausgemittelt wurden, und diese, wegen der dabei zur Sprache kommenden vorher nicht bekannten Theilnehmer, wieder zuerst untersucht werden mußten.

§. 128.

Ehe es nun ferner möglich war, alle die Theilnehmer an diese ausgemittelte Verbrechen zu verhaften, und die vielen Damnificaten zu vernehmen, kamen auf einmal eine Menge noch schwererer Verbrechen, Raub, Raubmord und die Mehresten von Denen zur Sprache, welche das Ach und Weh der hiesigen Gegend veranlasset

hatten. Nun traten bei der Menge der gemachten Entdeckungen die ohnmöglich gleichzeitig constatirt werden konnten, viele Kollisionen und Schwierigkeiten ein. Letztere liessen sich zwar dadurch leicht heben, daß bei der Sache das Wichtigste dem Minderwichtigeren vorgezogen und jenes zuerst vorgenommen werden mußte, denn, gleichzeitig alles zu untersuchen, hörte auf die Arbeit eines Menschen zu seyn und doch konnten diese wegen der vielen Koncurrenzen und Verwickelungen nur von einem betrieben werden.

§. 129.

Um nun die fernere Verwickelung der frühern 73 ausgemittelten Verbrechen mit den nachherigen eine weitläuftige Erörterung Erfordernden, zu heben, und um die Sache übersichtlicher zu machen, wurden jetzt von jedem der Letzten von der Nro 74 an, eine Separatverhandlung angelegt, darin anfänglich nur das Verbrechen und die Theilnehmer an demselben ganz kurz und im allgemeinen mit denen bereits Verhafteten, oder Denen, welche davon Wissenschaft hatten, so weit constatirt, daß, so viel möglich, kein Irrthum entstehen konnte, daß das Verbrechen wirklich und von den Genannten und keinen andern begangen worden, und demnächst gleich ohne sich

auf die mühsame Ausmittelung des Thatbestandes selbst, oder der einzelnen Theilnahme an demselben einzulassen, (welche allein mehrere Monate erforderte) darauf Bedacht genommen:

a) die vielen Theilnehmer in der Gegend, oder im Auslande, oder wo man ihrer habhaft werden konnte, in Verhaft zu ziehen;

b) durch mühsame Nachforschung den noch unbekannten Aufenthalt der übrigen Theilnehmer zu erforschen, um auch derenthalben das Nöthige zu erlassen; demnächst

c) die oft unbekannten Oerter, wo die Verbrechen begangen seyn sollen, und von denen vorher nichts bekannt gewesen war, auszumitteln;

d) die vielen oft gleich schwierig zu erforschenden Damnificaten zu vernehmen, und endlich

e) die Vernehmung der verhafteten Verbrecher selbst vollständig vorzunehmen.

§. 130.

Einige derselben waren bereits hingerichtet, andere verstorben und ermordet, andere hatten durch zufälligen Tod den Lohn ihrer Thaten gefunden, oder waren bereits wegen schwerer, aber bei weitem nicht so schwerer als hierbei ausgemittelter von ihnen früherhin nicht gestandenen Verbrechen

nach Syberien deportirt, andere zu lebenswieriger, oder 20 18. 15. 12 und 6jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, worunter allein 11 Weselsche Sträflinge gehörten. Andere waren zu Düsseldorff zu 10jähriger Strafe auf den Bau, andere zu Cölln zu 15jähriger Kettenstrafe, und in Frankreich auf die Galere verurtheilt. Viele aber, die blos vom Raube leben und ebenfalls Mitgenossen dieser Bande waren, (wozu auch die öffentlich bekannt gemachte Rintelsche Räuberbande gehört) aber, aller Nachforschung ohnerachtet, noch nicht auszuspühren, und das ganze Personal, zum wenigsten der Hauptverbrecher desselben, erschien bei der Menge der von ihnen ausgemittelten und resp. gestandenen Verbrechen als unzuverbessernde Menschen, welche seit Jahren blos vom Diebstahl und Raube gelebt, nicht allein jede sich darbietende Gelegenheit dazu benutzt, sondern derselben vielmehr mühsam nachgespüret und nachgegangen waren.

Oft hatten sie mehrere Tagereisen angestellt, um einen Raub oder gewaltsamen Diebstahl in entfernten Gegenden auszuführen und eine geraume Zeit vorher den Ort der Zusammenkunft bestimmt.

Wenn es nun gleich nicht möglich war, alle diese gefährliche Räuber auszuforschen, so wurde

doch allein zu Bochum wider 67 derselben, ohne die, welche auf Requisition im Auslande in Verhaft gezogen worden, deren 16 sind, mithin wider 83. die Untersuchung befangen.

§. 131.

Bei den vielen Räubereien waren gedachtermaaßen, ausser oft vorgefallenen lebensgefährlichen Verletzungen, Mord und schreckliche Mißhandlungen an Menschen vorgenommen. Oft wurden in einem Hause mehr als 6 Personen auf das Gewaltsamste an Händen und Füßen gebunden, geknebelt und auf das Grausamste mißhandelt. Die Räuber waren in der Regel mit tödtlichen Gewehren, Doppelpistolen, Scheidemessern, Stricken, Wachslichtern, Brechwerkzeugen und starken Bäumen und Steinen zum Aufrennen der Thüren versehen gewesen, und hatten selten auf Schonung zur Erreichung ihrer Absicht, Bedacht genommen, und weil die Beraubten oft in verschiedenen Kammern im Hause geschlafen, der eine mehr oder weniger gemißhandelt war, dieser Räuber den, jener einen andern Antheil daran genommen hatte; so erforderte die Untersuchung eines einzelnen Raubes und der Theilnahme eines jeden an demselben oft allein eine lange Zeit und eine sehr mühsame Arbeit, welche dadurch noch

schwieriger wurde, da Theils die Verstocktheit des einen oder der Mangel der Zurückerinnerung des andern, seine Theilnahme mit dem Thatbestande nicht gleich völlig übereintreffen ließ, und wiederholte Verhöre und Konfrontationen erforderten, auch nur einige, nicht aber alle Theilnehmer an einem begangenen Verbrechen, zur Haft gebracht waren.

§. 132.

Hiernach, und bei der Verwickelung des Ganzen kann man sich leicht einen Begriff von der Sache selbst, so wie von der ferneren Verfahrungsart derselben, machen; wenn man erwägt: daß von Zeit zu Zeit, und bis jetzt von 74 an bis zu Nro. 167. fortlaufenden Nummern, von jedem nachherigen Verbrechen Separatvolumen angefertigt worden, oft in mehreren dieser angelegten Separatvolumen wieder 6 bis 20, und mehrere neue Verbrechen, bei Gelegenheit des Hauptverbrechens, weshalb das Separatvolumen angelegt war, zur Sprache kamen, und in eben dem Separatvolumen als minder wichtigere, mit erörtert wurden, ausser denen, und ohne die angelegten verschiedenen Specialvolumen wegen einzelner Verbrecher aber 77 Volumen combinirter Akten darzu gehören, welche alle in Verbindung stehen

und so zu sagen nur ein Ganzes bilden und die Uebersicht desselben sowohl, als des Einzelnen insbesondere, auf das Höchste erschweren. Denn auch die 77 Volumen combinirter Akten, welche Biographie und Verbrechen verschiedener schon bestrafter Theilnehmer betrafen, und von Zeit zu Zeit vom Kriminalgerichte zu Wesel und Altena, und von dem Auslande, requirirt werden müssen, hatten nicht allein auf das künftige Strafresultat Einfluß, sondern gaben auch neuen Stoff zur Ausmittelung der darin nicht gestandenen und abgeleugneten Verbrechen.

§. 133.

Bei dieser Lage nun, mußte hauptsächlich darauf Bedacht genommen werden, diejenigen Theilnehmer, welche die minderschwersten Verbrechen begangen hatten, welche z. B. blos gemeine oder gewaltsame Diebstähle begangen, oder die Hehler und Aufkäufer auszuheben und die Untersuchung mit diesen zuerst vorzunehmen und zu beendigen, damit deren ihr Vorarrest bis zur Beendigung der Hauptsache nicht länger dauernd, als ihre Strafe selbst sey. So sehr nun auch die Hauptuntersuchung dadurch aufgehalten werden mußte, so war diese Operation doch schlechterdings nothwendig.

Es ist gegenwärtig schon gegen 44 dieser minder schweren Verbrecher die Untersuchung beendigt, einige derselben sind wieder auf freien Fuß gestellet, einige nicht verhaftet gewesen, einige gegen juratorische Caution entlassen, gegen andere z. B. drei Soldaten, gegen welche die Untersuchung ebenfalls zu Bochum beendigt ist, die auf zehn = sechszehn = und zwanzigmaliges Gassenlaufen erkannte Strafe vollzogen, gegen andere auf anderthalb = zwei = bis drei = und vierjährige Zuchthausstrafe bei der Kriminaldeputation des Hof = und Kammergerichts zu Berlin und bei der Kommission erkannt. Wegen der übrigen liegen die Akten respective zum Spruche vor, respective sind sie zum Spruche versandt, so, daß nur noch wider dreiundzwanzig der allerschwersten Verbrecher, wovon gegenwärtig zu Bochum sechszehn und zu Wesel sieben Züchtlinge und Baugefangene verhaftet sind, ohne die sonstigen nicht Verhafteten die Untersuchung fortgesetzt wird *).

*) Anmerkung.

Da von den allerschwersten verhafteten Verbrechern nachher der Lawazeck zur Essendischen Bande übernommen worden, und wegen zwei anderer separat verfahren worden ist, so sind nur noch zwanzig übrig geblieben.

Diese sind in dem Nachtrage sub A. unter den allerschwersten Verbrechern der Plettenberg und Stielschen Bande namentlich aufgeführt worden.

Die Mehresten von Letzteren sind zur Untersuchung und Konfrontation mit ihren zu Bochum verhafteten Theilnehmern von Wesel herüber geholt, und einige derselben wegen Mangels an Raum und der nöthigen Trennung von ihren vielen Komplicen, bis zur völligen Beendigung der Sache wieder dorthin zurückgebracht worden, und überhaupt von der Plettenberg und Stielschen Bande 85 von den sämmtlichen 149 Theilnehmern zur Untersuchung gekommen, worunter aber sub Nro. 12 der v. d. Teschen sub Nro. 13 Eickler und sub Nro. 22 P. Scheidemann deshalb nicht mitgezählt ist, weil wider diese die Untersuchung nicht zu Bochum fortgesetzt und beendiget worden, wie dieses annoch mit mehreren minder schweren Verbrechern dieser Bande zu Düsseldorff, Hardenberg und Elberfeld ꝛc. der Fall ist.

§. 134.

Wie nun nach völlig beendigter Untersuchung der leichtesten verhafteten und nicht verhafteten Verbrecher mit denen dreiundzwanzig ganz schweren Verbrechern, nach geendigter summarischer Untersuchung, zu verfahren, und wie die Sache am schnellsten zu beendigen sey, ist eine Frage, deren Beantwortung eben nicht die Leichteste ist.

§. 135.

Sie haben überhaupt wegen der großen Koncurrenz mehrerer von ihnen gemeinschaftlich begangener, gleichartiger Verbrechen in Banden an 374 gemeinen und gewaltsamen Diebstählen, an 68 gefährlichen Beraubungen und an 9 Raub-Morde Theil genommen, und wenn gleich eine solche Menge begangener Verbrechen selbst nicht ausgemittelt worden, so ist doch allein in Ansehung dieser, die generelle Erörterung obiger Menge wegen des von mehrern an einem Verbrechen genommenen Antheils, nothwendig.

§. 136.

Mit einem Verbrecher kann wegen der Koncurrenz nicht wohl allein abgeschlossen, auch wenigstens ohne unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand nicht mit jedem Einzelnen ein specielles Verfahren vorgenommen werden, oder von jedem die Beendigung der Untersuchung in einem anzulegenden Specialvolumen geschehen, weil sonst wider jeden, der ein und dasselbe Verbrechen mit seinen verhafteten Komplicen begangen hat, das Verfahren, in Ansehung des Letzteren ebenfalls und eben so oft wiederholt werden müßte, als verschiedene Verbrechen, die er mit seinen Theilnehmern begangen, vorkommen. Nicht zu ge-

denken, daß fast jeder dieser schweren Verbrecher in den sämmtlichen voluminösen Akten anzutreffen und darin gegen ihn verhandelt ist.

§. 137.

Die Trennung der Sache würde daher hier eben so zwecklos als unnöthig verzögernd seyn. Die Anfertigung eines Aktenauszuges von jedem schweren Verbrechen, da die Theilnahme eines jeden Komplicen an demselben ganz verschieden ist, erfordert schon lange Zeit; sollte man aber gar den letzten Weg einschlagen, und gegen jeden Verbrecher besonders verfahren, wie von manchem behauptet werden wollen, so würde dieses wenigstens eine viermal längere Zeit wegnehmen und eine unabsehbare Menge von Abschriften zu jedem Specialvolumen sehr zwecklos gehäuft werden müssen. Sollte aber gar Specialinquisition vorgenommen werden müssen, so würde diese in Jahr und Tag zu beendigen kaum möglich seyn.

§. 138.

Da nun durch ein Directorialrescript aus dem hohen Staatsrathe d. d. Berlin den 28. Mai 1802 näher bestimmt und festgesetzt ist: „In so fern „aber bei den meisten durch euch dort entdeckten „Verbrechen das Korpus Delicti völlig consta-

„tirt ist, die Verübung auf qualificirten Einge-
„ständnissen beruhet, die Uebereinstimmung der
„Komplicen in allen Haupt- und Nebenumstän-
„den, vor oder nach der Konfrontation, die voll-
„ständigste juristische Gewißheit wirkt, und keine
„Vermuthung eines Irrthums oder Mißverständ-
„nisses übrig läßt, ist es den neuern Kriminal-
„verordnungen und selbst der Declaration vom
„17. December 1796 gemäß, daß in solchen Fäl-
„len, wo durch Generalinquisition, der im Ein-
„gang gedachter Declaration angeführte Grund
„der beibehaltenen Specialinquisition völlig ge-
„hoben ist, diese weggelassen werden, und die in
„jener Declaration §. 3., oder in der Instruction
„vom 26. Februar 1799. §. 20. angeordneten Ex-
„tracte aus den Untersuchungsakten deren Stelle
„vertreten können" die Hauptverbrecher auch alle
bis auf den einen der Allerschweresten der zu Wesel sitzt, in dieser Sache vernommen worden, und hier der vorgeschriebene Fall völlig Anwendung findet, auch voraus zu sehen ist, daß der noch nicht Vernommene, der durch seine viele Theilnehmer in Ansehung eines jeden Haupt- und Nebenumstandes überzeugt werden kann, nicht abweichen wird, so ist das Specialverfahren, welches sonst wegen der schweren Verbrechen allerdings nothwendig erforderlich gewesen seyn würde,

hier nicht nöthig, und werden die Actenauszüge dessen Stelle vertreten können.

§. 139.

In Ansehung der Anfertigung der Letzteren, und der Behandlung des Ganzen ist nun nachfolgender Ausweg zur Abkürzung des Verfahrens getroffen worden.

Es werden in einem anzulegenden General-Specialvolumen die zuerst in den vier Generalvolumen ausgemittelten dreiundsiebenzig Verbrechen in einem Aktenauszuge nach Nummerfolge, und darin die Theilnahme eines jeden insbesondere mit Allegirung der Original-Untersuchungs-Protokolle so weit nöthig, aufgestellet. Bei jedem angelegten Separatvolumen wird in eben der Art verfahren, daß demselben wegen des darin vorgekommenen einen oder der mehreren Verbrechen der Aktenauszug, so wie die Vernehmung der Angeschuldigten, darüber gleich beigefüget wird.

Ist dieses geschehen, so wird ferner ein General-Specialvolumen angelegt, in diesem jeder der Verbrecher nach Nummerfolge nebst seiner Biographie aufgestellet, und dabei angeführt, an welchen der in den sämmtlichen Aktenauszügen extrahirten Verbrechen er Antheil genommen habe z. B. an dem, welches sub N. 1. 6. 10. 50. 100

150. 167. u. s. w. vorgekommen ist; Nun jedem Einzelnen in Gegenwart seines angeordneten Defensoris die von ihnen begangenen Verbrechen, worin seine und die Theilnahme seiner Komplicen auf das Vollständigste extrahirt ist, vorgelesen, er darüber mit seiner Erklärung und Defension gehört, und so die Sache völlig abgeschlossen.

§. 140.

Durch dieses unzubezweifelnd kürzeste Verfahren kann sich der Inquirent selbst controlliren, dem Inquisiten wird die Sache in Ansehung seiner eigenen und der Theilnahme seiner Komplicen anschaulicher und zurückerinnerlicher gemacht, hauptsächlich aber wird der künftige Referent leichter in den Stand gesetzt, dem gegebenen Leitfaden zu folgen und die voluminöse Verhandlung mit einem Blicke zu überschauen.

Manchem hat zwar diese Verfahrungsart, weil sie von der gewöhnlichen Regel abweicht, nicht einleuchten wollen, mir aber hat sie die Kürzeste und Zweckmäßigste geschienen, weshalb ich sie auch zu befolgen, keinen Anstand nehmen werde.

Anmerkung.

A) So merkwürdig, einzig, wahr und selten alle die hierin aufgestellten und bei der Immediat-Sicherheits-Kommission vorgekommenen Fälle auch sind, so würde

der Psycholog doch wenig Stoff finden, die Biographie eines Individui znm besonderen Gegenstande seiner Betrachtung zu wählen. Ausser, daß der Eine zum Stehlen gleichsam gebohren zu seyn, und ihm dieser Hang von seinem Großvater, der im Gefängniße und in Ketten sein Lebensende gefunden, und von seinem Vater, der nach Syberien deportirt, vererbt war; der Andere das Handwerk Jahre lang betrieben und fortgesetzt, und die frühere Strafe auf ihn nicht den allergeringsten Eindruck gemacht, vielmehr ihn völlig verdorben hatte; der Dritte von seiner Kindheit an keine Anlage dazu gehabt, und ein guter und brauchbarer Bürger des Staats geworden seyn könnte, wenn er nicht durch schlechte Erziehung, durch schlechte Beispiele rc. verführt worden wäre; der Vierte wirklich aus Kummer und Noth und Mangel an Erwerbmitteln zum Verbrecher geworden war u. s. w., wüßte ich keinen einzigen merkwürdigen Fall, viele aber, daß List und Trug selbst unter den Dieben einheimisch sey, und einer den andern beim Raube und Diebstahle übervortheilen, und dem andern das geraubte Guth wieder abzustehlen, stets bedacht ist, der eine z. B. 3, der andere aber 700 Thlr. zu seinem Antheile erhalten, dieser seinem Diebesgenossen die Kuh, und jener ihm das Geld abzustehlen Bedacht genommen hat; dagegen aber auch die Genossen eines in Verhaft Gezogenen, sich auf der andern Seite bemüht haben, ihren Gesellen mit aller Anstrengung ihrer Kräfte zu befreien, wie dieses bei der Arretirung des Peter Loormann der Fall gewesen ist. Tuckermann, Plettenberg und Lichte gedungen von ihrem Gesellen Carl Stiel, traten den weiten Weg nach Dorstfeld in der Absicht an, um den treuen Genossen des Letzteren mit Gewalt zu befreien; ob sie aber gleich sämmtlich mit geladenem Gewehr versehen wären, ein großes Lärmen machten, die Fenster kurz schlugen und Feuer gaben, so mißlang doch ihr Versuch und sie mußten unverrichteter Sache abziehen.

Merkwürdig ist es, wie sich die kühnen Räuber, bei verschiedenen Räubereien, wo sich die Beraubten mit aller Macht mit Gewehr, Aexten und Beilen zur Wehre gesetzt, dennoch nicht abschrecken liessen, und ihrer vorher überdachten Ueberlegenheit eingedenk, ihren Endzweck ausgeführt haben, wenn sie nicht von den hinzukommenden Nachbarn daran verhindert, und durch das Läuten der Sturmglocke verjagt worden sind, manchmal aber auch von einem bloßen blinden Lärm und einem einzigen Drohworte abgeschreckt worden, Gewehr, Brecheisen und sonstige Diebesgeräthschaften im Stiche gelassen und die Flucht ergriffen haben.

B) Aberglaube, der den Menschen von seiner Geburt an eigen ist, und am meisten durch die Fehler der Erziehung vergrössert wird, ist auch in hiesigen Provinzen noch nicht verbannt, und oft selbst bessere Erziehung zur Ausrottung unzureichend. Man glaubt gewöhnlich, mehr durch sittliche Gründe auf die Menschen niederer Klasse wirken zu können, setzt einen höheren Grad von Bildung bei ihnen voraus, als die tägliche Erfahrung bei ihnen anzunehmen berechtiget. Allein, diese niedere Klassen stehen hier zum Theile noch auf einer so tiefen Stufe von Kultur, sind so von Vorurtheilen und Aberglauben geblendet, daß sie sich von Letzteren ganz hinreissen lassen, und die verderblichen Folgen davon, erst zu spät einsehen lernen.

Diesem Unwesen in etwas Einhalt zu thun, ist der Kommission durch die Verhaftnehmung der Wittwe Schumann, welche lange Jahre als Wirthin des Ordonanzhauses zu Bochum Gelegenheit fand, Leichtgläubige, wegen der ihr vorgeblich beiwohnenden geheimen Wissenschaften an sich zu ziehen und sich dadurch mit deren Schaden zu bereichern, gelungen.

Folgende Betrügereien ihrer vorgeblichen Kunst sind die Merkwürdigsten.

1. Ein armes Dienstmädchen aus dem Vest Recklinghausen wurde von einem jungen Menschen geschwängert und dann verlassen. Der Gram über den Verlust ihrer Ehre, und die Vorwürfe ihrer Eltern, bewogen sie, sich auf den Rath einer Nachbarin, an die Wittwe Schumann, ein Weib, die in dem Rufe geheimer Wissenschaft stand, zu wenden, damit dieselbe die Rückkehr ihres Verführers bewirke. Diese sagte ihr die Erfüllung ihres Wunsches gegen Erlegung von 3 Reichsthalern, angeblich zur Herbeischaffung der nöthigen Hülfsmittel, und ein Honorar für sie selbst, zu. Die Betrogene von baarem Gelde entblößt, gab ihr das Verlangte in Leinwand, und bestimmte einen halben Kronenthaler zum Geschenke für die Betrügerin, mußte aber nach einiger Zeit erfahren, daß dieses nicht reiche, sondern noch 14 Rthlr. 14 Stüber erfordert würden. Sie schützte ihre Dürftigkeit vor, indessen verwies die Schumann sie auf ihr goldenes Kreuz, und wußte ihr so viel von der Verbesseruug ihrer Lage durch die zu bewirkende Rückkehr ihres treulosen Geliebten vorzureden, daß sie sich, um das Gegebene nicht einzubüßen, entschloß, ihre einzige Kostbarkeit, und da diese noch nicht reichte, auch was sie an Leinwand und Kleidungsstücken entbehren konnte, zu opfern.

Um die bestimmte Zeit erschien der sehnlich Erwartete aber nicht, und sie sah nun mit Schaden ein, daß sie betrogen sey.

Ueber die Mittel, welche die Rückkehr bewirken sollten, erfuhr sie nichts Bestimmtes.

2. Ein Bäcker aus Recklingshausen, wendete sich an gedachtes Weib, um von ihr den Dieb einiger ihm entwendeten Sachen zu erfahren. Sie sah in die Karte, und sagte ihm nun, daß in seinem Hause ein beträchtlicher Schatz vergraben liege, den einige seiner Verwandten dort verborgen hätten. Zur Anschaffung der zur Hebung erforderlichen Sachen, ver-

langte sie erst 10 Rthlr., bestellte ihn bei Auszahlung derselben zu einer andern Zeit, und wußte nun, unter mancherlei Vorwand, mehr Geld von ihm zu entlocken. Endlich wurde er des Gebens müde, und nun bot sie ihm zur Sicherheit über die gereichte Summe einen Handschein an. Er war aber schon mißtrauisch geworden, nahm das Schuldinstrument, und belangte sie auf Zurückzahlung des bereits Gegebenen, ohne sich durch ihre Vorspiegelungen weiter blenden zu lassen.

3. Ein anderer wollte von ihr den Ausgang eines Rechtsstreits erfahren. Sie kündigte ihm ein glückliches Ende desselben an, zugleich aber auch einen bevorstehenden Unfall. Neugierig dies zu wissen, drang er in sie, und sie entdeckte ihm nun: „Im siebenjährigen Kriege hätten vier Junggesellen in dem Keller seines Wohnhauses 40000 Rthlr. vergraben, und müßten diese nun nach ihrem Tode bewahren. Pflicht sey es von ihm, diese arme Seelen zu retten; dies werde durch Hebung des Schatzes bewirkt, und diese zu bewirken, verbinde ihn eigener Vortheil. Unterlasse er dies aber; so würden die verdammten Seelen alles Unglück über sein Haus bringen."

Der Betrogene erkundigt sich nach den Mitteln zur Erlangung des Schatzes, und die Betrügerin verlangt von ihm, daß er ihr 100 Rhlr. und ein Stück Leinwand gebe, ein anderes Stück aber ins Kloster zu Essen bringen solle. In einer Art von Verzweifelung befolgt derselbe die Anweisung des Weibes die ihm indessen beim Empfange des Geldes sagt: daß dies nicht reiche, sondern er noch 60 Rthlr. bringen müsse. Auch dies thut er, sie macht aber wieder neue Anforderung, die er auch, so lange ihm nur eine Quelle offen bleibt, befriedigt. Als er aber ihrer Habsucht nicht mehr genug thun kann, fertigt sie ihn mit schnöden Worten ab, und er sieht nun, daß er betrogen ist.

Ueber die zur Hebung des Schatzes erforderlichen Mittel erfuhr er nichts bestimmtes, sondern die Schumann sagte ihm nur, daß sie das Geld gewissen Geistlichen, die im Besitz geheimer Wissenschaft wären, gebe.

4. Einem andern Colono wurden einige Kleinigkeiten gestohlen. Um sie wieder zu erhalten, wendet er sich an die Wittwe Schumann, diese sieht in die Karte, und sagte ihm, daß er zwar das Gestohlene in natura nicht wieder bekommen, sie aber die Diebe durch Hülfe eines gelehrten Mannes zeichnen, und sie dahin bringen werde, ihm Ersatz seines Verlustes zu leisten. Um diesen Gehülfen willig zu machen, verlangt sie erst eine Kleinigkeit von 18 Rthlr., bestellt den Colonum aber wieder zu sich, und macht nun immer größere Forderungen. Die Erfüllung des Versprechens wußte sie aber unter allerlei Vorwand aufzuschieben. Da derselbe sich endlich zu keinen weitern Zahlungen verstehen wollte; so besucht sie ihn selbst, verlangt nochmals Geld, und bietet zur Sicherheit einen Handschein an. Er läßt sich bereden, da durch die letzte Summe gewiß die Erfüllung seines Wunsches erreicht werden soll, giebt ihr das Geld, erhält dagegen einen Handschein, der aber bei der Armuth der Betrügerin unnütz ist. Auf diese Art brachte sie ihn um die Summe von 50 Rthlr.

5. Ein Colonus zu Sathun vermißte ein Pferd. Um es wieder zu erhalten, geht er zur Wittwe Schumann, die ihm den Ort nennt, wo er es wiederfinden soll, und sich dafür 8 Rthlr. bezahlen läßt. Es werden auch einige Messen ihrer Anweisung gemäs dafür gelesen.

Er sucht die ganze bezeichnete Gegend, aber findet nichts, und sieht nun zum Verdruße, daß er nicht nur sein Pferd, sondern auch sein Geld verlohren hat.

Sechstes Kapitel.

Von der Kriminalpolizei; von Zucht- und Besserungs-anstalten, von der Immoralität derselben; von den Strafgesetzen; von Gefängnissen, dem Ausbrechen und Entweichen der Gefangenen; von Edictal-Citationen und öffentlicher Bekanntmachung der Entwichenen; von Ertheilung des sicheren Geleits und von der Defension.

Erster Abschnitt.

Von der Kriminalpolizei überhaupt.

§. 141.

Die Kriminalpolizei hat zur besondern Absicht, daß sie Verbrechen zu verhüten suchen, und Mittel zur Vorbeugung derselben treffen solle.

Unter die kräftigsten und wirksamsten Mittel gehört wohl unbezweifelt, daß bei jedem Individuum der erste Keim zu Verbrechen, wo nicht ganz erstickt, doch möglichst veredelt werde. Hierüber wird im nachfolgenden Abschnitte ein mehreres vorkommen, weil aber die Veredelung dieses

Keims nicht immer, oder doch selten, am allerwenigsten aber die Ausrottung der Verbrechen möglich; so ist zur Vorbeugung, Verhütung und Bestrafung derselben, wohl kein kräftigeres Mittel, als stete Aufrechthaltung der polizeilichen Aufsicht, welche am sichersten durch Militär, dessen Mitwirkung und Wachsamkeit, zu erreichen ist.

§. 142.

Es kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß ohne das Sicherheitskorps der Endzweck der hergestellten Ruhe und inneren Sicherheit nicht, wie geschehen, erreicht seyn würde, ohne hieraus die Folge ziehen zu wollen, als wenn dieser Zweck in seinem ganzen Umfange erreicht und zu erreichen möglich gewesen sey, oder, als wenn dieses den Begriff umfasse, daß durch die Kommission und durch das Sicherheitskorps das Uebel gänzlich ausgerottet, und dem zu sehr eingerissenen Unwesen für jetzt und in die Zukunft bleibende Gränzen gesetzt worden. Keineswegs möchte ich dieses behaupten, eher aus nachfolgenden Gründen befürchten, daß bei der Auflösung der Kommission und wenn nicht, statt derselben, ein Surrogat eintritt, die Ruhe von neuem wieder in eben der Art als vorhin, in hiesigen Provinzen gestöhrt werde.

§. 143.

Bei allen gemachten Entdeckungen so vieler Verbrecher ist der bisher durch die Kommission erreichte Zweck nur als ein Palliativ anzusehen. Bis diesen Augenblick hat Diebstahl und Einbruch in dieser Gegend nicht aufgehört. Pferdediebstähle von Weiden, wo von den mehresten die Thäter noch nicht ausgemittelt worden, (ausser, daß Karl Stiel mit Plettenberg ein Pferd gestohlen hat) sind die gewöhnlichsten und nur Raub und Strassenraub ist seltener geworden. Kürzlich noch ist in der Gegend von Schwelm ein Raub in Banden verübt; dieses soll, nach Ausweise der Elberfelder Zeitung, auch in der Gegend von Rade vorm Walde, geschehen seyn, zu Wambel bei Dortmund ist sogar ein Strassenraub begangen, und das Altenaische Landgerichtsdepositum ist mittelst gewaltsamen Diebstahls auf Höhe einer Summe von 3200 Rthlr oder 3060 Rthlr. courant bestohlen worden.

§. 144.

Hieraus folgt unbezweifelt, daß noch viele nicht entdeckte Verbrecher in hiesiger Gegend hausen. Wenn nun gleich durch die Kommission eine große Menge derselben, die nur allein vom Raube gelebt, in Verhaft gezogen worden, und durch diese

mehrere gleich gefährliche und noch gefährlichere Räuber bekannt geworden sind, so ist doch der Aufenthalt der noch nicht Verhafteten, aller angewandten Nachforschung ohnerachtet, bis hierhin nicht auszumitteln gewesen. Bei der Plettenberg und Stielschen Bande kommen deren allein siebenunddreißig vor.

Diese noch nicht entdeckte Räuber haben nicht allein an allen Orten noch unbekannte Gesellen und können ihr Unwesen noch zur Zeit ungestöhrt fortsetzen, welches sie mit solcher Schlauigkeit auszuführen verstehen, daß ihrer Spur nicht nachzufolgen gewesen ist. Tritt nun diesem noch hinzu, daß es immer möglich bleibt, daß einige von den vielen verhafteten schweren Verbrechern über kurz oder lang, Gelegenheit zur Entweichung finden, oder daß sie, nach ihrer ausgestandenen kurzen Strafe, ungebessert zurückkehren, und ihr Gewerbe fortsetzen, so werden bald neue Banden formirt, und Raub und Diebstähle, wie vorher, fortgesetzt werden.

§. 145.

Man glaube nicht, daß jetzt sowohl, als denn, wenn die Kommission aufgelöset worden, die vorgedachte Menschenklasse nun abgeschreckt sey, sondern man setze mit mehrerer Gewißheit, besonders

in dem letzten Falle voraus, daß sie nun wieder ungestöhrt glauben werden, da fortfahren zu können, wo sie aufgehört haben, daß sie sich dann sicherer als vorher halten, und daß sie in dem Zeitraume, bis wieder eine ähnliche Einrichtung getroffen werden möchte, ihnen Zeit genug zu ihrer Sicherheitsvorkehrung, übrig bleibe, und sie diese gewiß nicht unbenutzt hingehen lassen werden. Ueberhaupt lehrt auch hier die Erfahrung, daß selten von einer Bande der Anführer, eher aber die Theilnehmer, verhaftet werden; jener ist ausgelernter, erfahrner, versteht sich mehr in Sicherheit zu setzen, als diese, und die Folge davon ist für das Publikum so traurig als schrecklich.

§. 146.

Wenn daher diesem mit Recht zu befürchtenden Uebel, wozu Umstände und Theurung das Ihrige fortwährend beitragen, nicht durch genaue Wachsamkeit, Aufrechthaltung der inneren Sicherheit, und durch ein fortdauerndes Militärkommando für die Zukunft vorgebeugt wird, so muß es um so mehr wieder zu der vorigen Größe anwachsen, da es eigentlich bis diesen Augenblick noch nicht ganz aufgehöret hat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zucht= und Besserungsanstalten und der Immoralität derselben insbesondere.

§. 147.

Es ist wohl nicht zu leugnen, daß auch für die bisherigen Strafanstalten überhaupt, und auch in den preußischen Staaten, Wünsche zu ihrer Verbesserung übrig bleiben.

Ueber die bessere Einrichtung derselben sind von dem Freiherrn von Wyllich in seinem unterm 10. September 1801 abgestatteten vortrefflichen Gutachten, bereits sehr achtungswerthe Vorschläge, und früher von Wageniz über die moralische Verbesserung der Zuchthäuser, geschehen, und wenn gleich bis jetzt, erstere noch nicht ausgeführet worden, und in mancher politischen Hinsicht zur Zeit Schwierigkeiten finden mögen, so ist doch bei der vortrefflichen preußischen Staatsverfassung wohl nicht zu befürchten, daß bei der neuen Organisation auf die bessere Einrichtung der Strafanstalten nicht ganz vorzüglich werde Bedacht genommen,

und der deshalb von dem erhabenen Monarchen bereits gethane Schritt mit innigstem Dankgefühl seiner getreuen Unterthanen werde anerkannt werden.

Anmerkung.

Auch einem Justus Gruner soll der Auftrag geworden seyn, wegen der besseren Einrichtung der Strafanstalten, Belehrung im Auslande einzuziehen. Ob diesem so sey, kann ich nicht verbürgen, noch weniger über die Fähigkeiten dieses Mannes urtheilen, daß er aber in seiner Schilderung Westphalens viele grobe Irrthümer als wahr aufgestellet, ist der ganzen Provinz bekannt. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn ihm wirklich der Auftrag geworden seyn sollte, daß er mit Gründlichkeit zu Werke gehe und nicht als ein Verleumder bloßgestellet werden dürfte, wie dieses von dem Krimmalrichter Castringius zu Altena unterm 8. März d. J. in der Beilage No. 24 des westphälischen Anzeigers vom 25. ejusd. öffentlich und nicht ohne Grund geschehen ist.

§. 148.

Das eigentliche Kriterium aller Strafanstalten beruhet auf Einschränkung oder Verlust der körperlichen Freiheit, und alle kommen in ihrem Zwecke darin überein: daß sie dem Sträfling die Uebertretung irgend eines Gesetzes fühlbar machen, von der Wiederholung eines ähnlichen Vergehens abhalten, mithin in sofern bessern und zugleich dem übrigen Theile der bürgerlichen Gesellschaft, so wie dem Staate selbst durch Absonderung eines

ihm schädlichen Mitgliedes die gehörige Sicherheit und Ruhe verschaft werde.

Hierin liegt zugleich der hauptsächlichste Unterschied der menschlichen von den göttlichen Strafen; Letztere bezwecken nur allein die Besserung des Uebelthäters, bei Ersteren ist aber die Besserung als ein untergeordneter Zweck zu betrachten, und Sicherstellung des Publikums und Abschreckung anderer, die Hauptsache.

§. 149.

Dieser Endzweck wird bei den Weselschen Strafanstalten, wenigstens temporell erreicht, keinesweges aber der, daß die Verbrecher während der Dauer ihrer Gefangenschaft durch die Strafe selbst sittlicher und besser werden, und die wohlthätige Absicht, daß man die Entlassenen wieder als nützliche, wenigstens als unschädliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft betrachten könne, bleibt um so mehr unerfüllt, da die Trennung der Besseren von den Schlechteren nicht Statt findet und Erstere durch Letztere verdorben werden; mithin moralische Verbesserung bei dieser Vermischung ohnmöglich befördert werden kann.

§. 150.

Freilich bestimmt nicht immer die Größe oder Art des Verbrechens zugleich auch das moralische Verderben eines Menschen; So z. B. kann ein auf mehrere Jahre verurtheilter Todtschläger ein weit sittlicherer Mensch als der nur auf kurze Zeit verurtheilte Corrigend und Vagabund seyn. Selbst bei einer Kindermörderin und andern, läßt sich das nämliche Verhältniß denken. Diese, der äusseren Gestalt nach, am schlimmsten scheinende, sind sehr oft die moralisch Besseren, und Diebe und feile Huren pflegen am allermeisten die Leichtsinnigsten und Verdorbensten zu seyn, und man kann, durch Erfahrung belehrt, in der Regel gewiß voraussetzen, wovon die Weselschen Züchtlinge und Baugefangenen neue Beweise bei der Kommission geliefert haben, daß der wegen eines oder mehrerer gegen ihn ausgemittelter Diebstähle oder Räubereien Bestrafte, weit mehrere Verbrechen begangen, und solche vorher verheimlicht habe, wie bei Ersteren nicht sowohl vorauszusetzen ist. Ausser Erfahrung bleibe dieses übrigens blos problematisch. Selbst der Richter ist nicht im Stande, den sittlichen Charakter seines Inquisiten zu durchschauen und zu ergründen, er darf sogar nur eine geringe Rücksicht auf denselben nehmen, und muß den Schuldigen, der Regel

nach, blos nach den Eigenschaften und Größe des begangenen Verbrechens verurtheilen.

§. 151.

Näher betrachtet, kann die Möglichkeit einer moralischen Sinnesänderung, zwar selbst dem ärgsten Bösewicht nicht abgesprochen werden, es lehrt aber die traurige Erfahrung, daß sie höchst selten Statt finde, und immer sehr mißlich bleiben werde. Diese Erfahrung bestätiget, daß auf dem Weselschen Zuchthause, und auf der Festung Bekanntschaften gemacht, erneuert, oder schon dort Absprache genommen werde, daß der später zu dem früher Entlassenen, seinem alten Gesellen oder neuen Freunde zurückkehren, oder seine Zuflucht nehmen wolle. Oft und häufig werden schon daselbst Verabredungen getroffen, welche Verbrechen die Züchtlinge und Baugefangenen nach ihrer Entlassung begehen, und wo sie zusammentreffen wollen. Ist dieses aber nicht geschehen, so weiß der entlassene Züchtling, daß er jedem der zu Wesel gesessen, wenn er ihn auch vorher gar nicht gekannt hat, ungescheuet und ohne Gefahr den Antrag zu einem Diebstahle oder Raube blos deshalb machen könne, weil er wegen ähnlicher Verbrechen bestraft ist, und diese nun wieder fortzusetzen nicht abschlägt, welches er aber gethan ha-

ben würde, wenn er nicht wegen des ersten Verbrechens zu gelinde bestraft worden, und eben dadurch bewogen wäre vom Diebstahl zum Raube über zu gehen. Ueberhaupt der noch unverdorbene oder doch noch nicht völlig verdorbene Sträfling findet doch die beste Veranlassung und Gelegenheit von dem ganz Verdorbenen als Zögling gebildet zu werden, seinen noch vorhandenen Funken von moralischem Gefühle ganz zu verlöschen, oder zu betäuben, und nach seiner Entlassung nicht allein immer wieder die Vergehungen fortzusetzen, um derentwillen er bestraft worden ist, sondern auch mit mehrerer Beharrlichkeit, mit weit wenigerem Herzklopfen schwerere Verbrechen zu begehen, und sich nach dem wohl beherzigten Unterrichte durch Entschlossenheit, Ansehen und Achtung unter seinen Gesellen zu verschaffen.

§. 152.

Dieses sind aktenkundige Thatsachen, die bei vielen Züchtlingen und Baugefangenen bestätigt befunden worden. Der größte Psycholog würde hier oft in seinen Bemühungen scheitern, wenn er an der moralischen Besserung so vieler heterogener Subjecte arbeiten wollte, und jedes anzuwendende Mittel, durch welches moralische Besserung bewirkt werden könnte, ist problematisch,

wenn nicht Unterricht noch immer das Vorzüglichste, wo nicht das Einzige bleibt.

§. 153.

In der Regel ist der Sträfling durch die Erziehung verwahrloset, er ist bereits in den ersten zur sittlichen Bildung bestimmten Jahren, ohne irgend einen oder doch mit einem ganz schlechten Unterrichte aufgewachsen. Seine Kenntniß bestehet also gewöhnlich nur aus den Grundsätzen, die ihm in der Kindheit entweder direkt beigebracht worden sind, oder die er sich durch die Erfahrung aus dem Beispiele seiner Eltern oder sonstigen fremden Erziehungen abstrahirt hat. Mit diesen Grundsätzen tritt er in die Welt, seinem jugendlichen Geiste gefällt die mit einer herumschwärmenden Lebensart verbundene Freiheit, er gewöhnt sich daran, er findet das Handwerk eines Bettlers, Diebes oder Räubers ganz einträglich, er sieht auch wohl, daß die Vergehungen seiner Gesellen mit einem nur kurzen Arreste, in welchem es ihm nicht besonders übel gehet, bestraft werden; daher weder die Furcht vor der Strafe noch ein innerlicher Abscheu gegen das Laster bei ihm wirken kann, und da er mit dem Glücke eines regelmäßigen und tugendhaften Lebenswandels ganz unbekannt ist, so ergiebt er sich dem Laster aus Un=

wissenheit, aus Sinnlichkeit und aus einer langen Gewohnheit. Bei einer in den Strafanstalten angehäuften Masse solcher Menschen, ohne Vorkenntnisse, ohne Gefühle fürs Gute, und ohne allen Willen und Trieb zu einer Sinnesänderung, ist Besserung der Individuen, besonders da sie durch die leichten Strafen und Beispiele anderer mehr gereitzt als von Vergehungen abgeschreckt werden, das höchste Problem.

§. 154.

Die Strafanstalten selbst, entsprechen zur Zeit ihrer Absicht, wenigstens zu Wesel nicht. Festung soll nach dem Zwecke der Gesetze und den Begriffen, die man damit zu verbinden pflegt, der härteste, Zuchthaus-Strafe aber der geringste Grad der Bestrafung seyn. In Wesel stehen beide Anstalten aber gerade im umgekehrten Verhältnisse gegeneinander, und es ist daher sehr oft, und nicht selten der Fall, und kein Wunder, daß zum Zuchthause verurtheilte Verbrecher darum anhalten, daß die erkannte Zuchthaus-in Festungs-Strafe, selbst mit Verlängerung der Zeit, abgeändert werde, und daß sie dieses zum Gegenstande des einzuwendenden Remedii machen.

§. 155.

Die Festungs-Baugefangenen zu Wesel bekommen zwar blos Wasser und Brod nebst den nothdürftigsten Kleidungsstücken, wenn sie aber bei den Festungsarbeiten oder sonst gebraucht werden, wo sie täglich 7 Stunden arbeiten, erhalten sie dafür 1 Sgr. baar bezahlt, und sonst, oder die übrige Zeit, können sie, was sie wollen, zu ihrem Vortheile arbeiten, solches versilbern, und sich andere gute Nahrungsmittel dafür verschaffen, die sie sich bei denen ihnen in den Gefängnissen gereichten Feurung und Licht zubereiten können. Sie genießen täglich der frischen Luft, dürfen Taback rauchen, haben Gelegenheit starcke Getränke zu bekommen, und dürfen, unter Begleitung von der Schildwache herum gehen, waren sonst zum Bettlen gleichsam privilegirt und haben überhaupt mitten in der Gefangenschaft eine persönliche Freiheit, die der Strafe, zu welcher sie condemnirt sind, keinesweges angemessen ist.

§. 156.

Ganz anders verhält es sich mit den Züchtlingen. Diese bekommen zwar außer dem Brode Mittags und Abends warme Kost, welche sättigend und gesund ist, aus Gemüße, Grütze

u. d. g. bestehet. Jeder Züchtling muß aber nach Maasgabe seiner Kräfte, das ihm auferlegte Arbeitspensum verfertigen, und täglich 13 Stunden zum Vortheile des Instituts arbeiten, und nur für das mehr angefertigte als aufgelegte Pensum erhält er Bezahlung. Sie genießen nur alle vierzehn Tage des Sonntags einige Stunden der frischen Luft und kommen sonst nicht aus dem Zuchthause. Sie dürfen nicht Taback rauchen, und bei den Spinnarbeiten in zwei geräumigen Säälen, wo beide Geschlechter von einander getrennt sind, nicht einmal mit einander sprechen. Daher entstehet eine große Ungleichheit, obgleich die Züchtlinge keinesweges mit großer Strenge behandelt werden, und sich viele, wenn sie nach ihrer Entlassung wieder zum Zuchthause gebracht werden, nicht sonderlich beschweret finden, vielmehr sich mit ziemlicher Gleichgiltigkeit wieder dahin bringen lassen.

§. 157.

Dieses Zuchthaus, welches anfänglich auch die Bestimmung eines Arbeitshauses für Arme haben sollte, ist seit 1776 in Wesel etablirt, und darin Raum für achtzig männlich, und vierzig weibliche Gefangenen vorhanden. Die Baumwollespinnerei auf Maschinen ist von einem Entrepreneur

übernommen, der dem Institute für jeden Arbeitsfähigen täglich 2 Ggr. 8 Hlr. bezahlt. Jedes Gericht aus den Provinzen Cleve und Mark muß für einen auf zwei Jahre verurtheilten Züchtling 5 Rthlr., für einen auf längere Zeit Condemnirten aber 10 Rthlr. Annahmegelder zur Zuchthauskasse bezahlen, wenn der Verurtheilte nicht selbst vermögend ist. Gerichte ausser Cleve und Mark aber, ohne Unterschied der Zeit, für jeden Züchtling 10 Rthlr., Vaganten und Bettler aus deu Provinzen Cleve und Mark müssen aber ohne Annahmegelder aufgenommen werden.

Auf der Citadelle sind für die Bau- oder Festungsgefangenen fünf verschiedene Behältnisse vorhanden, in deren jedem fünfzehn Personen, also überhaupt fünfundsiebenzig Gefangene, untergebracht werden können.

Dritter Abschnitt.

Von Strafgesetzen.

§. 158.

So wenig ich bei dem ersten Abschnitte beabsichtiget, die von dem Freiherrn von Wyllich gemachten Vorschläge wegen der bessern Einrichtung der Strafanstalten zu wiederholen, eben so wenig will ich hier die Frage entscheiden: ob im Ganzen gelinde oder strenge Strafgesetze besser und abschreckender sind, oder nicht, und nur meine Meinung und Erfahrung darüber anführen.

§. 159.

Das Glück eines Staats beruhet wohl unbezweifelt auf erstern, und ich würde mit vielen und mannigfaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn ich beweisen wollte, daß in demjenigen Staate, wo die härtesten Strafgesetze im ganzen Umfange in Anwendung gebracht werden, und Todesstrafen nichts seltenes sind, die wenigsten Verbrecher anzutreffen wären, vielmehr ist oft der Fall umgekehrt.

Auf der entgegengesetzten Seite glaube ich aber gewiß, daß zu gelinde Strafen sowohl in jeder Hinsicht, als insbesondere für hiesige Provinzen schädlich, und abschreckende Beispiele derselben schlechterdings nothwendig und von mehrerem Eindrucke seyn würden.

§. 160.

Die zu gelinden Strafen sind im Ganzen nicht allein für den Staat selbst gefährlich, sondern auch sogar für den Bestraften von den allernachtheiligsten Folgen. Der Staat setzt sich dadurch, daß er den ganz Verdorbenen, oder den der zu lebenslänglichen Gefangenschaft verurtheilt ist, der in der Regel Todesstrafe oder Deportation wohl verdienet hat, der unvermeidlichen Gefahr aus, daß der Bestrafte, wenn er früh oder spät Gelegenheit zur Entweichung gefunden, sein dem Publiko höchst nachtheiliges Gewerbe fortsetze. Er ist, wenn man auch gleichwohl irrig, Sinnesänderung bei ihm voraussetzen wollte, dazu nothgedrungen, da er auf ehrliche Art sein Fortkommen nicht finden kann. Dieses war der Fall mit dem vor einigen Jahren von Wesel entwichenen Räuber Brackmann, er wurde nach der Entweichung Mörder, und erhielte nun erst nach der gemordeten Unschuld, seinen wohl schon vorher ver-

dienten Lohn der Todesstrafe im Auslande; nicht einmal zu gedenken, daß sich der Staat dadurch, daß er einen solchen ganz Verdorbenen ernähret, eine ganz unnöthige und große Last aufbürdet. Ich weiß mehrere bei mir vorgekommene Fälle, wo der früher Bestrafte, der wegen ähnlicher, aber nun schwerer Verbrechen von neuem verhaftet worden, selbst anerkannt hat, daß, wenn er wegen seiner ersten Vergehungen nicht so gelinde bestraft worden wäre, er nicht von einem kleinen ein großer Dieb, von einem Diebe nicht Räuber geworden seyn würde, und überlasse nur das Weitere der Beurtheilung meiner Leser.

§. 161.

Die Beantwortung der zweifelhaften Frage:

Ob Todesstrafe rechtmäßig sey?

wird nach den Grundsätzen derjenigen, die das Bestrafungsrecht aus dem Unterwerfungsvertrage herleiten zu können vermeinen, auf den Grundsatz zurückgeführt:

Habe ich selbst, hat der Staat Recht über mein Leben?

Müsse, glauben sie, die erste Frage verneinend beantwortet werden, so sey auch die andere Folge, und in dieser Hinsicht könne keinem Landesherrn das Recht über das Leben eines andern zu

gebieten, zustehen. Er könne nur die persönliche Freiheit desjenigen, der den Gesetzen zuwider handelte, einschränken, um den Staat vor ähnlichen Vergehungen dieses Individuums zu schützen, um dieses Individuum unschädlich zu machen und zu bessern; denn nicht sowohl abschreckende Beispiele, als hauptsächlich das Vorgesagte solle nnd müsse der eigentliche Zweck der Strafgesetze seyn.

Der Unterthan errichte mit dem Landesherrn einen Kontrakt, vermöge dessen sich Ersterer den Gesetzen des Staats unterwerfe, und dagegen den Schutz desselben geniesse. So wenig nun die Rechte des Unterthans über sein eigenes Leben zu gebieten ausgedehnet seyn können, so wenig sich dieses Recht auf das eigene Leben des Landesherrn selbst erstrecken könne, eben so wenig könne ihm auch das Recht über das Leben eines andern zustehen; denn niemand sey befugt, einen andern zu tödten und ihn aus der Kette des Staats zu reissen; Niemand sey befugt, über sein eigenes Leben zu gebieten, weil er ebenfalls ein Glied dieser Staatskette sey.

§. 162.

Diese Grundsätze, wenn ich solche auch an und für sich unbestritten lassen wollte, scheinen mir aber aus dem ganz unrechten Gesichtspunkte her-

geleitet zu seyn. Sie überzeugen mich keinesweges, am allerwenigsten aber von der Möglichkeit einer zweckmäßigen Ausführbar- und Anwendbarkeit derselben. Nicht einmal angenommen; ob mir unter obiger Voraussetzung nicht deshalb das Recht über mein eigenes Leben zu gebieten, zustehe; weil ich zu meinem Daseyn weder meine Zustimmung gegeben, noch auf die entfernteste Weise beigetragen habe; mithin deshalb die vorgedachte Verbindlichkeit hier nicht eintritt, kann es dagegen wohl nur allein darauf ankommen:

In wie fern stehet dem Staate ein Recht zu, über mein Leben zu gebieten, wenn ich solches nach Landesgesetzen verwirkt habe?

Der Krontrakt, den der Unterthan mit dem Landesherrn eingehet, ist in der Regel nur einseitig, denn, wenn auch das Wollen des Ersteren fehlet, so geht er dennoch durch das Vollbringen des Letzteren in Erfüllung, und zwar wegen der dem Oberhaupte des Staats verliehenen Landeshoheit mit vollem Rechte.

§. 163.

Eben sowohl, wie jenem, dem Unterthan der Schutz des Staats zu seiner Wohlfahrt und zu seinem eigenen Besten nothwendig ist, wie überhaupt die Gesetze nicht zum Besten des Landes-

herrn, sondern vielmehr dem der Unterthanen gegeben worden, so liegt es auch blos in ihnen selbst, die Strafgesetze, die nicht minder zu ihrem Schutze vorhanden sind, von ihnen abzuwenden, im Unterlassungsfalle aber, auch die Folgen davon zu büssen, und sowohl ihren Nebenmenschen als dem Landesherrn dafür gerecht zu werden; so, daß in dieser Hinsicht jeder Unterthan schuldig ist, die Gesetze und das Oberhaupt des Staats, welches solche gab, als rechtmäßig anzuerkennen. Gegen alle Politik, gegen das Staats- und Kriminalrecht würde es angehen, wenn der Landesherr hier Sophist und Weichling seyn, und nicht als erster Diener des Staats die Wohlfahrt desselben vorzüglich beäugen und aufrecht erhalten wollte. Ist er bedenklich, ein Todesurtheil, da, wo es das Gesetz fordert, zu unterschreiben, um den Staat dadurch von einem oft gefährlichen und höchst schädlichen Mitgliede zu säubern, wie kann es ihm dann wohl möglich bleiben, da die Fahne des Krieges wehen zu lassen, wo er von bloßen Nebenabsichten, nicht aber wegen der Wohlfahrt seines Staates, geleitet wird? Wäre aber auch allein letzteres der Fall, so dürfte er nach dem ersten Grundsatze dennoch nicht und eben so wenig dazu schreiten, das oft unzuvermeidende Blut von Tausenden fliessen zu lassen.

Unbezweifelt würde alsdann aber alle Staatsverfassung über den Haufen fallen, und bei dem Einzelnen das Recht des Stärkeren, nicht aber die Gesetze, den Ausschlag geben, und der nächste Verwandte oder Leidende, würde als Bluträcher des Ermordeten sich gegen den Mörder mit eigenen Kräften auflehnen und seinen Händen das Nachschwerdt allein überlassen bleiben; wie dieses noch bei verschiedenen wilden Völkern Sitte ist.

§. 164.

Hiernach glaube ich, daß es unbezweifelt die Aufrechthaltung des Staats erfordere, dem Mörder mit der Lebenszerstöhrung anderer zuvor zu kommen, und ihn wieder damit zu bestrafen; wie kann sonst Achtung und Ehrfurcht gegen die unsichtbare Gottheit, welche die menschlichen Handlungen leitet und gegen die Handhaber der Gerechtigkeit aus reinem Herzen aufkeimen, wo sich der Mensch von der ihm verliehenen Achtung verlassen und bis zum gemeinsten Thiere herabgewürdiget siehet.

Jeder Frevler muß so gestraft werden, wie er gesündiget hat. Er muß Ersatz dem Staate leisten, den er beeinträchtiget hat, er muß als Mensch und nicht als Bürger büßen, und die Strafe muß seinem Verbrechen angemessen und

gleich seyn; d. h. das Mittel gegen Verbrechen muß allemal im Verbrecheu selbst enthalten seyu, es muß kein Staat den Verbrecher blos für sich, sondern auch für die ganze Menschheit unschädlich machen.

Der Mörder ist des Todes schuldig, um das verletzte ihm nicht unbekannte Recht, um die gemißhandelte Gerechtigkeit wieder herzustellen, um den Staat von Blutschuld zu seiner Majestät und Würde wieder zu verhelfen.

Der Verbrecher selbst fühlt auf dem Richtplatze und vor dem Streiche des Todes, daß ihm Recht geschehe. Weis er vorher, daß Todesstrafe seiner That folgt, so wird er eines Theils weit eher abgeschreckt werden, weil mit dem Tode alle seine Hoffnung, die That irgend auf andere Art auszugleichen, gänzlich verschwindet; andern Theils ist aber die Strafe lebenslänglicher Gefangenschaft nicht angemessen, sie ist oft langsamer Tod, nicht verhältnißmäßig, und noch weniger für andere belehrend und abschreckend. Auf jeden Fall aber giebt sich der Mörder dem gewaltsamen Straftode dadurch selbst preiß, daß er nicht menschlich handelte, und verwirkt zur Ausgleichung jene, die Todesstrafe, aber keinesweges nicht die eigentlich an sich härtere Strafe einer lebenswierigen Gefangenschaft, die tiefer als To-

desstrafe eingreift; welcher Grundsatz schon dem mosaischen Gesetze entspricht, wenn es heißt: Auge um Auge, Zahn um Zahn.

Ueberhaupt halte ich dafür, daß das Recht des Menschen im Naturstande gegen seinen Beleidiger der ihm keinen Ersatz leisten will, gränzenlos sey; weil Gegner durch die Beleidigung und die Verweigerung des Ersatzes aus allen Rechtsverhältnissen mit ihm heraustritt, und in den Statum belli übergehet, also keine Rechte mehr gegen ihn behält, welche verletzt werden könnten.

Dieses Recht überträgt der Mensch beim Eintritt in die Gesellschaft dem Staate. Es kann also die Frage nicht entstehen: wie weit die Rechte des Staats gegen den Uebertreter der Gesetze gehen? denn sie sind gränzenlos. Indessen kann der Staat bei deren Ausübung mehr mit weiser Mäßigung verfahren, weil er stärker durch psychologischen Zwang wirken, und seine Drohungen mit mehr Kraft und Gewißheit realisiren kann.

Die Drohung des Gesetzes ist eigentlich dasjenige, was dem Verbrechen entgegenwirken soll, welche, wie sich von selbst versteht, nicht anders wirksam seyn kann, als wenn die angedrohete Strafe auch jedesmal vollzogen wird. Das Maas der anzudrohenden Strafe wird durch den Eindruck bestimmt, den sie auf die Menschenklasse

von derjenigen Bildungsstufe macht, von welcher gewöhnlich die Verbrechen der Art begangen werden; wobei aber auch die Möglichkeit und die Leichtigkeit, der Strafe zu entgehen, in Betracht kömmt. Je vollkommener deswegen die Polizei im Staate ist, desto gelinder können die Strafgesetze seyn.

Bei der Beurtheilung der Frage: ob Todesstrafen abschreckender seyn, als Gefängnißstrafen? beruft man sich oft darauf, daß in den Ländern, wo am meisten gehängt wird, gemeiniglich am meisten gestohlen werde. Wenn dieser Satz beweisen sollte, was seine Fassung mit sich bringt; so müßte er beweisen, daß der Galgen zum Diebstahl reitze. Das wäre denn doch wohl zu viel bewiesen! — Ob der Satz wahr sey, läßt sich auch wohl nicht so geradezu behaupten; wenn es aber wäre, so müßte doch erst untersucht werden; ob nicht das Uebel einen andern Grund habe, und wie viel wohl würde gestohlen werden, wenn die Räuber und Diebe nicht gehängt würden.

Die Vermuthung hat wenigstens der Galgen für sich, daß er an der Vermehrung der Diebe unschuldig sey. Und auch die Erfahrung ist wohl nicht gemacht, daß Todesstrafen weniger Eindruck machen, als Gefängnißstrafen.

Als einem Inquisiten, welcher ein Todesurtheil erwartete, ein Urtheil, das ihn mit lebenswieriger Festungsstrafe belegte, publiciret wurde, und man ihm auf seine Frage: was ihm auf der Festung wiederfahren werde? — sagte: daß er daselbst arbeiten müsse; erwiederte derselbe mit einem gleichgiltigen Lächeln: anders nichts? das muß ich zu Hause auch thun.

Der größte Theil derjenigen, welche wegen Diebstahls und Raubes bestraft werden, war von der Vorsehung bestimmt, durch Arbeit vom Morgen bis zum Abend, den nothdürftigsten Unterhalt zu erwerben. Wenn solche Leute zum Zuchthause, oder zur Festung verurtheilet werden; so kommen sie fast in den nämlichen Zustand, in welchem sie geblieben seyn würden, wenn sie nicht gestohlen hätten; denn der Verlust der Freiheit, kann in der Regel, besonders nach der jetzigen Einrichtung unserer Strafanstalten, demjenigen so drückend nicht seyn, welcher ohnehin den ganzen Tag an seiner einsamen Werkstätte hätte sitzen müssen. Für solche Leute kann also Zuchthaus- und Gefängnißstrafe um so viel weniger abschreckend seyn, da sie überdem noch Hoffnung vor sich haben, theils nicht ertappt zu werden, theils aus den Gefängnissen zu entspringen; mithin die Vorstellung eines langwierigen Verlust

stes der Freiheit bei ihnen niemals lebhaft wird, oder vielleicht gar nicht entsteht.

Dem Eindrucke können sie aber nicht entgehen, welchen ein am Galgen hangender Dieb auf sie macht, und der Mensch mag auch noch so roh oder leichtsinnig seyn; so glaube ich doch, daß er dadurch zuweilen erschüttert wird, und vielleicht noch mehr würde erschüttert werden, wenn die Todesstrafen so vollzogen würden, daß nie der Gedanke eines Mitleids entstehen könnte, sondern der Verbrecher auch hier als ein verabscheuungswürdiger Auswurf der Menschheit dargestelletwird:

Diejenige Gelehrten, welche über das Verhältniß gestohlener Sachen zu dem Leben eines Menschen kalkulieren, zeigen, daß sie die Aufgabe nicht gehörig zu fassen wissen. Es müßte nicht gefragt werden: Ist das Leben eines Menschen mehr werth, als dasjenige, was er gestohlen hat? sondern: was würde der Zustand der Welt seyn, wenn kein Diebstahl bestraft, oder, welches einerlei ist, wenn keine abschreckende Strafe verordnet würde? Die schrecklichen Folgen eines solchen Zustandes sind unabsehbar.

Wie kann man auch Achtung für das Leben eines Menschen haben, durch den vieler anderer Menschen Leben in Gefahr gesetzt wird? Denn, von einem gewaltsamen Diebe und Räuber, oder

von einer Diebesbande, muß man immer erwarten, daß sie das Leben der Menschen nicht schonen, um ihren Zweck zu erreichen. Und deswegen würde der Staat das ihm übertragene Strafrecht nicht redlich verwalten, wenn er dergleichen Diebe schonend behandelte und nicht am Leben strafte.

§. 165.

Die gesetzlichen Vorschriften in peinlichen Fällen sind im Ganzen zu allgemein, nicht bestimmt genug und zu sehr der Willkühr und dem Gutfinden überlassen.

Man vergleiche z. B. §. 1125 seq. des Allgemeinen Landrechts T. 2. Tit. 20 von gemeinen Diebstählen, wo es heißt: „beläuft sich der Werth oder Betrag des durch bloßen gemeinen Diebstahl Entwendeten über 5 Rthlr.; so soll der Diebstahl ꝛc. nach Umständen mit Strafbarkeit von vier Wochen bis zwei Jahre bestraft werden.“ Die Verordnung vom 26. Februar 1799 §. 2. setzt die Strafe des ersten gemeinen Diebstahls auf körperliche Züchtigung oder Einsperrung in ein einsames Gefängniß, oder Strafarbeit, fest. Bei großen Hausdiebstählen bestimmt der §. 1140. des Landrechts die Strafzeit von sechs Wochen bis auf drei Jahre ꝛc..

Auf den gewaltsamen Diebstahl stehet nach §. 1167 Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis drei Jahre, nebst Willkommen und Abschied, nach dem §. 16. der allegirten Verordnung ausser der körperlichen Züchtigung, Einsperrung auf ein oder mehrere Jahre ꝛc.

In Ansehung des wiederholten gewaltsamen Diebstahls, wenn der Verbrecher deshalb noch nicht früher bestraft ist, nach dem §. 1181. auf ein bis vier Jahre, und nach dem §. 18. der Verordnung, Einsperrung bis zur erfolgten Begnadigung, wenn der Verbrecher deshalb schon bestraft worden.

Bei einem Raube

§. 1188 auf 8 bis 10 Jahre
= 1189 = 10 = 15 —
= 1190 = 15 bis lebenslänglichem Gefängniß u. s. w.

§. 166.

Welch eine große Wahl und Unterschied der Zeitbestimmung tritt hier nicht, besonders bei gemeinen und gewaltsamen Diebstählen, ein. Wenn nun auch gleich der Richter bei jedem Verbrechen auf die gesetzlichen Vorschriften der Verschärfung und Milderung recurriren, und auf die dem Verbrecher selbst nach Lage der Umstände zu statten

kommenden mitigantia und aggravantia Bedacht nehmen muß, so hängt doch die Bestimmung der Strafzeit selbst gar zu sehr von dem Ermessen des Richters ab, und daher kömmt es, daß das Strafresultat bei Vergleichung mehrerer Erkenntnisse gleicher Art, gar zu ungleich ausfällt, und oft dem Verbrecher, der nur zu einjähriger Strafe condemnirt ist, die Strafe des andern, der zu dreijähriger Einsperrung verurtheilt worden, diesen aber nur die Strafe des Ersteren treffen sollen, wenn ein allgemeiner Maasstab, oder ein richtiges Verhältniß zum Grunde gelegt worden.

§. 167.

In der Regel wählt der Richter die gelindeste gesetzliche Strafe. Hierdurch verfällt er aber offenbar in den vorhin angeführten doppelten Fehler, und diese gelindeste Wahl sollte wenigstens bei Dieben und Räubern wegen der bei ihnen weit eher vorauszusetzenden Verdorbenheit und des so sehr eingerissenen Uebels, wenn nicht das Gegentheil klärlich ausgemittelt worden, nicht statt finden.

Hätte der Richter je selbst die traurige Erfahrung gemacht, wie viele Einwohner der hiesigen Provinzen, daß er von Räuberbanden geknebelt und auf das Grausamste mißhandelt wäre; so

würde er gewiß nicht die gelindere gesetzliche Strafe wählen, wenn ähnliche Verbrechen zu seiner Entscheidung gelangten.

§. 168.

Will man aber Vergleichungen der in der Karoline und in den preußischen Gesetzen auf den Diebstahl gelegten Strafen anstellen, so ergiebt sich eine große Abweichung derselben.

Man hat vielleicht geglaubt, daß unsere Zeiten minder roh wären, als die Zeiten Karls des Fünften, oder, daß man durch Polizeianstalten die Diebstähle verhüten könne, oder daß das Leben des Menschen gegen das Gestohlene für unverhältnißmäßig zu halten sey.

Nach der Karoline wird ein heimlicher Diebstahl unter 5 Gulden nur sehr geringe mit der doppelten Erstattung bestraft. Hierum sich zu bekümmern, hat der Staat keinen sonderlichen Beweggungsgrund, weil ein jeder seine Sachen sorgfältig verwahren kann. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wenn die gestohlenen Sachen ihrer Natur nach, nicht unter Verwahr gebracht werden können.

Sobald aber einer zum Drittenmale gestohlen hat, sieht das Gesetz in ihm schon den entschiedenen Hang zum Stehlen, und erklärt ihn mit

Recht für einen unverbesserlichen und gefährlichen Dieb, und verurtheilt ihn also zum Strange Art. 162.

Ein Diebstahl, welcher mit Waffen verübt ist, wird ohne Unterschied mit dem Strange bestraft. Art. 159, und der mit Einsteigen oder Erbrechen geschiehet, alsdenn, wenn er über 5 Gulden beträgt. Art. 160.

Freilich mögen die Menschen, wenigstens diejenige Klasse, welche im fünfzehnten Jahrhunderte aus dem Raube ein ehrenvolles Geschäfte machte, und dem Niedern ein schlechtes Beispiel gab, heutiges Tages sehr verfeinert seyn; dagegen aber hat auch unter der niedern Volksklasse der Leichtsinn, der eingerissene Luxus, die Verweichlichung manche Triebfeder zum Stehlen geweckt, wozu selbst unsere Staatsverfassung, die heutigen Kriege und stehende Armeen, beitragen.

Was die Polizeianstalten wider diese Uebel vermögen, müßte die Erfahrung entscheiden, und sie entscheidet nicht zu ihrem Vortheil. Auch läßt sich davon bei den vielen kleinen Gebieten, bei dem verschiedenen Geiste und der oft übertriebenen Sparsamkeit der Regierungen in Deutschland nichts großes erwarten.]

§. 169.

Auch darunter scheint mir die gesetzliche Bestimmung nicht durchgängig passend zu seyn, daß es überhaupt einen großen Einfluß auf das Straferkenntniß habe: ob der Verbrecher schon vorher wegen Diebstahls und Raubes bestraft worden. Bei wiederholt gemeinen und allenfalls gewaltsamen Diebstählen ist dieses sehr zweckmäßig; weniger scheint es aber in Ansehung eines wiederholten Raubes zu seyn.

§. 170.

Der Gesetzgeber setzt voraus, daß ein schon Bestrafter mehr, als der zum erstenmale Bestrafte verdorben sey. In der Regel sind beide aber von gleicher Immoralität und fast mit Gewißheit vorauszusetzen, daß der, der mehrere Diebstähle und einen Raub geständenermaaßen begangen, deren weit mehrere ausgeführt habe, und solche gegen ihn nur nicht ausgemittelt worden.

§. 171.

Erfahrung bestätigt nicht allein diesen Grundsatz, sondern bewährt auch, daß Diebe und Räuber höchst selten zu verbessern sind, und unter hunderten kaum einer angetroffen werde, der nicht einen besonderen Hang zu diesem Laster gehabt

und sich demselben so sehr ergeben habe, daß seinem Vorgeben, daß dieses seine erste Verbrechen der Art gewesen, höchst selten zu trauen sey. Er würde sich in der Regel gewiß nicht als Genosse eines Raubes haben brauchen lassen, wenn nicht der größere Theil seines moralischen Gefühls schon durch Verdorbenheit und lange Gewohnheit erstickt worden wäre.

Soll nun ein solcher blos um deswillen gelinde bestraft werden, weil er Klugheit genug besaß, seinem Richter seine früher begangene Verbrechen zu verheimlichen, weil solche nicht gleich, sondern nur erst nach Jahren, wie mit den Weselschen Züchtlingen und Baugefangenen bei der Kommission der Fall war, ausgemittelt worden, und weil er um derentwillen vorher noch nicht bestraft worden, und dieses Gesetz im umgekehrten Verhältniße wohl auf ihn passend sey, da er wegen früherer unentdeckt gebliebener Diebstähle und Raubereien nicht bestraft werden können, gleichwohl blos vom Diebstahl und Raube Jahrelang gelebt hat?

§. 172.

Einige belegen Diebstahl und Raub in Banden um deswillen nicht mit der verordneten geschärften Strafe, weil sie gleichsam einen schriftlichen

Kontrakt unter den Theilnehmern voraussetzen und solchen nirgend antreffen, wenn gleich die wohl überlegte gemeinschaftliche Absicht der Theilnehmer und der erreichte Endzweck klärlich eingestanden und ins Licht gestellet ist.

Nach dem §. 1209. des A. L. R. T. 2. T. 20. und der Verordnung vom 26. Februar 1799 beruhet der Begriff einer Diebes- oder Räuberbande darin: „wenn sich mehrere verbinden, Diebstahl rc. als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben;" Man muß sich aber eine solche Bande keinesweges als ein organisirtes Korps denken, welches auf jeden Wink ihres Obersten bereit stehet; denn die Theilnehmer derselben müssen immer möglichst auf ihrer Hut seyn, sie müssen, da sie keinen öffentlichen Lohn und Beifall ihrer Thaten erwarten können, das Licht scheuen, im Verborgenen bleiben und sich in verschiedenen Schlupfwinkeln Aufenthalt verschaffen.

Diesen finden sie oft nur in weit von einander entlegenen Orten, mithin können die Genossen der Bande nicht immer beisammen und in der Nähe seyn. Sie dürfen sich ihrer eigenen Sicherheit wegen auch nicht immer, oder oft in einem dieser Schlupfwinkel versammeln und aufhalten, da sie Aufsehen möglichst vermeiden müssen. Selbst bei einer zahlreichen Bande ist es daher nur selten

möglich, alle zur Gesellschaft gehörige zu jedem Raube oder Diebstahl zu veranlassen, ja es würde auch ganz unangemessen seyn, wenn dieses jedesmal geschehen sollte, denn bei manchem Verbrechen der Art ist eine große Anzahl ganz unnöthig; die Gefahr, der sich mehrere aussetzen ist größer, als bei einer kleinern Anzahl, und die Beute fällt unter mehreren kleiner aus. Dieses schließt aber nicht aus, daß diejenigen, welche nicht gleichzeitig an diesem oder jenem Verbrechen mit Antheil genommen haben, auch nicht zur Bande gehören sollten. So z. B. haben Gebrüder Stiel und Pletenberg mit mehr als fünfzig ihrer Gesellen, mit diesem mehrmalen, mit jenem nur einigemal oder nur einmal gestohlen, alle formiren deshalb nicht ein Korps, noch haben sie sich vereinbaret, den auszuführenden Raub oder gewaltsamen Diebstahl ohne Beihülfe der andern zu begehen, alle haben aber dennoch in Banden gestohlen.

So verhält es sich bei einer Bande, gewöhnlich auch bei Anführern. Einer kann sich wohl mehr, als der andere durch Entschlossenheit ꝛc. von seinen Kamaraden auszeichnen, mehr als jener anderer die Gelegenheit zum Diebstahl oder Raube ausspähen, und sich Ansehen unter seinen Kamaraden zu verschaffen wissen.

Bei wiederholt vorgenommenen Räubereien ꝛc. sind in der Regel aber alle Theilnehmer Gelegenheitsmacher, sie sind es alle gleich einig, und einer sowohl als der andere ist gleich bemüht, solchen zu begehen; nur bei dem angeworbenen neuen Gesellen kann eine Ausnahme statt finden.

Anmerkung.

Ich habe in dem vorigen und in diesem Abschnitte keinesweges beabsichtiget in meinem nicht so reifen Urtheile der bewehrteren höchsten Willensmeinung des Gesetzgebers vorzugreifen; die Zeitfolge wird es am sichersten lehren, ob bei den milderen Strafgesetzen Ruhe im Innern und Sicherheit des Ganzen fortdauernd zu erreichen und zu erhalten stehet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gefängnissen, Aufbewahrung der Gefangenen und deren Entweichung.

§. 173.

Nicht leicht ist es möglich, ein Gefängniß haltbar genug zu machen, aus welchem der schwere Verbrecher zu entweichen nicht Gelegenheit finden sollte. Die Gefahr, worin er schwebt, und oft sein endlich aufwachendes Gewissen, läßt ihm in

einer Einsamkeit keine Ruhe, er versucht selbst mit eigener Lebensgefahr alle seine Kräfte aufzubieten, scheuet auch, nach wiederholter Bestrafung wegen vorgenommener mißlungener Versuche, die Fortsetzung der Ferneren nicht. Er weiß jede Gelegenheit und Zeit dazu zu benutzen und oft die Wachsamkeit seiner Wärter einzuschläfern, oder sich deren Zutrauen zu verschaffen. Alle Vorkehrungsmittel bleiben fast immer unzureichend, und unzählige Beispiele bestätigen, mit welcher großen Gefahr des Lebens, Versuche, die kaum denkbar und möglich schienen zur Entweichung gemacht, oft gelungen, oft aber auch mißlungen sind.

§. 174.

Wenn alle nur mögliche Sicherheitsmaasregeln getroffen, die erbrochene Mauer noch mehr als vorher befestiget worden, der schwere Verbrecher mit mehreren Ketten, den stärksten Schlössern, eisernen Springern u. s. w., möglichst sicher verwahrt ist, so wird dieses dennoch alles nicht hinreichen, für seine Nichtentweichung einstehen zu können, und sie bleibt noch immer möglich. Der Erzverbrecher, dem kein Schloß und Riegel zu fest ist, vermag, wie unzählige Beispiele bewähren alle diese Hindernisse mit Leichtigkeit aus dem Wege zu schaffen, wenn es nicht die allerstrengste

Bewachung unmöglich macht. Diese allein ist das einzige, sicherste und zuverläßigste Mittel, alle übrige aber sind unzureichend.

§. 115.

Ich weiß Beispiele, daß ein Verbrecher an einem von Stroh und zwei Hemden gemachten achtundsechzig Fuß langen Seile sich von dem hohen Gefängnißthurm zu Altena herunter gelassen, den übrigen Raum bis zur Erde von zwölf Fuß mit einem Sprung erreicht hat und unbeschädigt fortgekommen ist, nachdem er vorher seinen starken Kasten von Bohlen erbrochen und seine Hals- und Fußketten mit einem Steine, dessen er sich statt einer Feile bedient, gelöset hat. Imgleichen, daß andere auf gleich gefährliche Weise fortgekommen und eine sieben Fuß dicke Mauer in einer Nacht ohne Instrument erbrochen hatten, und mehrere sich von den Ketten zu befreien mit Leichtigkeit vermogt haben; andere die Wächter überwältigt, lebensgefährlich mißhandelt, ihnen die Schlüssel abgenommen und sich auf diese Art fortgemacht haben. Anderen ist ihr Versuch aber mißglückt und Arm- und Beinbruch, und der Tod selbst, die Folge desselben gewesen.

Bei der strengsten Bewachung zu Wesel und Bochum sind diese Versuche zu entweichen ebenso

wenig unterblieben, sondern wiederholt und oft mit großer Lebensgefahr versucht und ausgeführt worden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Edictalcitation und öffentlicher Bekanntmachung der Entwichenen.

§. 176.

Daß die öffentliche Bekanntmachung der Entwichenen oder derjenigen Verbrecher, deren Aufenthalt unbekannt, geschehen müsse, schreibt die Kriminalordnung Cap. VII. §. 2. vor, nur glaube ich, daß zwischen Entwichenen, und denen Verbrechern, deren Aufenthalt seit langer Zeit unbekannt gewesen ist, in Ansehung der Verfahrungsart, ein großer Unterschied zu machen sey. Ist ein Verbrecher aus dem Gefängniß entwichen, oder hat sich gleich nach dem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, auf flüchtigen Fuß gesetzt; und sind gleichzeitig alle Mittel, seiner in der Stille habhaft zu werden, angewandt, so ist es allerdings zweckmäßig, ihn gleich durch genaue Be-

schreibung seiner Person mit Steckbriefen und öffentlich zu verfolgen.

Ganz anders ist aber der Fall, wenn nur erst nach geraumer Zeit, oft nach Jahren, wie bei der Kommission zu Bochum häufig der Fall war, Verbrecher ausgemittelt werden, welche viele bekannte Theilnehmer gehabt haben, wovon der Aufenthalt der Ersteren seit langer Zeit unbekannt gewesen. Hier ist es weit zweckmäßiger und nöthiger, erst diejenigen Theilnehmer über den unbekannten Aufenthalt des Mitschuldigen zu vernehmen, welche davon Wissenschaft haben, und seiner Spur vorerst blos ins Geheim und bei Gerichten so lange nachzuforschen, bis man sich seiner Person ohne öffentliche Verlautbarung versichern kann. Auf diese Art sind viele in Verhaft gezogen werden, welche man sonst bei öffentlicher Bekanntmachung nicht zur Haft gebracht haben würde, und nur dann erst ist letztere, nämlich die öffentliche Bekanntmachung, meinem Dafürhalten nach, nothwendig, wenn alle erstere Versuche fehlgeschlagen sind.

§. 177.

Dem längst flüchtig gewordenen schlauen Bösewicht dient die öffentliche Bekanntmachung nur selbst zur Warnungstafel, wodurch er sich weit

mehr und eher als vorher, in Sicherheit setzen kann. Ist aber der Aufenthalt mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen noch unbekannt, so ist die zu frühe öffentliche Bekanntmachung der flüchtig gewordenen Verbrecher und des begangenen Verbrechens noch mehr schädlich. Er, der Flüchtige, ist wegen seines ihm nie fehlenden Anhangs gewiß nicht der Letztere, der von dieser Warnungstafel Nachricht erhält, und weiß sich durch Verwechselung seines Namens, durch Verstellung seiner Person, seines Anzuges und seines vorgeblichen Gewerbes in der Regel so zu verstecken und sich aus der für ihn gefährlichen Gegend zu entfernen, selbst sichere Pässe zu verschaffen, daß ihm nur höchst selten beizukommen seyn wird *). Er erfährt zugleich, was er vielleicht vorher noch nicht wußte, daß seine Theilnehmer verhaftet, oder seine begangene Verbrechen entdeckt sind, und es ist unbezweifelt gewiß, daß er nun, mehr als vorher, auf seiner Hut seyn werde.

*) Anmerkung.

Dem Vagabunden hat früherhin selten ein Paß gefehlt der Spitzbube ist aber immer damit versehen gewesen.

Sechster Abschnitt.

Von Ertheilung eines sicheren Geleits.

§. 178.

Jedem Verbrecher, — das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, sey leicht, oder noch so schwer, — wird ein sicheres Geleit auf so lange, bis gegen ihn eine peinliche Strafe wirklich erkannt worden, nicht versagt. Er hat dazu nichts weiter nöthig, als daß er, oft nur die Maske annehme, daß er sich genöthiget gesehen, ausser Landes zu treten, weil er dieses oder jenes Verbrechens beschuldiget, daran aber schuldlos sey, und daß er seine Sache rechtlich ausmachen wolle. Es wird ihm bei diesem oft bloßen Vorwande, das sichere Geleit, entweder gegen eine pecuniäre, oder wenn er nichts in Vermögen hat, gegen eine eidliche Caution, daß er sich jedesmal gestellen, bis ausgemachter Sache nicht entfernen, sondern dem, was gegen ihn etwa erkannt werden möchte, ein Genüge leisten wolle, nicht versagt.

§. 179.

Die doppelte Absicht des Gesetzgebers ist hierbei nicht zu verkennen. Er will, daß der unschuldig Angeklagte nicht schuldlos seiner persönlichen Freiheit beraubt werde und sich deshalb genöthiget sehe, sich aus dem Lande zu entfernen. Nur will es mir nicht einleuchten, warum das Letzte gerade zum Hauptargumente gewählt werde, und in höchst seltenen Fällen dem sich im Lande aufhaltenden oder schon verhafteten Verbrecher, selbst dann auch nicht, wenn es noch zweifelhaft ist, daß er an dem Verbrechen Antheil genommen haben könne, um deswillen er seiner persönlichen Freiheit beraubt worden ist, nicht eben so wohl, als dem, der wie gesagt, auch nur die Maske des Austretens angenommen hat, eben wohl ein sicheres Geleit, und noch eher als jenem, ertheilt werde.

Die Angabe des ein sicheres Geleit Suchenden ist doch nur ganz einseitig und unzuverläßig, und nicht immer, vielmehr nur selten (wie gleichwohl seyn sollte) mit gleich einleuchtenden und den stärkesten Vertheidigungsgründen belegt. Ist der Angeschuldigte aber schon wirklich verhaftet und vernommen, so ist das Gericht, wenn auch oft noch nicht ganz, doch weit mehr und eher die Art des begangenen Verbrechens und die mehr

oder mindere Möglichkeit, ob der das Geleit suchende Verbrecher an demselben Antheil genommen haben könne oder nicht, zu beurtheilen im Stande, und es hat daher diese Einschränkung die höchst schädlichen Folgen.

Denn 1) findet jeder Bösewicht, wenn er gehörig auf seine Hut ist, dadurch Gelegenheit, seine Verbrechen ungestöhrt, wenn gleich mit mehr Vorsicht, doch heimlich fortzusetzen, und der oft Unschuldige keine Gefahr Ahndende wird im Bewußtseyn seiner Unschuld, und weil er auszutreten nicht nöthig erachtet hat, in Verhaft gezogen, erfährt oft erst nach mehreren Monaten, daß er für unschuldig befunden worden und entlassen werden könne.

2) Ist Ersterer, wenn er die Verbrechen auch nicht fortgesetzt haben sollte, durch das erhaltene sichere Geleit nun mit neuen Kräften, seinen Richter mit Lügen zu täuschen, ausgerüstet, und erscheint in der Regel mit der frechsten Stirne, und alle Vorstellungen, alle Ueberzeugung vermögen nunmehr nicht, ihm zum Geständniß der Wahrheit zu bewegen, und Inquirent muß sich gegen seine oft klärliche Ueberzeugung bei dem Leugnen des Angeschuldigten beruhigen. Gewiß ist dieses der Fall bei den allermehresten schweren Verbrechern. Ich könnte viele Fälle anführen,

wo sie der That ganz offenbar überzeugt waren, solche dennoch ableugneten, ab instantia absolvirt wurden, nach einiger Zeit aber wegen ähnlicher Verbrechen verhaftet wurden, und nun das erste kühn abgeleugnete Verbrechen, weshalb sie früher das sichere Geleit erhalten, bekannten.

§. 180.

Können sie nicht ausweichen, und halten sich völlig überzeugt, so machen sie von ihrem Geleitsbriefe auf immer Gebrauch, entfernen sich und lassen Geld oder Gewissen im Stiche, und der Inquirent ist, wegen des ertheilten Geleits, wenigstens ohne Anfrage und höhere Genehmigung, nicht befugt, sie vorher, ehe peinlich erkannt worden, zu verhaften.

§. 181.

Diese gesetzliche Begünstigung zu modificiren, halte ich für angemessener, daß, ohne Ausnahme, und nicht aus dem Grunde der Austretung, nur erst nach eingezogenem pflichtmäßigem Berichte von dem Inquirenten oder der Behörde ein sicheres Geleit zu ertheilen sey. Die vorgeblich ausgetretenen oder wirklich ausgetretenen Unschuldigen, wird diese Einschränkungnicht schrecken, und noch weniger ihnen nachtheilig seyn. Der Schuldige verdient aber nicht

diese gesetzliche Schonung, und noch weniger, wenn er durch sein Geld, welches dem Armen fehlt, ein begangenes körperliche Strafe verdienendes Verbrechen ausgleichen kann: welches für ihn keine Strafe ist, wenigstens mit der den Armen Treffenden, in ungleichem Verhältnisse stehet. Auf der andern Seite wird aber in der Regel der Endzweck aus angeführten Gründen ganz verfehlt. Der Angeschuldigte wird entweder überzeugt und verurtheilt oder nicht, oder gar schuldlos befunden. Im ersten Falle entzieht er sich der Strafe gewiß eher, ehe solche an ihm vollzogen werden können, und wird also doch später flüchtig, und im letzteren Falle, kann ihm das sichere Geleit causa cognita und nach Umständen schon früher ertheilt werden, welches sich jeder Verhaftete eben sowohl, als der ein Geleit Suchende, nach Umständen zu erfreuen haben und darunter mehrere Gleichheit beobachtet werden möchte.

Siebenter Abschnitt.

Von Defensionen.

§. 112.

Der Defensor soll sich bei Fertigung der Defension bei den Förmlichkeiten der Untersuchung nicht verweilen, wenn solche actenkundig auf die Sache selbst keinen Einfluß haben. Dahingegen erfordert es seine Pflicht, die Größe, Beschaffenheit, den Beweis der wider den Angeschuldigten vorhandenen Anzeigen, so wie den Thatbestand selbst zu prüfen, ob letzterer mangelhaft oder überhaupt ein und der andere erhebliche Umstand auf wahrscheinlichen Irrthümern gebauet und annoch zu widerlegen sey. Ueberhaupt muß er sich bemühen, seine Hauptvertheidigungsgründe in wesentlichen und überzeugenden, aber nicht ausserwesentlichen Punkten, wie dieses häufig geschiehet, zu setzen, und was dem Verbrecher nach ersteren zur Entschuldigung gereichen könne. Läßt er sich aber blos auf allgemeine vage Gründe ein, oder will gar, wie er doch pflichtschuldig, nicht thun

sollte, die Anwendung des Gesetzes auf den Fall widerlegen, so kann er bei dem erkennenden Richter ohnmöglich Eingang finden.

Ist das Factum klar, so hat er nur hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, welche gesetzliche Strafe den zu Vertheidigenden treffen könne, und auszuführen, daß die Gelindeste nicht aber die Härteste anwendbar sey.

Nicht achtungswerth ist es aber, wenn, wie so oft geschiehet, der Defensor auf Absolution des Verbrechers ohne gesetzlichen Grund anträgt, und diesen seinen Antrag mit weit hergeholten zwecklosen, ausser der Sache liegenden Gründen belegen will, wodurch er sich selbst in Schatten setzt.

Nachtrag.

I. wegen der von der Plettenberg- und Stielschen Räuberbande begangenen hauptsächlichsten Thaten.

In der Einleitung und in den Skizzen selbst habe ich blos derer gedacht, welche bei der Kommission als Kriminalverbrecher bestraft, und als solche in Untersuchung gewesen sind, der Menge der mit einer bloßen Polizeistrafe belegten Verbrecher, der Paßeinrichtung und der an den Gränzen rc. aufgestellten Warnungstafeln, u. s. w., habe ich aber vorsätzlich keiner Erwähnung gemacht, und auch gegenwärtig halte ich wegen dieser höhern Orts genehmigten Einrichtung, mein vielleicht zu voreiliges, vielleicht zu oberflächliches Urtheil bescheiden zurück.

Die unverkennbare gute Absicht ist zum Theil dadurch erreicht; ob auch durch die gewählte Polizeistrafen: daß der blos eine Polizeiahndung verwirkte Sträfling, ausser dem ausgestandenen Arreste und Peitschenhieben, auch noch mit der War-

nungstafel als Haus: Garten: Holzdieb u. s. w. öffentlich zur Schau an den Pfahl gestellet worden; ob diese letztere Art der Strafe einen gleichen Eindruck auf den Verbrecher selbst, als auf das Publikum gemacht habe: ob der Vorsatz bei Ersterem zur Verminderung ähnlicher Vergehungen dadurch bei ihm erweckt, oder befestigter geworden sey; muß ich der Beurtheilung meiner Leser ebenfalls überlassen.

Meine Absicht ist nur noch, etwas wegen der von der Plettenberg- und Stielschen-Essendischen Bande begangenen Hauptverbrechen zu sagen, in so weit dieses noch nicht geschehen ist.

Früher, und damals, als das nicht zu Stande gekommene Wochenblatt bei der Immediat-Sicherheits-Kommission erscheinen sollte, konnte dem Publikum hierüber noch nichts mitgetheilt werden, weil der Aufenthalt vieler Verbrecher noch nicht auszumitteln stand, und diese noch nicht öffentlich bekannt gemacht und beschrieben wären. Da aber gegenwärtig die nöthigen Maasregeln deshalb getroffen worden, mithin keine schädliche Folgen mehr befürchtet werden können: wenn diejenigen, deren Aufenthalt noch zur Zeit unbekannt geblieben ist, erfahren, daß sich ihre Theilnehmer, wegen der mit ihnen begangenen Verbrechen in

Verhaft befinden, so ist nunmehro dieser Stein des Anstoßes völlig bei Seite geschaft.

Die verhafteten Hauptverbrecher, welche namentlich aufgeführt worden, haben aber keinen Grund, sich darüber beschwert zu finden. Ihre Entweichung bleibt früher oder späterhin nicht unmöglich, und es ist daher nicht schädlich, wenn das Publikum auch hierdurch vor ihnen gewärnt und aufmerksam gemacht werde. Sie selbst aber, wenn einer oder der andere von ihnen, nach ausgestandener Strafe wieder entlassen werden möchte, können unter der höchst nöthigen Beobachtung des Publikums immer Gelegenheit finden, ihre vorherige Vergehungen, durch ernstliche Besserung und Ergreifung eines ehrlichen Gewerbes vergessen zu machen. Sie können auch nur allein dadurch den bei dem Publikum früher gemachten tiefen Eindruck ausgleichen (wie nie der Fall seyn kann, wenn sie die Vergehungen, um derentwillen sie bestraft worden sind, fernerhin fortsetzen) und das Publikum wird sich alsdenn gewiß eben so bereit finden laßen, als es dazu schuldig ist, dem Bestraften Gebesserten zu seinem ehrlichen Fortkommen die Hände zu bieten.

Bei der Plettenberg = und Stielschen Bande kommen einige gewaltsame Diebstähle vor, wo über 2, nicht über 3000 Rthlr. an Gelde und

Geldes werth gestohlen ist. Die mehresten Diebstähle sind von den Dieben mit bei sich gehabtem geladenem Gewehre, wenige mit besonderer List, viele aber mit Kühnheit und Entschlossenheit und ohne Scheu vor einiger Gefahr, ausgeführet worden.

Die vorgefallenen allerschwersten von den Theilnehmern eingestandenen Verbrechen sind aber folgende:

1) Der in der Nacht auf den 17. Mai 1798 bei dem Gutsbesitzer, Obersten Frielinghauß, ohnweit Witten ausgeführte Raub.

Die sämmtlichen Räuber versammelten sich an dem Hause des Groote genannt Tuckermann, und traten von da den Weg zur Ausführung ihres Vorhabens an. Einige von ihnen erbrachen mit größter Gewalt die stark mit Eisen beschlagenen Fensterladen des Frielinghaußischen Hauses, nahmen ein starkes Stück Eichenholz, welches fünf Räuber trugen und ein Kleineres zum Aufrennen der inneren Thüren mit ins Haus, hatten sich auch vorher mit sonstigen Diebesgeräthschaften, Brecheisen, geladenen Pistolen, Stricken und Wachskerzen 2c. hinreichend versehen, und zur Parole das Wort: Hussa! gewählt.

Manche der Räuber begaben sich in die Stube, worin der Rehbein mit seiner damals dreizehnjäh-

rigen Tochter, seinem achtjährigen Sohne und seiner Frauen Schwester schlief; andere giengen zu dem alten Frielinghauß ꝛc. welcher in einer andern Stube im Schlafe lag.

Da sich der Rehbein nicht binden lassen wollen, aus dem Bette sprang und wehrte, stachen die Räuber mehrmalen nach ihm. Mehrere dieser starken Stiche haben in der Thüre und Wand sichtbare Spuren zurück gelassen. Der Rehbein wurde dabei über den Kopf und Stirne gehauen, gestochen und in die Brust gebißen, so, daß er besonders eine starke lange Narbe über der Stirne davon behalten hat, und etwas schwerhörig geblieben ist. Ihm sowohl, als seiner Tochter und Frauen Schwester sind sämmtlich Hände und Füße gebunden, Letzterer ist auch eine Flinte vorgehalten, alle sind mißhandelt und auf das Gesicht gelegt worden. Der achtjährige Sohn hat sich aber unter dem Bette versteckt, und nachher, als die Räuber fort waren, alle von den harten Banden befreiet. Der Frielinghauß ist gleich auf den Kopf, ihm das eine Auge braun und blau geschlagen, erst leidlich gebunden, nachher aber aus dem Bette gerissen, härter gebunden, und das Bett durchsucht worden, weil die Räuber noch mehr als die von dem Frielinghauß angewie-

senen vielen Baarschaften vermuthet, und deren Anweisung verlangten.

Der im Hause befindliche Knecht ist ebenfalls an Händen und Füßen gebunden; ihnen ist ein Strick durch den Mund gelegt, und das Bett über den Kopf geworfen worden, der Schweinejunge aber mit dem schon an der Hand befestiget gewesenen Stricke entsprungen.

Die Eine von den beiden Dienstmägden, welche durchs Fenster geflüchtet, ist vor der Thüre von dem Wache haltenden Räuber an den Haaren ergriffen und nach der Gegend eines Teiches hingezogen worden; sie hat sich zwar loßgerissen, aber einen starcken Schlag auf den Kopf bekommen, wovon sie eine bleibende Narbe behalten. Sie lief in voller Angst nach dem Niesdersten Frielinghauß, dem nächsten Nachbar, von woraus Lärmschüsse gegeben, diese aber von den Räubern vor der Thüre beantwortet, auch bei ihrem Abmarsche die Fenster im Hause entzwei geschlagen wurden.

Die andere Magd hielt sich unter dem Bette versteckt.

Ein anderer Hausbewohner flüchtete auf den Söller, und ein Dritter hielte sich oberhalb dem Pferdestall verborgen.

Nach dem Binden erbrachen und schlugen die Räuber, Schränke, Kisten und Kasten entzwei. Die Menge der vorgefundenen Effekten, Leinwand, Kleider u. s. w. wurden auf Haufen gelegt, davon aber, wegen des sonstigen großen Vorraths der Baarschaften, Silberwerk, Leinwand u. s. w. nur wenig von ihnen mitgenommen.

Die wirklich mitgenommenen Effekten sind den Beraubten selbst nicht einmal alle bekannt, da Leinwand und andere Sachen Jahre lang in verschlossenen, von den Räubern erbrochenen, Kasten gelegen, und nur ohngefähr zu 200 Rthlr. am Werthe von ihnen angeschlagen worden.

Der alte Frielinghauß hat den Betrag des geraubten baaren Geldes, welches in goldenen und silbernen Münzsorten verschiedener Art bestanden hat, nie genau angeben wollen; nach der Deposition des Curators seiner Kinder, dem die Vermögensumstände am besten bekannt gewesen, hat aber zwischen 5 bis 6000 Rthlr. in der Kasse gefehlt.

Der Frielinghauß hat zwar noch über drei Jahre nach dem Vorfalle gelebt, aber dennoch ist sein früherer Tod dem gedachten Vorfalle zugeschrieben, weil er seines Alters ohnerachtet, vorher sehr gesund gewesen, von dieser Zeit an aber schreckhaft, schwach und krank geworden ist.

Gleich, nachdem die Räuber fort waren, sind von dem Nachbarn und Verwandten des Frielingshauß, Kaufmann Berger, in der Nacht über fünfhundert Menschen auf die Beine gebracht, alle Pässe besetzt, ohne daß es geglückt ist, den Räubern auf die Spur zu kommen, und die nur allein übrig gebliebenen Vermuthungen, sind, so wie wegen des folgenden Monats darauf begangenen Rosierschen Raubmordes und anderer vorgefallenen Beraubungen, ohne Grund, und die Thäter Jahre lang unentdeckt geblieben.

Die Theilnehmer an diesem Raube sind folgende:

1. Joh. Reinhard Stiel,
2. Carl Ludwig Stiel,
3. Heinrich Kurtz,
4. Christian Spiegel oder Tielemann,
5. Leiser Polack, Lange Leiser genannt
6. Honig Lichting
7. Herz Hammerich
8. Abraham
9. Joseph, Sohn des Hammerich
10. Hirschchen
11. Jacob Falckmann, und
12. Ein dem Namen nach unbekannter Jude.
13. An dem Hause des Tuckermann ist die Zusammenkunft der Räuber gewesen und ist

14. Eymann ist der Vorschlag zu diesem Raube gemacht und er nur zufällig solchen mit auszuführen behindert worden.

2) Der Raub bei dem Müller Heimann zu Obermassen, vom 23. auf den 24. Mai 1798, welcher von

1. Joh. Reinh. Stiel.
2. Franz Kaiser.
3. Peter Loormann.
4. Franz Langenbach.
5. Heinrich Kurz.

ausgeführet worden ist.

Die Räuber rennten die Thüre der Schlafstube worin der Müller und seine Frau lagen, mit einem Riggebaum mit Gewalt auf, öffneten die Thüre der Stuben, worin die Kinder und Mägde schliefen, auf eben die Art; überfielen den Müller und dessen Ehefrau im Bette, gaben Ersterem einige Schläge, Letztere, welche damals schwanger war, rissen sie aus dem Bette, banden beide, legten die Frau darauf wieder ins Bett, welche, besonders deshalb, weil einer der Räuber ein Messer in der Hand hatte, besinnungslos wurde.

Dem damals erst siebenjährigen Sohne und der Magd des Müllers banden die Räuber ebenfalls die Hände auf den Rücken und die Füße zusam-

men, droheten dem Ersteren, als er schrie und weinte.

Der Knecht, nach welchem mit einer Schüppe gestoßen wurde, versteckte sich aber auf den Taubenboden.

Aus 3 Koffern und einem Glaßschranke, welche von den Räubern mit Gewalt erbrochen, und wozu von ihnen die ihnen angebotenen Schlüssel nicht angenommen wurden, nahmen sie den Vorrath, über 100 Rhlr. an baarem Gelde, verschiedene Schaumünzen und Silbergeschirr, wovon die Damnificaten weder die Stücke, noch den Werth derselben genau anzugeben, mehr im Stande gewesen.

3. Der den 7ten Juny 1798. bei dem Spänemann zu Spockhövel ausgeführte Raub.

An dem Hause des Groote genannt Tuckermann war auch wegen dieses Raubes die Zusammenkunft der Räuber; es sind daselbst Stricke zum Binden zurechte gemacht, und der Raub von nachfolgenden ausgeführt worden.

1. Von J. R. Stiel
2. = C. L. Stiel
3. = Epmann
4. = Peter Loormann
5. = Franz Kaiser

6. Valenthun und
7. = Peter Scheidmann.

Die vorgedachten Räuber brachen durch die Sohlenmauer ins Haus, nahmen einen großen Stein zum Aufrennen der Thüren mit hinein.

Die zu Beraubenden wurden aber wach, riefen Feuer, schossen aus dem Fenster, die Nachbarn eilten herbei, andere zogen die Sturmglocke und der Raub blieb unausgeführt.

Die Räuber räumten, nachdem vorher ebenfalls von ihnen geschossen worden, das Feld, konnten nur drei Kessel mitnehmen, und mußten ein Brecheisen und einen Sack im Stiche lassen.

Dieser Spänemann machte mehrere Jahre traurige Erfahrung, und hatte sich einigermaaßen vor Anfällen von Räubern sicher gestellet, indem er von dem Jahre 1786 an, ausser diesem, den Räubern mißglückten Raube, fünfmal gewaltsam bestohlen, sein Haus wirklich ausgeplündert worden, einmal aber der gemachte Versuch mißlungen ist.

Die Mehresten dieser gewaltsamen beträchtlichen Diebstähle sind ebenfalls von diesen und andern Theilnehmern gestandenermaaßen unter erschwerenden Umständen begangen worden, wobei es merkwürdig ist, daß bei dem im Jahr 1800 vorgefallenen Diebstahl, von dem einen Diebe, dem an der Kette gelegenen beissigen Hunde etwas zu

fressen vorgeworfen worden, wodurch er sich gleich besänftigen lassen, das Vorgeworfene heißhungerig gefressen, gleich darauf nicht mehr einen Laut von sich geben können und krepirt ist.

4. Der Raub, des Nachts vor dem Rosierschen Raubmorde, nämlich vom 19. auf den 20. Juni 1798 bei dem Zoll- und Wegegeldsempfänger Peddenbruch auf dem Höchsten, welcher allein

1. von J. R. Stiel
2. = Caspar Clostermann und
3. = Derck Dercksen vulgo Joseph Hartmann

ausgeführet ist.

Diese Räuber machten anfänglich an verschiedenen Stellen des Hauses vergebliche Versuche zum Einbrechen, und stiegen demnächst durch Ausnehmung zweier Fensterscheiben ins Haus, sprenten die verriegelte Thüre der Kammer, worin der Peddenbruch mit seiner Frau schlief, mit großer Gewalt auf, drangen mit Pistolen und langen Messern in der Hand, ein. Sie ergriffen den Peddenbruch, banden ihn, als sich dieser aber mit Beihülfe seiner Frau von den Banden befreiete, erhielte er einige Schläge mit der Pistole auf den Kopf, auch einen Stich an der linken Seite desselben.

Seine Frau bekam ebenfalls einen Messerstich der durch das um den Kopf gebundene Tuch bis

auf den Hirnknochen drang. Ausser dem hat sie mehrere Schläge erhalten, und ist ihr der Finger entzwei geschlagen worden.

Die Magd wurde bedrohet, und beobachtet, sich nicht zu rühren.

Ein im Hause schlafender Maurermeister entsprang aber aus dem Söllerloche und rief Feuer, worauf sich die Räuber schnell entfernten, nur einige 20 Rthlr. an Gelde und einige wenige Sachen mitnahmen.

Die Stube und Wand sind ganz mit Blute befleckt gewesen, und von J. R. Stiel seine Sackpistole im Stiche gelassen worden.

5) Der Raubmord im Juni 1798 bei dem Colono Holthauß genannt Rosier zu Werne.

Die Räuber versammelten sich an dem Hause des Tuckermann, traten unter Begleitung des Tuckermann ihren Weg von da an, kamen durch Erbrechung der Kuhstallthüre über die Dehle ins Haus des Rosier. Einige von ihnen begaben sich in die Stube, worin der junge Rosier, dessen Frau und deren anderthalbjährige Tochter in einem, der Rosier Senior aber mit einem damals zehnjährigen Mädchen in einem andern Bette schliefen; riefen, Heda Kerls heraus! Beide, Rosier Vater und Sohn sprangen aus dem Bette, setzten sich zur Wehre und schlugen sich in der nicht

erleuchteten Stube mit den Räubern herum, so, daß einer der Räuber dabei an dem Daumen verwundet ward.

Der junge Rosier wurde dabei mit mehreren Stichen, wovon der eine bis in die Herzhöle drang, und per se et absolute lethal war, auf der Stelle ermordet, und nach der Entfernung der Räuber, von seinem Bruder ohne Lebenszeichen vorgefunden, ohne daß der Bruder des Ermordeten und die Ehefrau des Rosier seinen Tod vermuthet oder gewußt hatten, da sie dabei nicht gegenwärtig waren.

Der alte Rosier, welcher bereits verstorben, ist zu zwei verschiedenenmalen, da er sich losgerissen, in der Küche und auf der Dehle gebunden, mit einem Brecheisen und Stocke auf das Grausamste und lebensgefährlich verwundet worden.

Die Ehefrau Rosier, welche die Flucht ergriffen, ist mit vielen Schlägen zurück geholet, ebenfalls an Händen und Füßen gebunden, und mit einem Messer bedrohet worden, daß sie g. ich umgebracht werden solle, wenn sie nicht stille wäre.

Der Bruder des Rosier jun. ist auf eben die Art gebunden, gehauen und geschlagen, und ihm ein Sack über den Kopf geworfen worden, und hat sich nur durch List und durch das Vorgeben,

daß er nicht ins Haus gehöre, und ein armer Holzschneider sey, vor mehreren Mißhandlungen geschützt.

Von den Räubern ist ein starkes Stück eichnes Holz, woran zwei Mann zu tragen gehabt, zum Aufrennen der Thüren mit ins Haus genommen, und aus den entzwei geschlagenen uud aufgeschlossenen Kasten sind 140 Rthlr. an baarem Gelde, 40 Stück Leinwand 2c. und überhaupt ausser dem baaren Gelde, für den Werth von 167 Rthlr. geraubt worden.

Theilnehmer an dem Raube sind gewesen:

1. J. R. Stiel,
2. C. L. Stiel,
3. Joh. Heinrich Brauckmann,
4. Peter Loormann,
5. Franz Kaiser,
6. C. Clostermann,
7. Henr. Epmann,
8. Valenthun oder Beckmann,
9. Derck Dercksen odet Joseph Hartmann.

Bei diesem Raubmorde haben sich J. R. Stiel und Clostermann besonders werkthätig bewiesen, und ausgemitteltermaaßen sind diese beide die Einzigen, von denen die Ermordung geschehen seyn kann, wie sich J. R. Stiel selbst überzeugt, das Eingeständniß in Ansehung der Mordthat selbst

aber bis hierhin dennoch zurück gehalten hat; ob er gleich von seinen verhafteten Theilnehmern dessen, den Umständen nach, möglichst überzeugt ist, und daß alle übrige an der Ermordung, da sie während der Zeit in ganz andern Verhältnissen gestanden, durchaus keinen Antheil daran genommen haben können.

Der J. R. Stiel sagt selbst: „ich muß es mir gefallen lassen, daß man mich für den Thäter hält, ich kann aber nicht anders sagen, als daß ich nicht weiß, wie es in der finstern Stube zugegangen ist, und kann auch keinen andern deshalb beschuldigen." Weil Clostermann nach Siberien deportirt, ist schwerlich ein näheres Geständniß hierüber zu erwarten. Der überzeugenden Umstände sind aber gegen den J. R. Stiel viele, und er hat keinen einzigen derselben zu widerlegen vermogt.

6) Der Raub bei dem Schulte zu großen Holthausen vom 24. auf den 25. October 1798.

Nachfolgende Verhaftete haben solchen ausgeführt.

1. J. R. Stiel,
2. Peter Loormann,
3. Franz Kaiser,
4. Tuckermann,
5. J. H. Brauckmann,

6. Georg Rüsch,
7. v. d. Teschen,
8. Eberhard Huisken,
9. Peter Scheidmann,
10. Heinr. Kurtz,
11. ein Kerl N. N. mit schiefem Maul.

Die abgeredete Zusammenkunft der Räuber war an dem steinernen Thurme zu Dortmund; der zu Ausführung des Raubes mit bestellte Züchtling v. d. Heid ist aber ausgeblieben.

Von J. R. Stiel sind dazu Stricke zum Binden in Dortmund gekauft, von Kaiser seine Doppelpistole, auch von P. Scheidmann und anderen, einfache Pistolen mitgenommen worden.

Die Räuber kamen durch nächtliche Erbrechung des Hauses und der Thüre der Kammer, worin der Schulte mit seiner Schwester schliefen, in dieselbe, banden beiden die Hände auf den Rücken und die Füße zusammen, droheten auch mit den Worten: „Canaille, laß dich binden!“ mit in Händen habendenden Hirschfänger, Messer und Pistole.

Die Räuber banden die Knechte des Schulte auf gleiche Art, bedeckten sie mit Betten, und droheten dem Einen, ihn mit einem Messer durchzustechen, wenn er sich nicht binden lassen wollte.

Einen andern Knecht und die Schwester des Schulte behandelten sie eben so.

Beide im Hause befindliche Mägde banden sie aber nicht, weil dieses ihnen, der Versicherung der Räuber nach, nicht der Mühe werth gewesen.

Aus dem entzwei geschlagenen Kasten raubten sie 600 bis 1000 Rthlr. an baarem Gelde, Schaumünzen, und für den Werth von 716 Rthlr. 12 gr. Conv. Silberwerk, Leinwand u. s. w.

7) Der, vom 5. auf den 6. Nov. 1798, bei dem Kötter Küper zu Deininghausen ausgeführte Raub.

Einige der Räuber, machten sich, um unkenntlich zu seyn, die Gesichter schwarz, und hatten zur Parole: Muhr Muhr!

Sie kamen vermittelst Erbrechung der Kuhstallthüre ins Haus, und von da auf die Kammer, auf welcher die Eheleute Küper mit ihrem kleinen Kinde im Bette lagen. Ergriffen den damals kranken Mann, drückten ihm den Hals mehrmals zu, schlugen ihn mit der geballten Faust an den Kopf, banden ihm Hände und Füße, und warfen ihm das Bett über den Kopf.

Dessen Ehefrau, welche sich mit der Flucht retten wollen, ergriffen die Räuber in der Küche, warfen sie zur Erde und banden sie ebenfalls. Einer der Räuber verrichtete sein Naturbedürfniß neben ihr mit den Worten: „Schildwache bei der

Canaille!" zog sie im bloßen Hemde in diesen Unrath, und verlangte die Anweisung des Geldes von ihr; sie riß sich loß, flüchtete aus der Thüre, wurde aber mit starken Schlägen auf den Kopf und Schultern und mit den Worten: „Canaille willst du herein!" wieder zurück geholet. In der Angst, daß ihr Mann umgebracht werden möchte, lief sie die Treppe hinauf, von wo sie aber an den Füßen von oben herunter gezogen und darauf stärker gebunden wurde. Sie ist durch diese grausame Mißhandlung sehr beschädiget, es sind ihr zwei Zähne ausgeschlagen worden, und sie hat in solcher schrecklichen Angst um Schonung ihres Lebens gebeten, und frei gestellet zu nehmen, was sie wollten.

Der Bruder des Küper und der Knecht wurden nach dem Aufbrechen der Thüre der Stube, in welcher sie schliefen, aus dem Bette gerissen, mit einem auf die Brust gesetzten Messer bedrohet, geschlagen, gebunden und mit Betten bedeckt. Die Kasten demnächst erbrochen und entzwei geschlagen, aus diesen und aus drei Schränken der Vorrath, 100 Rthlr. an baarem Gelde, und für den Werth von 67 Rthlr. 24 Stüber Leinwand und Kleidungsstücke, mitgenommen.

Der Küper jun., welcher an den Händen nicht sehr hart gebunden war, benutzte die Gelegenheit,

als die Räuber sich aus der Stube entfernt und noch nicht ausgeräumt hatten; löste sich die Strikke von den Händen, kroch unter dem Bette hervor und mit den gebundenen Füßen nach seinem Koffer hin, in welchem der Schlüssel steckte, langte aus demselben in größter Eile, einen Beutel, worin 100 Rthlr. waren, warf ihn unter den Bettkasten, ließ den Schlüssel stecken, begab sich wieder unter das Bett in seine vorige Lage, und rettete, zwar nicht ohne eigene Gefahr, aber dennoch durch seine nicht verlohrne, zur rechten Zeit benutzte Geistesgegenwart (ob ihn gleich der Knecht warnte) diese Summe, ohne daß die Räuber etwas davon gewahr wurden. Er verfolgte sie auch, als sie weggiengen, mit einer Mistgabel in der Hand, war dem einen, mit dem Raube beladen, im Finstern so nahe, daß er im Begrif stand, ihn zu durchstoßen, weil er aber ihre Anzahl nicht kannte und ihm in eben dem Augenblicke einfiel; daß er und die übrigen im Hause überwältiget, und noch mehr mißhandelt, wohl gar ermordet werden möchten, so stand er von seinem Vorhaben ab, und kehrte ins Haus zurück.

Theilnehmer dieses Raubes sind:

1. J. R. Stiel,

2. Franz Kaiser,

3. J. H. Brauckmann,
4. Joseph Pitthoff
5. Huiscken,
6. Henr. Kurtz,
7. dessen Schwiegervater.

Bei dem Tuckermann ist die Zusammenkunft gewesen, die Theilung bei ihm gehalten worden, und hat dieser, und auch Peter Loormann von dem Raube participiret.

8. Der Raub bei dem Großen Heedtfeld zu Overwische vom 16. auf den 17. Nov. 1798.

Auch hier kamen die Räuber durch Erbrechung der Kühstallthüre ins Haus, nachdem sie sich die Gesichter vorher schwarz gemacht und Flor davor gehangen hatten.

Der Heedtfeldt wurde bei den Haaren gefaßt, an Händen und Füßen gebunden und geschlagen, um mehr, als das vorgefundene Geld, anzuweisen, ihm auch das Oberbett über den Kopf geworfen.

Die Eheleute Heedtfeldt jun. wurden auf eben die Art auf das Grausamste gebunden. Die Frau war damals hoch schwanger, bat sehr, sie loßer zu machen, hörte aber die Antwort: „Laß die Canaille liegen!" sie wurde mit einer Degenscheide einigemal über die Backen geschlagen und mit dem Bette so fest zugedeckt, daß sie erstickt wäre,

wenn sie von ihrem Manne, der gebunden bei ihr im Bette lag, nicht schleunige Hülfe erhalten hätte. Sie ist zwei Tage nachher ins Wochenbett gekommen, welches sie drei Wochen lang nicht verlassen hat, und in zehn Wochen nicht aus dem Hause gehen können. Das schwache Kind wurde nur drei Monate alt.

Der junge Heedfeldt war damals schon kränklich, wurde aber nachher kränker und starb.

Die beiden Mägde im Hause wurden ebenfalls gebunden, geschlagen und ihnen das Bett über den Kopf geworfen.

Einer der Räuber führte das Kommando, und wurden überhaupt an Gelde 300 Rthlr., und an Sachen Werth 228 Rthlr. 18 Stbr, ohne diejenigen, deren sich die Beraubten nicht erinnert, geraubt.

Theilnehmer dieses Raubes sind:

1. J. R. Stiel,
2. J. H. Brauckmann,
3. Tuckermann,
4. Joh. Mund,
5. Franz Kaiser,
6. Peter Loormann,
– Wilhelm Loormann und
Huisken.

9) Lange vorher abgesprochenermaaßen, kamen nachfolgende Räuber aus entfernten Gegenden im Herbst 1798 in Dortmund zusammen, um einen Raub zu begehen, nachdem sie sich vorher dazu mit allem Nöthigen versehen hatten; nämlich:

1. J. R. Stiel,
2. J. H. Brauckmann,
3. Tuckermann,
4. Wilh. Loormann,
5. Eberh. Huiscken,
6. Henr. Kurtz.
7. Peter Loormann,
8. Franz Kaiser.

Es war auf eine Mühle ohnweit Unna angesehen, weil sich aber in der Nacht viele Personen in der Gegend auf der Bleiche befanden, mußte der Raub unausgeführt bleiben, und wurde nur darauf ein gewaltsamer Diebstahl begangen.

10) Der in der Nacht vom 18. auf den 19. Dec. 1798 bei dem Schmidt zu Weitmar tentirte Raub. Nach dem Eingeständniß des J. R. Stiel ist es auf diesen Schmidt angesehen gewesen, weil aber bei der Hinkunft der Räuber, in dem Hause Lärm entstanden, ist daselbst der Raub nicht ausgeführet, und

1. J. R. Stiel,
2. Daniel Stiel,

3. Clostermann,
4. Peter Loormann,
5. Wilh. Loormann,
6. Franz Kaiser,
7. Henr. Kurtz,
8. Franz Brunheim und
9. Huiscken

begaben sich in dieser nämlichen Nacht eine Stunde weiter zu dem Kötter Witte zu Beckinghausen. Als der Witte ein großes Lärmen hörte und ans Fenster gieng, rief ihm einer der Räuber zu: „Warte Canaille gleich sind wir bei dir!“

Die Räuber sprengten die Thüre der Kammer, worin der Witte nebst Frau und Mutter waren, mit großer Gewalt auf, und hieben solche entzwei.

Der Witte erwartete sie mit einer Axt in der Hand und hieb auf sie ein, von den Räubern wurden die Schläge aber mit einem Brecheisen und einer Hacke ausparirt.

Sie stießen den Witte mit ersterem vor das Schienbein, überwältigten ihn, faßten ihn in die Haare, drückten ihm den Kopf vor die Brust und sagten: daß er sich ergeben, oder ihm der Hals abgeschnitten werden solle. Er hielt den einen der Räuber, namentlich gestandenermaaßen den J. R. Stiel, an den Haaren fest. Dieser,

da er sich von den Uebrigen verlassen sahe, rief: Chandelle und ein Messer mit zu bringen, um dem Schurken den Hals abzuschneiden. Der Witte bekam darauf mit der aus der Küche genommenen eisernen Blasepfeife viele Schläge auf den Kopf; dessen Frau war bemüht, solche möglichst abzuwehren, riß einem der Räuber die Hacke aus der Hand und zerbrach ihm den Daumen, so, daß der Witte nun Gelegenheit fand, rückwärts aus dem Fenster zu springen und Nachbar-Hülfe zu rufen. Seine Mutter schrie aus dem Fenster: Feuer!

Einer der Räuber drohete, daß, wenn sie nicht ruhig sey, sie die Erste seyn solle, die das Leben verlieren, oder ihr der Hals abgeschnitten werden solle, worauf sie auch versprach, ruhig zu seyn, wenn sie nur den armen Kindern das Leben schenkten; sie sowohl, als die Ehefrau Witte bekamen aber dennoch viele Schläge, fanden aber endlich in dem Tumult ebenfalls Gelegenheit, sich zu retten, und aus dem Hause zu flüchten.

Als die entsprungenen zu Beraubenden mit den herbei geholten Nachbarn zu Hülfe kamen, hatten sich die Räuber bereits entfernt, einen runden Hut nebst einem Brecheisen im Stiche gelassen, und nichts weiter, als die Blasepfeife mitgenommen.

Der zurückgelassene Hut hat mehrere Tage am Lüner Thor gehangen, um dadurch die Räuber zu entdecken, sie sind dennoch aber unentdeckt geblieben. J. R. Stiel hat aber diesen Huth zu Bochum für den Seinigen recognoscirt, und ist die Theilnahme an dem Raube von jedem Verhafteten eingestanden worden.

In dieser nämlichen Nacht tentirten die Räuber auch bei dem Müller Beerhorst zu Beckinghausen einen Raub, ihr Glücksstern wollte aber in dieser Nacht gar nicht leuchten; sie hatten an allen Orten mit nicht aus dem Wege zu schaffenden Schwierigkeiten zu kämpfen.

11) Der Raub bei einem Kötter in der Grafschaft Dortmund, Anfang Jahres 1799 welcher

1. von Peter Loormann
2. = Wilh. Loormann,
3. = Henr. Kurtz,
4. = dessen Sohn Franz,
5. = Franz Kaiser und
6. = Peter Scheidmann

vorgenommen, die Ausführung aber mißlungen ist.

Nachdem die Räuber schon im Hause und mit dem Binden eines alten Mannes und einer Frau beschäftigt waren, ließ sich eine Stimme von der obern Kammer hören: „Was ist da, warte, gleich bin ich mit der Flinte da!" die Frau wehrte

sich, schlug dem einen der Räuber ins Gesicht; da ihnen nun der Zuruf von der Kammer unerwartet kam, und sie nicht anders wußten, als daß nur zwei im Hause schliefen, zogen sie, ohne daß sie das Allergeringste mitnahmen, ab.

12) Der im September 1800 bei dem Maurer Carl Herrmann von Plettenberg, Bernhard Lichte und dem nachher ermordeten Ruhrers ausgeführte Raub.

Die Räuber benutzten die Gelegenheit, die allein im Hause befindliche erst kurz vorher aus dem Wochenbette gewesene Ehefrau Herrmann zu überwältigen, droheten ihr mit der mitgenommenen Flinte und dem Messer, setzten ihr letzteres auf die Brust, verbanden ihr die Augen, legten ihr einen Strick um den Arm, stießen sie aufs Bett plünderten das Haus rein aus, nahmen sämmtliche Effekten, alles was sie fanden, über 100 Rthlr. an Werth mit fort, und schlugen beim Weggehen die Fenster entzwei.

Große Geduld und Mühe erforderte die Vernehmung der Ehefrau Herrmann, da sie bei der Zurückerinnerung des ihr so schrecklichen Vorfalls ihre Besinnungskraft wiederholt zu verlieren schien, und nicht zu bewegen war, den Plettenberg und Lichte zu sehen. Groß war aber ihre und ihres Ehemanns Freude, als die angewandten Mittel

nicht ohne Erfolg blieben, und ihnen zu dem größten Theile der ihnen geraubten Sachen, wodurch sie ganz an den Bettelstab gebracht waren, wieder verholfen wurde.

Die anfängliche Furcht und Schüchternheit, der Mangel der Besinnungskraft der Ehefrau Carl Herrmann, als Folge der schrecklichen That und die nachherige Freude, etwas von ihrem einzigen Vermögen gerettet zu sehen, wird mir immer unvergeßlich bleiben.

(dieses war der erste Raub, der bei der Plettenbergschen Bande ausgemittelt wurde.)

13) Die bald nach diesem Raube erfolgte Ermordung des Ruhrers.

Dieser wurde im Lütgendortmunder Holz erschlagen gefunden, man hatte deshalb aber weder entfernten Verdacht auf irgend jemand, als deshalb eine förmliche Untersuchung vorgenommen war. Da indessen der Ruhrers als Diebesgeselle des Plettenbergs und Lichte bekannt wurde, mit welchen er ausser dem Raube bei C. Herrmann, mit Plettenberg, Lichte und Tuckermann mehrere Diebstähle ausgeführet, so wurde die Sache wegen seiner Ermordung reassumirt, und zwar bei der weitläuftigen Untersuchung ausgemittelt, daß deshalb der höchste Verdacht auf den vorgedachten dreien, so wie auf den Stiefbruder des Plet-

tenberg Diedrich Körber, wegen dieser That vorhanden sey, da sie wegen ihres Raubes mit dem Ruhrers und wegen anderer Diebstähle in Streit gerathen, und er sonst mit ihnen als seinen Diebesgesellen genauen Umgang gepflogen. Zum Geständniß darüber war aber keiner von ihnen zu bewegen, aber auch keiner und insbesondere Plettenberg war nicht vermögend, den großen auf ihn zurückfallenden Verdacht zu entkräften.

In dieser Lage blieb die Sache eine geraume Zeit; als aber, bei einer näheren Vernehmung der Mutter des Plettenbergs und Körbers, diese wiederholt nach dem Aufenthalte ihres Sohnes Körbers befragt wurde, und nun angab, daß derselbe bei dem von Schenckschen Regimente zu Hamm, Soldat sey, wurden dem gedachten Regimente die wider den Körber ausgemittelten Diebstähle und die Verdachtsgründe, daß derselbe an der Ermordung des Ruhrers entweder selbst Antheil genommen, oder wenigstens Wissenschaft darum haben müsse, mitgetheilt, der Körber dadurch sowohl zum Geständniß seiner begangenen Diebstähle überhaupt, als auch besonders, den Mord mit seinem Bruder Plettenberg allein ausgeführt zu haben, bewogen. Er ward darauf nach Bochum gebracht, wo er nicht allein nochmals bei dem mit ihm vorgenommenen Verhör

sein Geständniß wiederholte, sondern auch der Plettenberg ebenmäßig eingestand, Antheil an der Ermordung genommen zu haben, und das Regiment sich demnächst aller fernern Ansprüche an den Körber begab.

Das Corpus Delicti war aber nicht gehörig festgestellet und ganz mangelhaft geblieben. Bei dem abgehaltenen Nothgerichte hatte man keine genaue Untersuchung und Besichtigung vorzunehmen für nothwendig erachtet. Die den 3. Juni 1801 erfolgte gerichtliche Besichtigung, war erst beinahe volle dreiviertel Jahre nachher, als der Ruhrers erschlagen und aufgefunden worden, vorgenommen. Die Thäter waren ganz unbekannt, und, weil man nicht vermuthete, daß sie noch zu erforschen seyn würden, so eilte man, den bereits ganz verwes'ten Schauder erregenden Körper, dessen Duft nach dem aufgenommenen Protokolle, die Luft verpestete, wieder an Ort und Stelle eingraben zu lassen.

Es mußte daher der Körper des Erschlagenen nochmals und nach Verlauf von beinahe vollen drei Jahren wieder aufgegraben werden. Er war, da er an einer sumpfigen Stelle verscharrt lag, in einen solchen hohen Grad der Verwesung übergegangen, daß nur noch blos die Knochen vorhanden waren, und sich der Kopf von selbst,

von den übrigen Theilen des Körpers trennte. Die rechte Seite desselben befand sich dermaaßen zerschmettert, daß der größte Theil der Hirnscheidel gespalten war, und in derselben eine solche Oefnung vorgefunden wurde, die fast die halbe Seite des Kopfes einnahm; so, daß schon nach dem äussern Anblicke diese große Verletzung für per se et absolute lethal gehalten werden mußte, und in dem nachherigen Fundscheine den concurrirenden Umständen nach, wirklich gehalten wurde, obgleich das kleine und große Gehirn nicht mehr vorhanden, und noch weniger wegen eines extravasirt gewesenen Bluts, etwas genaues zu bestimmen möglich war.

Plettenberg und Körber haben beide eingestanden, daß es die vorher überlegte Absicht gewesen, den Ruhrers zu ermorden, und daß sie die Gelegenheit dazu benutzt, als sie mit ihm durch das Lütgendortmunder Holz auf einen nächtlichen Diebstahl ausgegangen. Beide haben bei der Hinführung in das Lütgendortmunder Gehölz, und zwar jeder einzeln, die Stelle wo der Mord geschehen, und wo der Ruhrers von ihnen mit dem mitgenommenen Spaden *) eingegraben worden, angewiesen, auch ist die Identität der Person, da keine Recognition derselben mehr statt

*) oder Grabscheid.

fand, so wie das Mangelhafte des Corporis Delicti durch die Aussage vieler darüber vernommenen Personen, möglichst ausser Zweifel gestellet und berichtiget.

Die Thäter haben den Ruhrers nach der ausgeführten Ermordung beraubt, ihm das bei sich gehabte wenige Geld und eine mit Silber beschlagene Pfeifenröhre abgenommen. Zur Ursache der vollführten That, geben sie an, daß der Ruhrers das Maul nicht halten können, ihren ausgeführten Raub und die Diebstähle andern erzählet und mit Haus Anstecken gedrohet hätte. Sie haben einen Spaden und Pistole mitgenommen, und mit dem erstern die Gruft gemacht, in welche sie den Erschlagenen in einer ganz isolirten mit Büschen bewachsenen Gegend nahe an einem kleinen Bache, gelegt haben. — Jeder der beiden Thäter schiebt aber die Schuld wegen des Todschlages selbst, der blos mit dem mitgenommenen Spaden von Plettenberg oder Körber geschehen seyn soll, auf den andern, und sucht sie von sich abzulehnen, welches annoch Gegenstand der Untersuchung ist.

14) Der Raub bei dem Wirthe und Kaufhändler Westermann am Neuenhause, welcher den 24. Nov. 1800 Abends zwischen 7 und 8 Uhr von nachfolgenden Theilnehmern ausgeführet ist:

1. von C. L. Stiel,
2. = Georg Rüsch,
3. = Lucas Kommandör,
4. = Peter Scheidmann,
5. = Heinrich Scheidmann,
6. = Peter Loormann,
7. = Eickler oder Lickermann,
8. = Peter Johann Rintgen,
9. = Wilh. oder Peter Kuhr mit schlimmen Augen.

Das Haus des Westermann liegt ganz abgelegen in einer berüchtigten ganz für Räuber geeigneten Gegend im Herbeder Holze ohnweit dem Rennebaum; deshalb, und weil bei dem Westermann schon mehrmals Versuche gemacht worden, die Thüre zur Nachtzeit einzurennen, um ihn zu berauben, er die Räuber aber von der Ausführung durch Gewehr immer abgehalten, hat sich derselbe nicht allein mit beständig geladenen Gewehren hinreichend versehen gehabt, sondern auch ausserdem in dem Oberstocke seines Hauses eine stark mit Eisen beschlagene Fallthüre anlegen und solche mit Schießlöchern versehen lassen, durch welche Maasregeln er sich vor den Anfällen der Räuber völlig sicher zu stellen vermeinte.

Des gedachten Abends, da er keine Gefahr ahndete, funden sich zuerst drei ihm unbekannte

Kerls bei ihm ein, forderten Brandwein, leerten stehenden Fußes mehrere Gläser aus, und sprachen darüber, daß der, auf den sie noch warteten, mit welchem sie noch nach Gemarck gehen wollten, lange ausblieb; bald darauf wurde an die Thür geklopft und diese von der Magd eröfnet. Nun erst schöpfte der Westermann, aber zu spät, Verdacht, er wollte nach dem Oberstock flüchten, wurde aber in der Stube mit seiner Frau und Tochter von den drei Kerls und den übrigen Hinzugekommenen ergriffen, überwältigt, und alle drei so wie auch die Magd an Händen und Füßen gebunden, ohne daß er sich sicher zu stellen im Stande war. Seine Frau und die Magd sind besonders so stark gebunden gewesen, daß beide als sie nach der Entfernung der Räuber von den Stricken befreiet worden, in Ohnmacht fielen.

Die Räuber hatten es, mit den genommenen Sicherheitsmaasregeln des Westermann nicht unbekannt, lange vorher auf diese listige Art bei ihm anzufangen, überlegt. Sie nahmen aus der obern Kammer, woselbst die vorräthigen Waaren lagen, von diesen und aus einem entzwei geschlagenen und aufgebrochenen Kasten, zu welchem sie die ihnen angebotenen Schlüssel nicht annahmen, mit, was ihnen anstand, und so viel sie fortschleppen konnten: überhaupt neun Gewehre,

Silberwerk, 300 Rthlr. an baarem Gelde und für 2 bis 300 Rthlr. Kaufmannswaaren; dem Westermann wurde aber noch ein Kästgen mit Gelde, welches die Räuber glücklicher Weise nicht gefunden, gelassen.

Die neun Räuber waren damit so schwer belastet, daß sie, weil sie die mitgenommenen Waaren nicht alle fortschaffen konnten, verschiedene derselben ohnweit dem Hause zurück lassen mußten, wo sie des andern Morgens von dem Westermann wieder gefunden wurden.

Nur diese Verbrechen habe ich in diesem Nachtrage annoch besonders auszuzeichnen für angemessen und nöthig erachtet. Es kommen zwar bei der Plettenberg- und Stielschen Komplicensache, mehrere Räubereien vor, welche besonders in dem, wegen ausgeführter Räubereien hieselbst, so berüchtigten Jahre 1798 vorgefallen sind; theils sind diese aber nur tentirt und unausgeführt geblieben; theils sind die Plettenberg und Stielschen Komplicen, deren nur entweder blos im Allgemeinen, oder wenn auch aus besondern Gründen verdächtig, doch nicht geständig, und wenn darunter gleich noch viele gehören, so gewähren doch alle weniger Interesse, verdienen daher hier keine Stelle, da alles, was einiges In-

tereſſe haben konnte, in den Skizzen ſelbſt durch aufgeſtellte Thatſachen angeführt iſt.

Der Zweck, die beſondere Theilnahme eines jeden Verbrechers an dem begangenen Verbrechen, und ſein eigenes Geſtändniß auszumitteln und zu erlangen, iſt möglichſt erreicht und gelungen. Wo aber das eigene Eingeſtändniß bei manchem höchſt verſtocktem und verhärtetem Theilnehmer, unter denen ſich J. R. Stiel und Plettenberg, beſonders anfänglich, ganz vorzüglich ausgezeichnet haben, nicht zu erhalten geweſen, iſt der Leugnende von den ihn vorzüglich beſchwerenden Umſtänden in der Art überführt worden, daß er nicht ausweichen, noch Scheingründe zur Widerlegung dagegen, anführen können.

So iſt z. B. bei jedem Raube klärlich ins Licht geſtellet: von wem der Vorſchlag dazu gemacht worden; wo die Zuſammenkunft und Abſprache, und wie lange vorher geſchehen; wer dieſen, wer jenen dazu angeworben; wer die Stricke zum Knebeln und Binden angeſchaft oder drehen geholfen hat, und wer ſolche gehabt und vertheilt hat; wer Brecheiſen, wer Piſtolen und Gewehr bei dem Raube gehabt hat, und wo dieſe hergekommen; wer bei dem ausgeführten Raube das Einbrechen gethan, oder die Bäume und Steine zum Aufrennen der Thüren mit ins Haus genom-

men; wer in dieser, wer in jener Kammer gewesen; wer darin und wen der Beschädigten er gebunden, geschlagen, gehauen, gestochen hat, oder von wem es den verschiedenen Verhältnissen nach, nur allein möglich gewesen; wo die Theilung und von wem geschehen ist, was jeder erhalten, wo er seinen Antheil gelassen, oder an welchen Hehler er ihn verkauft hat, ob und welcher Raub darauf weiter abgesprochen worden, u. s. w.

In der Zeitfolge sind hierdurch zu Bochum die mehresten Theilnehmer dieser Bande zur Haft und Untersuchung gezogen worden, und von denen sieben und dreißig unausgeforscht gebliebenen Dieben und Räubern vor kurzem wider Dieckmann, Hoffmann, Bins, v. d. Teschen, Kauermann, Körber und andere in Verhaft und zur Untersuchung gezogen worden, und nur noch, ausser einigen minder wichtigen und gefährlichen Hehlern, neun und zwanzig unentdeckt geblieben.

Der Offenherzigste von allen gedachten allerschwersten Verbrechern dieser Bande, ist Franz Kaiser gewesen. Er hat seinen genommenen Antheil mit nur geringer Zurückhaltung aufrichtig eingestanden, sich öfters, wenn er in Zweifel war, mehr zur Last gesetzt, als er den Verhält-

nissen nach, gethan haben konnte, oder als seine Komplicen von ihm angegeben hatten.

Er sagte bei zweckmäßiger Erinnerung zur Wahrheitsaussage: Ich bin ohnehin schon zu sechs und zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und da ich kein Mittel, diese Strafe abkürzen zu können sehe, so ist es mir ganz gleichgültig, welches fernere Schicksal mich treffen werde, ich kann das Geschehene nicht ändern, und wenn ich auch die Wahrheit, die ich bei meiner früheren Untersuchung wegen des Wandhofer Raubes *) zurück gehalten habe, noch ferner verschweigen wollte, würde es mir doch nicht helfen, und sie von andern gesagt werden u. s. w.

Wir führten in der Regel, wenn wir auf Raub ausgiengen, immer dergleichen Geräthschaften, als Wachskerzen, Brecheisen, Stricke zum Binden, einfache und Doppel-Pistolen mit uns, und ich, Peter Loormann und J. R. Stiel haben mehrmals Stricke an dem Hause des Tuckermann und ohnweit demselben im Korn, wo wir uns versteckt aufhielten, zurechte gemacht. Wir hatten nach einem ausgeführten Diebstahle oder Raub nicht nöthig, gleich wieder einen andern ab-

*) Dieserhalb ist Kaiser und auch Peter Loormann zu zwölf und funfzehn Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

zusprechen, da wir öfters an dem Hause des Tuckermann, zu Dorstfeld und Dortmund zusammen kamen, nnd dieses unsere gewöhnliche Zusammenkunftsörter waren. Bei solchen Gelegenheiten — nämlich bei Diebstählen und Raub — wird keiner nach seinem rechten Namen genannt; wir haben an mehreren Orten ein gewisses Wort oder Parole gehabt.

Wenn sich der eine oder andere, der nicht auf mehreren Räubereien mit gewesen war, damit entschuldigen oder vorgeben wollte, vorher nicht gewußt zu haben, daß es auf Binden und Knebeln abgesehen gewesen, so sagte er bei der Confrontation: Ich sowohl, als wir alle haben es vorher wohl gewußt, und es war allerdings darauf angesehen. Bei diesem oder jenem Raube habe ich aber meine Doppelpistole deshalb nicht mitgehabt, weil sie mir zu schwer war u. s. w., und er bewog durch ein solches aufrichtiges Geständniß, nicht allein den P. Loormann, und andere; (wenn gleichwohl der P. Loormann nicht unter die Verstocktesten gezählt werden kann) sondern auch den J. R. Stiel zu einem gleichen Vorsatze, so wie auch nachher P. Loormann den J. R. Stiel verschiedener specieüen Theilnahme überzeugte, angab, was er ihm im Gefängnisse wegen des Rosierschen Raubmordes zugerufen hatte,

und daß dieser Stiel sein bester und frechster Kamarad gewesen, der an allen Orten mit Herzhaftigkeit und Entschlossenheit voran gegangen sey.

Als dem Kaiser nach seinem speciellen Eingeständniß vorgehalten wurde, wie es ihm wohl möglich gewesen, dieses oder jenes Verbrechen zu begehen, z. B. die hochschwangere Ehefrau Heedtfeld zu binden, mit Betten zu bedecken und zu schlagen; antwortete er blos mit Achselzucken: es ist nun geschehen! Wenige der übrigen Verbrecher sind so aufrichtig gewesen, ob man gleich gegenwärtig, nach beendigter summarischen Untersuchung, von keinem Einzigen behaupten kann, daß er nicht sowohl seine generelle als specielle Theilnahme mit übereintreffenden Umständen eingestanden hätte.

Wenn J. R. Stiel welche auf Diebstähle und Raub anwarb, war seine gewöhnliche Anrede: ob er mit auf den Handel gehen wolle?

Wer der Erste und Thätigste bei der Ausführung war, erhielte vor den Uebrigen etwas vorab, und führte oft, wenn er sich mehrmalen auf diese rühmliche Art ausgezeichnet hatte, das Kommando bei dem nächsten Raube.

Nachweise der allerschwersten Verbrecher der Plettenberg und Stielschen Bande.

A. Der verhafteten allerschwersten Verbrecher, welche noch nicht verurtheilt sind, welche sowohl an denen hier aufgestellten vierzehn Räubereien ꝛc. Antheil genommen, als ausserdem andere Verbrechen, begangen haben.

1. Johann Reinhard Stiel, vulgo von seinem Gesellen Hannes genannt, der bereits im Jahre 1796 einjährige Zuchthausstrafe ausgestanden hat, im Jahr 1799 als sehr berüchtigter Dieb wieder arretirt, aber echappirt ist, im Jahr 1800 zu Düsseldorff verhaftet, zu zehnjähriger Strafarbeit auf dem Baue verurtheilet und auf Requisition nach Bochum ausgeliefert worden ist.

Er hat überhaupt 56 gewaltsame Diebstähle, Raub, Raub-Mord u. s. w. begangen. *)

2. Carl Ludwig Stiel, auch wohl Tacke genannt Bruder des Ersteren. Hat von dem Jahre 1798

*) Zu Bochum hat er zu drei verschiedenen Malen, auf die gewaltsamste Weise mit Plettenberg und andern Versuche zum Entweichen gemacht. Die festesten Gewölbe und stärksten Ketten, Springer und Schlösser zerbrochen. Auch sein Bruder C. L. hat mit dem Juden Meyer Salomon kurz vor der Dissolvirung der Commission das mit starken Bohlen belegte Gewölbe seines Kerkers 28 Fuß lang unterminirt, und wäre fast entwischt.

bis 1800 zweijährige Zuchthausstrafe erlitten, weil er auf dem falschen Namen v. d. Mühlen die ihm als Fuhrmanne anvertrauten zwei Fäßer Oel von 3 Ohm verkauft und mehrere Diebståhle begangen hatte. Bei seiner Entlassung von Wesel hat er sich auf den angenommenen Namen Carl Becker einen Paß zu verschaffen gewußt. Er ist auf Requisition von der französischen Republik ausgeliefert und hat 63 ähnliche Verbrechen begangen.

3. Heinrich Epmann; ist bereits im Jahr 1797 zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, auf dem Transport nach Wesel echappirt; hat bis im December 1798 nicht wieder zur Haft gebracht werden können; ist dann zum Zuchthause abgeliefert, in welchem er bis Anfang Jahres 1801 gesessen hat. Er hat an sechs und funfzig gemeinen, gewaltsamen Diebståhlen, Raub und Raub-Morde Antheil genommen.

4) Peter Loormann ist im Jahr 1801 zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe und hundert Peitschenhieben verurtheilt, und hierauf von Wesel nach Bochum zur Untersuchung seiner sich der Zahl nach auf 55 belaufende Verbrechen, gebracht.

5) Franz Kaiser, ist bereits im Jahr 1799 zu sechsjähriger, und demnächst wegen schwererer, erst nachher ausgemittelter begangener Verbrechen

im Jahr 1801 noch zu zwölfjähriger gleicher Strafe condemnirt und ebenfalls wegen 30 Verbrechen gleicher Art, nach Bochum gebracht worden.

6. Johann Walter, der im Jahr 1798 bereits zu vier wöchentlicher Gefängnißstrafe, demnächst zu zweijähriger und darauf zu vierjähriger Zuchthausarbeit wegen begangener Diebstähle verurtheilet worden ist, und ferner 14 Verbrechen begangen zu haben eingestanden hat.

7. Franz Langenbach, der schon im Jahr 1799 wegen kleiner Diebstähle mit Polizeistrafe belegt worden ist. Im Jahr 1800 wegen überführter nicht gestandener Diebstähle zu zwei Jahr und nach ergriffenem Remedium zu einem Jahre Zuchthausarbeit verurtheilt worden ist.

Nach ausgestandener Strafe hat er von neuem zu Dortmund delinquirt, Stockschläge erhalten, ist aus dem Gebiete verwiesen und nachher auf unbestimmte Zeit, bis er ein ehrliches Gewerbe nachweisen könne, condemnirt worden, 14.

8. Jacob Crämer, der schon sechsmonatliche und zweijährige Zuchthausstrafe ausgestanden hat, darauf 1799 zu sechsjähriger Festungsstrafe verurtheilet worden 10. und

9. Abr. v. d. Heid, der im Jahr 1800 zu zweijähriger und nachher zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilet worden ist, 6.

sind ebenfalls von Wesel zur Untersuchung wegen der, der Zahl nach gedachter begangenen Verbrechen, nach Bochum geholt worden.

10. Joh. Friedrich Kurtz, 2. Er ist schon zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu Wesel verurtheilt worden.

11) Georg Rüsch, 5; hat im Jahr 1794 ein Jahr auf dem Baue zu Düsseldorff gesessen, ist darauf zu fünf Jahren eben daselbst verurtheilt, gleich nachher aber zu englischen Seediensten verkauft worden, aber entwichen; hat sich lange in der Gegend von Elberfeld versteckt aufgehalten, bis er wegen anderer von ihm wieder begangenen Diebstähle verhaftet, zu Elberfeld mit Ruthen gestäupt, gebrandmarkt und zu zehnjähriger Strafarbeit auf den Bau verurtheilt, und von da ausgeliefert worden ist.

12. V. d. Teschen, 2, ist zu fünfjähriger Strafe zu Düsseldorff verurtheilt, wo er auch noch verhaftet ist.

13. Mathias Eickler, 2; eben daselbst zu sechs Jahren condemnirt.

14. Heinrich Wilhelm Plettenberg, ein unehlicher Sohn der An. Marg. Papenhof jetzigen Ehefrau Körber, der vorher in Untersuchung gewesen, aber ab instantia absolvirt ist, hat 45 gewaltsame Diebstähle, Raub u. s. w. begangen.

15. Groote genannt Tuckermann 43, bei welchem auch die Zusammenkunft gewesen ist.

16. Mund 17.

17. Bernhard Lichte, genannt Spring in die Wicken 16.

18. Joh, Heinrich Bräuckmann. 14.

19. Joseph Pitthoff 5. Schwäger des Tuckermann sind noch nicht verhaftet gewesen.

20. Lucas Kommandör 3. ist auch noch nicht in Untersuchung gewesen, und von Elberfeld ausgeliefert worden.

21. Heinrich Scheidmann 1, wie vor, und von Hardenberg, ausgeliefert.

22) Peter Scheidmann 29; der zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe zu Cölln verurtheilet worden und jetzt zu Rochefort auf die Galeeren bestimmt ist.

23. David Körber, Stiefbruder des Plettenberg, der mit ihm den Ruhrers ermordet und beraubt, und mehrere gemeine und gewaltsame Diebstähle ausgeführt hat, und andere mehr, ohne alle diejenigen, welche schon als minder schwerere Verbrecher ausgehoben, zu Bochum und zu Berlin verurtheilt worden sind, und welche, so wie die nachfolgenden unter dem Personal der Hundert neun und vierzig sortiren.

Einige andere haben noch mehrerere aber nicht so schwere Verbrechen und nur viele gemeine und gewaltsame Diebstähle wiederholt begangen.

B) Der vor der Ausmittelung und Bestrafung wegen dieser Verbrechen hingerichteten, nach Siberien deportirten, ermordeten und verstorbenen Theilnehmer:

1. Brackmann der zu Paderborn gehängt worden ist.

2. Friedr. Heinemann, der zu Münster hingerichtet worden seyn soll.

3. Heinrich Kurtz, der bereits, so wie

4. Caspar Clostermann zu lebenslänglicher Festungsstrafe condemnirt ist, und beide vorher, ehe sie noch als Theilnehmer dieser Bande ausgemittelt sind, nach Siberien deportirt worden.

5. Ruhrers, Schwager des Plettenberg, der meuchelmörderisch erschlagen worden.

6. Valenthun genannt Beckmann, der zufällig seinen Tod in einer Steingrube gefunden hat.

7. Eberhard Huiscken, der auf dem Zuchthause zu Wesel verstorben ist.

8. Wilhelm Loormann,

9. Daniel Stiel und einige andere minder schwere Theilnehmer, sind bereits verstorben.

C) Derjenigen, deren Aufenthalt, aller Erkundigung ohnerachtet, noch nicht zu erforschen gewesen ist, welche sowohl, als die ad B. Gedachten

mehrere Verbrechen mit den Plettenberg = und Stielschen Complicen begangen haben;

1. Joh. Christian Spiegel. Er hat schon in Altena und Wesel gesessen, sich zuletzt bei Saaren ohnweit Mühlheim an der Ruhr aufgehalten, Tielemann genannt, ist aber von da flüchtig geworden.

2) Jacob Talckmann.

3) Leiser Polack, Lange Leiser genannt, der auch bei der Essendischen Bande als Theilnehmer unter dem bloßen Namen Lange Leiser ausgemittelt worden ist.

4. Abraham, dessen Sohn,

5. Honig Lichting, wie ad 3 und unter dem Beinamen Abraham.

6. Herz Hammerich, wie vor, aber unter dem Namen Hirsch Hammerich.

7. Joseph, dessen Sohn.

8. Hirschchen. NB. bei der Essendischen Bande, kommt einer Hirsch Polack vor,

9. Ein dem Namen nach noch nicht bekannter Jude.

Wegen dieser Räuber, und besonders auch wegen dieser acht gefährlichen Juden ist alle bisherige Erkundigung ohne Erfolg geblieben, und nicht einmal mit Gewißheit bekannt, ob sie ihre wahre Namen angegeben, und ob sie unter diesen allgemein bekannt sind. Sie haben blos vom

Raube gelebt, und paßt, in Ansehung einiger derselben sowohl der Name als die Beschreibung auf die unterm 19. Mai 1802 von Rinteln öffentlich bekannt gemachten Räuber, deren Aufenthalt auch dort unbekannt geblieben ist.

10. Derck Dercksen, der sich fälschlich Joseph Hartmann nennet, ist zu Altena und Wesel vor mehreren Jahren in Verhaft, sein Aufenthalt aber noch nicht zu erforschen gewesen.

11. Ein dem Namen nach unbekannter Kerl, Philipp oder Wilhelm, mit schiefem Maule, welches er durch einen Schuß bekommen haben soll. Er ist Soldat gewesen, und hat vor mehreren Jahren auf dem Weselschen Zuchthause gesessen.

12. Der Schwiegervater des alten Heinr. Kurtz, N. N.

13. Joh. Franz Brunheim, Schwager des Züchtlings Johann Kurtz.

14. Franz Caspar Kurtz oder Haberbeck, Bruder des Joh. Kurz und Schwager des Hollstein, vulgo Kutschers Dieck.

15. Peter Johann Rintgen aus Crefeld, ist von da als ein höchst berüchtigter Dieb beschrieben, besonders als Pferdedieb bekannt, schon zum Galgen condemnirt, aber vorher echappirt.

16. Pitter mit schlimmen Augen, Peter Kuhr oder Wilhelm aus Essen. Sein Aufenthalt ist, so wie der, der übrigen Gedachten, unbekannt.

17. Diedrich Becker, ein Schwager des J. N. Stiel, der sowohl als sein Vater vor mehreren Jahren in Altena gesessen hat.

18. Peter Busch, der sich Hagemann genannt, hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

19. Wilhelm Baur, der ausser denen durch diese Bande gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, auch mit bei dem Wandhofer Raube gewesen ist.

20. Bothen Henricus aus dem Hardenbergschen. Sein Aufenthalt ist ebenfalls noch unbekannt.

21. Ein Korbmacher, dessen Namen noch nicht mit Gewißheit bekannt ist, der wahrscheinlich aber Franz Drager heißt.

22. dessen Sohn.

23. Ein dem Namen nach nicht bekannt gewordener Kerl, ein Diebsgeselle des Heinrich Kurtz.

24. Eine unbekannte Weibsperson, so der Kurtz ebenfalls bei sich gehabt hat.

25. Noch eine andere unbekannte Weibsperson.

26. Der Schneider Wilhelm aus Eickel, wahrscheinlich der längst flüchtige alte Heinemann, dessen Sohn hingerichtet worden seyn soll.

27. Pet. Clüsener, wissentlicher Ankäufer und Hehler gestohlener Sachen.

28. Seeligmann Herz aus Mengede, so sich beide auf flüchtigen Fuß begeben haben, und

29. Ein dem Namen nach unbekannter Jude aus Wehren.

II. Der von der Goesfelder, jetzigen Essendischen Räuberbande begangenen allerschwerešten Verbrechen mit ihren verhafteten, bekannten und unbekannten Theilnehmern. *)

1. Der Raub vor zwei Jahren im Sommer bei dem Colono Böcke auf dem Aschenbruche.

Die Räuber neun an der Zahl rennten vermittelst eines Stück Holzes die Thür des einzeln liegenden Hauses ein, drangen sodann, nachdem sie Wache ausgestellet hatten, in die Wohnung. Der Colonus Böcke wurde durch Schläge mit einer Pflugschaar und einem Stuhle dergestalt mißhandelt, daß er bewußtlos niedersank, denn von den Räubern geknebelt und mit einem Kissenzuge bedeckt, wobei er, weil das aus einer empfange-

*) Deren ist schon §. 78. gedacht, und sind mir die von dieser Bande begangenen Räubereien von dem Assessor Schulz, der darüber die Untersuchung führt, mitgetheilet worden.

nen Kopfwunde hervorströhmende Blut wegen des Kissenzuges keinen Ausfluß hatte, sondern ihm alle vor den Mund kam, beinahe erstickt wäre.

Seine Frau wurde mit Fußtritten und Schlägen mißhandelt, seine sämmtliche Hausgenossen wurden geknebelt und er alles des Seinigen beraubt.

2. Der Raub jenseit Rheins auf dem Weiler-Hofe unweit Neuß im Herbst des Jahres 1800 bei einem dem Namen nach unbekannten Brandweinbrenner. Nach Aussage der verhafteten Komplicen wurden alle Hausbewohner gebunden, die in dem Hause befindlichen Behältnisse erbrochen, alles herausgenommen, und die Ehefrau des Beraubten durch ein vorgehaltenes Messer gezwungen, ihr Geld anzuweisen.

Ueber diesen Raub wurde an den öffentlichen Ankläger Keil geschrieben, welcher hierauf Verhandlungen über einen am Weiler Hofe begangenen Raub communicirte. Es fand sich aber demnächst, daß der von den Räubern Gestandene, nicht auf dem Weiler-Hofe begangen seyn könne, weil sie in der Nacht vom 20. auf den 21. Ventose 9. Jahres, wo derselbe vorgefallen, bei dem Pastor zu Corbecke einen Raub begangen haben.

3. Bei dem Bauer Pluckelmann in Spellen, an der Weseler Lippbrücke, ebenfalls im Jahre 1800.

Die Räuber, deren nach der Angabe des einen, sieben, nach der des andern Mitschuldigen, zehn waren, rennten mit einem Stück Holz die Thüre an der Wohnung des Beraubten ein, drangen in das Haus, banden sämmmtliche Hausbewohner, bedeckten sie mit Betten, mißhandelten den Plukkelmann mit Schlägen, und zwangen ihn, durch eine vorgehaltene Pistole, sein Geld anzuweisen.

Auf dem Rückwege hielten sie bei einem angezündeten Lichte in einem Graben Theilung, wobei einer der Thäter 500 Rthlr. die Uebrigen aber resp. 40, 30 und 20 Rthlr. erhielten.

4. Bei dem Colono Feldhaus im Dorfe Oestingen, Herzogthums Westphalen im Nov. 1800.

Die Räuber acht an der Zahl versammleten sich bei Söst, giengen von dort zur Wohnung des Damnificaten, sprengten die Hausthür und drangen in das Haus.

Die sämmtlichen Bewohner wurden nun gebunden, der Feldhaus ausserdem, noch mit einem Beile vor den Kopf geschlagen und ihm ein großes Messer auf die Brust gesetzt.

Seine schwangere Ehefrau ist dergestalt durch Schläge mit einem Beile und Fußtritten mißhan=

delt, daß sie des Morgens nach dem Raube abortirt hat, und alles weggenommen worden, was einigen Werth hatte.

5. Bei einem Köhler Dirck im Stifte Essen, im Jahr 1800.

Die Räuber, an der Zahl acht, versammelten sich auf einer kleinen Wiese bei Essen, giengen von da zu der Wohnung des genannten Köhlers, eröfneten die Thüre mit Gewalt, und drangen, nachdem sie Wache ausgestellet, hinein.

Der Raub konnte nicht gänzlich vollführet werden, weil die Beraubten von aussen Hülfe erhielten.

Zufolge der von dem Essendischen Landgericht erhaltenen Auskunft, sind zwei Leute, die neben einander wohnen, dort in der nämlichen Nacht beraubt; beide sind geknebelt, der eine mit Fäusten ins Gesicht geschlagen; seiner Ehefrau ist das säugende Kind auf die Brust gebunden, außerdem der Beraubte selbst mit Leinwand bedeckt worden, worauf sich die Räuber gesetzt, so, daß er beinahe erstickt wäre.

6. Ein Raub bei dem Colono Gräver im Bruche ohnweit Dorsten, in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Januar 1801.

Die Anzahl der Räuber belief sich, nach dem Geständniß einiger Mitschuldigen, auf 18; andere

gaben sie nur auf 12 an. Ihr Sammelplatz war eine Hayde ohnweit dem Gräverschen Hause, von wo sie hingiengen, die Thüre mit einem Stücke Holz einrennten, ihre mitgebrachten Lichter anzündeten, und nachdem sie Wache ausgestellet, eindrangen.

Die hier verhafteten Theilnehmer wollen außerhalb des Hauses gewesen seyn; die Damnificaten deponiren aber: daß die Räuber mit Pistolen, und einer, außer dem, mit einem langen Messer, versehen gewesen wären, sie sämmtlich zur Erde geworfen, gebunden, bis zum Ersticken mit Betten bedeckt und mit Schlägen mißhandelt hätten. Ihren Verlust geben sie auf 500 Rthlr. an.

7. Bei dem Stuhlmacher Waterkamp zu Boltrop vom 28. Febr. auf den 1. März 1801.

Die Räuber, deren neun waren, drangen, nachdem sie die Hausthüre gesprengt hatten, in die Wohnung ein, knebelten sämmtliche Bewohner, und leerten die erbrochenen Schränke und Koffer aus.

Nach der eidlichen Angabe der Damnificaten, waren die Räuber mit Pistolen, und einer mit einem Hirschfänger, versehen. Der erlittene Verlust beläuft sich auf 400 Rthlr.

8. Bei dem katholischen Prediger Fromme zu Cörbecke, einem Dorfe im Herzogthum Westphalen, in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1801.

Die Räuber, deren siebenzehn waren, versammelten sich, zum Theil mit Pistolen versehen, in einem kleinen Gehölze ohnweit dem genannten Dorfe. Von hier aus giengen sie hin, erbrachen ein niedriges Fenster an der Predigerwohnung, durch welches einer stieg, und seinen Genossen die Hausthüre öfnete; zwei versuchten die Mägde zu binden, andere die Thüre der Schlafkammer des Predigers mit einem Pfosten zu sprengen. Das Letztere konnten sie nicht zu Stande bringen, weil dieselbe zu fest war, und das Erstere unterblieb, weil die Mägde sich mit der Flucht retteten.

Nun entstand Lärm im Dorfe, vor dem Hause fielen mehrere Schüsse, und die Räuber waren genöthiget, abzuziehen. Dies ist die Erzählung der Räuber.

Nach den eidlich bestärkten Aussagen der Hausgenössen, und des Predigers Fromme aber, ist nicht nur die Köchin, ausserdem bei den Haaren in der Küche herumgezogen, und durch Mißhandlung gezwungen, das Zimmer ihres Herrn anzuweisen, sondern es sind auch noch zwei Geistliche, die sich im Hause aufgehalten, gebunden, und mit einer

Pflugschaar, die die Räuber bei sich gehabt, verwundet worden.

Die Damnificaten haben bei diesem Vorfalle, ausser einigen anderen Sachen, 1017 Rthlr. an baarem Gelde, vermißt.

9. Bei dem Colono Bercken in der Wanne, Amts Bochum, vom 18. auf den 19. März 1801.

Neun Räuber an der Zahl, rennten hier mit einem Stücke Holz die Hausthüre ein, banden die sämmtlichen Hausgenossen, und nahmen, was irgend von Werth war, mit. Sie leerten sodann noch einige Flaschen Brandwein, die sie vorfanden, und entfernten sich mit dem Raube.

Der Colonus Bercken ist dabei mit vorgehaltener Pistole aufgefordert, sein Geld anzuweisen; dessen Ehefrau aber aus dem Bette gerissen, geknebelt und mit Betten bedeckt worden; auch ist ein gleiches Schicksal den übrigen Hausgenossen widerfahren.

10. Bei dem Schmidt Storp zu Stalleicken vom 23. auf den 24. April 1801.

Neun Räuber drangen, nachdem sie die Hausthüre, mittelst eines Stück Holzes, gesprengt, in das Haus, banden die Bewohner und leerten alle Behältnisse.

Den Verlust schätzt der Beschädigte auf 500 Rthlr.

11. Bei Stade, in der Gegend von Warden im Anfange des Monats Mai 1801.

Der Theilnehmer waren sieben, diese drangen, durch gewaltsame Eröfnung der Hausthüre, in die Wohnung des Stade, banden die Bewohner, und nahmen alles, was einigen Werth hatte.

Der Beraubte giebt die Anzahl der Räuber zu siebenzehn an, welche größtentheils auf seiner Kammer gewesen wären; ihn durch einen Schlag vor den Kopf zur Gegenwehr unfähig gemacht, darauf gebunden und mit Kleidungsstücken bedeckt hätten.

Ein großer Theil dieser Räuber soll auch mit Aexten und Pflugschaaren, seiner Erzählung nach, bewafnet gewesen seyn.

Der Werth des Gestohlenen beläuft sich, zufolge der Versicherung des Damnificaten, auf 500 preussische Thaler.

12. Bei Grummer zu Grumme, Amts Bochum, in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai 1801.

Die Räuber, ihrer Angabe nach, neun an der Zahl, rennten die Hausthüre auf, knebelten die Hausgenossen, und leerten alle Behältnisse, welche Sachen von irgend einem Werthe enthielten.

Zufolge der eidlichen Aussage des Beschädigten, rißen die Räuber seine schwachsinnige Ehefrau, für welche er flehentlich um Schonung bat, aus

dem Bette, warfen sie zur Erde, banden sie, und bedeckten sie mit Bettkissen. Das Nämliche widerfuhr auch ihm und seinen übrigen Hausgenossen. Eine seiner Mägde, welche zu entfliehen versuchte, wurde von den Räubern wieder aufgefangen, und unter der Drohung, sie zu ermorden, wenn sie sich wieder rühren würde, von neuem gebunden, und mit Schlägen mißhandelt. Sein Knecht, welcher sich zur Wehre setzte, wurde mit einem Stück Holz auf die Brust gestoßen, durch die Drohung, ihn zu erschießen, von aller Gegenwehr abgeschreckt, dann gebunden und getreten.

13. Bei dem Schulze Barnum im October 1801.

Sieben Räuber an der Zahl, fanden, nachdem sie die Hausthüre mit einem Pfosten eingerennt hatten, hier solche Gegenwehr, daß sie, unverrichteter Sache, abzuziehen genöthiget waren. Bei ihrem Abzuge fiel ein Schuß, der aber, nicht von ihrer Seite, geschehen seyn soll.

Der Damnificat deponirt, daß er zwar durch seine, und seiner Hausgenossen, Gegenwehr, die Räuber vertrieben habe, aber durch einen Pistolenschuß von denselben, in der Brust und im Arm verwundet worden sey.

14. Auf dem Rückwege begiengen sie bei dem Scheffen Wevelnberg ebenfalls einen Raub. Sie

rennten die Hausthüre ein, ergriffen den Damnificaten, und versuchten ihn zu binden; er vertrieb aber die Räuber durch Hülfe eines bei ihm einquartirten Husaren, wobei sie einigemale schossen.

15. Am Spieck bei Mülheim an der Ruhr im Herbst 1801.

Neun Räuber, welche sich in Mülheim versammlet hatten, rennten die Hausthüre, mittelst eines Handweisers von der Landstrasse, ein. Einige Bewohner wurden gebunden, wegen Ueberlegenheit derselben, konnten sie aber ihr Vorhaben nicht völlig ausführen, und mußten, mit wenigen geraubten Sachen, abziehen.

16. Bei Krüger zu Heven, in der Nacht vom 14. auf den 15. Nov. 1801.

Drei Räuber giengen einige Tage vor dem Raube zu dem Krüger, kauften einige Kleinigkeiten bei ihm, besahen bei dieser Gelegenheit das Haus. Sie warben nun, da sie Gelegenheit nach Wunsche fanden, mehrere Theilnehmer an, und vollführten den Raub in der erwähnten Nacht.

Durch Einrennung der Thüre kamen die Räuber in die Wohnung, banden die Bewohner, nahmen mit, was einigen Werth hatte, und entfernten sich, als auf entstandenen Lärm die Nachbarn zu Hülfe kamen.

Der Damnificat erzählt zwar den Vorfall eben so, setzt aber noch hinzu: daß er von einem der Räuber mit einem Stück Holz auf die Brust gestoßen, und seiner Frau, welche einen Ring, den sie am Finger getragen, nicht geschwinde genug abziehen können, gedrohet worden sey, den Finger abzuschneiden.

Seinen Verlust schätzt er auf 300 Rthlr.

17. Der Raub bei dem Wesselbeck im Veste Recklinghausen im Herbst 1801.

Die Räuber, deren neun waren, rennten die Hausthüre ein, vertheilten sich, nachdem sie vorher Wache ausgestellet hatten, im Hause.

Der Beraubte wurde geschlagen, mit einem Brodmesser in den Schenkel gestochen, und gedrohet, ihn zu durchstoßen. Seine Ehefrau, welche durchs Fenster um Hülfe schrie, wurde durch einen Schuß übers rechte Auge verwundet, und seinem Stiefsohn mit einem Beile zwei Wunden in den Kopf versetzt, seine Mutter aber durch einen Säbelhieb im Arm, verwundet.

Die specielle Theilnahme eines jeden Räubers dieser Bande an den begangenen schweren Verbrechen, ist, nach Versicherung des Inquirenten, Assessor Schulz, auszumitteln, nicht möglich gewesen, und bis hierhin noch manches darüber in Ungewißheit, und unaufgeklärt geblieben.

Es sind aber auch überhaupt von dieser gefährlichen Bande, nicht mehr als sechs, in Verhaft, und Untersuchung; nämlich:

1. Meier Salomon,

2. Meier Lazarus, welcher bereits, nebst dem Samuel David, wegen des Gösfelder und Borckenschen Raubes, zum Festungsbaue, bis zur Königlichen Begnadigung, verurtheilet ist; letzterer hat aber an denen von der Essendischen Bande begangenen Verbrechen, keinen Antheil genommen.

3. Johann Schnabb aus Essen,

4. Wilhelm Kampmann aus Steele,

5. Heinrich Quäcke aus dem vormaligen Stifte Essen, und

6. Heinrich Lawaczeck aus Holten, welcher auch zugleich Theilnehmer bei der Plettenberg- und Stielschen Bande, daselbst aber, nicht Hauptverbrecher ist.

Sodann gehören noch folgende unbekannte Theilnehmer zu derselben.

7. Itzig Seelig aus Westpreußen,

8. Salemon oder Schumae, ein Glücksspieler,

9. Joseph Lazarus aus Eschbach,

10. Christian Schmidt aus Wesel,

11. Levi aus Amsterdam,

12. Joh. Höffgen aus Mülheim,

13. Peter Kuhr aus Essen; dessen auch bei der Plettenberg- und Stielschen Bande gedacht ist.

14. Der kleine Pitter.

15. ein französischer Jude, Abraham, genannt Hampel hol mick.

16. Wilhelm, oder Hellmes Glaserbeck, aus Essen.

17. Meier aus Amsterdam,

18. Mortjen,
19. Cosmann,
20. Jacob oder Jegel
21. Jacob Heimann genannt Dülmen
22. Seelig Dülmen,

} aus dem Münsterschen

23. Meier aus Steele,

24. Joseph Sundekopp aus Mülheim,

25. Mendel Cahn, auch Serves Joseph, genannt.

26. der Gärtner Pitter *)

27. Freye Polack,

28. Meier Gaß.

29. Mausge Gaß.

30. Aphron Mey,

31. Jöbchen Dridenten,

32. Wolff Hirsch,

33. Hüsker Hannes,

*) Dieser Gärtner Pitter, der Pier Dabler heißt, ist, kurz vor der Dissolvirung der Kommission, als Vagabund nach Bochum gebracht, als Räuber recognoscirt worden, und hat bereits, einige Räubereien mit ausgeführt zu haben, eingestanden.

34. Joseph Colloredo,

35. Hirsch Polack.

36. Hirsch Hammerich,

37. Abraham, genannt Honig Lichting, aus Amsterdam.

38. Lange Leyser, welche vier letztere, auch bei der Plettenberg- und Stielschen Bande, als Theilnehmer, vorgekommen sind.

39. Matthias Weber, der zu Cölln guillotinirt worden ist.

40. Nagel Pitter } die in Düsseldorff gehängt
41. Ruben } worden.

42 bis 46. noch fünf, dem Namen nach, unbekannte Kerls.

Die verhafteten, und einige der noch unbekannten Räuber, sind auch mit bei dem Raube zu Borken und Gösfeld gewesen, und durch diese Theilnehmer, die übrigen ausgemittelt worden.

Anmerkung.

In der Anmerkung ad §. 80., habe ich, als Vermuthung, angegeben, daß das Haus des Pletten mit Vorsatz in Brand gesteckt worden sey, damit der seinen Nachbarn so sehr verhaßte Plettenberg, sich, nach seiner ausgestandenen Strafe und Entlassung, nicht wieder bei ihnen einnisten möchte. Diese Vermuthung erhält jetzt dadurch mehr Gewicht, daß das von dem Stiefvater des Plettenberg, Körber, wieder aufgebaute Haus, vor wenigen Tagen *) abermals abgerissen worden.

*) Im Juny 1803.

Drei vermummte Kerls, welche sich die Gesichter schwarz und unkenntlich gemacht haben, sind am späten Abend an das Haus gekommen, haben die Thüre desselben aufgestoßen, die Frau und Mutter des Plettenberg, welche, so wie der Stiefvater desselben, Körber, schon in dem neuen Hause gewohnt haben; letzterer aber ausserhalb, und auf Arbeit gewesen ist, unter genauer Beobachtung gehalten, bedrohet, auch die Mutter geschlagen. Mehrere andere, welche vor der Thüre lärmend gestanden, haben die Pfosten des Hauses entzwei gehauen und das ganze Haus bis auf den Grund nieder gerissen, aber nicht das Geringste, weder aus dem Hause, noch von demselben, mitgenommen.

Die Mutter und Frau des Plettenberg hat zwar keinen von den Thätern erkannt, aber Vermuthungen angegeben, daß die That von Nachbarn geschehen sey, welches jetzt ein Gegenstand der Untersuchung ist.

Man urtheile nun selbst über die Stimmung des Publikums, und der Eingesessenen dieser Gegend, und welche Hoffnung sie sich, zu Verhütung der Verbrechen, machen, und welche Frucht, von der Bestrafung der Verbrecher, sie sich versprechen mögen?

Diesem furchtsamen Publikum, — welches eher zu Extremen als gesetzlichen Mitteln, seine Zuflucht nehmen müssen, wähnt, und dadurch selbst höchst strafbar handelt — vorzüglich aber denen Beschädigten, welche keine Mittel sehen, Ersatz von dem in der Regel unvermögenden Diebe und Räuber zu erhalten, wäre eher, — wenn sie vermeinen, daß der ihrem Bedünken nach, nicht hart genug Bestrafte, nach seiner Entlassung ihnen fernerhin schädlich und gefährlich bleiben möchte — die Stelle des A. K. R. T. 2. Tit. 20. §. 1117 und 1118 zu empfehlen, welche ausdrücklich festsetzt: „daß der Entwender, auf den Antrag des Beschädigten, in einer öffentlichen Anstalt, oder sonst, so lange zu arbeiten schuldig sey,

bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen könne, und nur dann, wenn das, was der Verbrecher durch seine Arbeit erwirbt, zu dessen nothdürftigen Unterhaltung nicht hinreichend ist — welches jedoch auf dem Weselschen Zuchthause nicht der Fall seyn kann, — muß der Beschädigte, welcher auf Verlängerung des Verhafts anträgt, das Fehlende zu schießen.

Endlich kann ich nicht umhin, den Hauptinhalt eines gelegentlichen Antwortschreibens des Richters der Herrschaft Hardenberg an die Commission vom 7. October 1802, als er erfuhr, daß die Commission aufgelöset werden sollte, wörtlich mitzutheilen.

Das Urtheil eines auswärtigen anerkannten verdienstvollen Beamten, der zugleich Mitglied der Großbrittannischen Gesellschaft der Wissenschaften ist, verdient um so mehr diese Stelle, da es ganz unpartheiisch, unbefangen, und ohne die allergeringste Veranlassung, abgegeben worden. Hier ist es:

Ein Drang von Geschäften hinderte es bisher Einer hohen Kommission die Abschrift dieser Urtheil zur Nachricht mitzutheilen, welche ich hiemit ehrerbietig überreiche; hätte ich nicht aus dem am 2. dieses, eingekommenen verehrlichen Schreiben vom 23. v. M. ersehen, daß der belobten Kommission Aufenthalt nur noch von kurzer Dauer sey, so würd' ich zugleich aus persönlicher Verehrung und schuldiger Dankäusserung gegen die stets bezeigte hochgeneigte Erweisungen — die Gründe der hiesigen Beurtheilungen in den urschriftlichen Verhandlungen vorgelegt haben, itzt aber bescheide ich mich, die, für dasige Provinzen, und auch für die benachbarten Länder, so wichtigen letzten Stunden, einer hohen Kommission, durch Vorhaltung eines, wenn schon vielleicht interessanten, doch nicht wesentlichen Gegenstandes — mittheilen zu dürfen. —

Nach Beendigung eines verheerenden Krieges mag ein Pacificator keinen heißern Dank der Nationen erlangen, als Sie, verehrungswürdige Männer, von den Bewohnern und Nachbarn der Provinzen erhalten, die Sie, mit Hinterlassung der Wohlthat des innern Friedens zu verlassen, im Begriffe stehen. Es herrscht nun Ruhe und Sicherheit in diesen Ländern! das ist der große Erfolg Ihrer rastlosen Anstrengungen, Ihrer nicht gescheueten Aufopferungen, womit Sie den Königlichen Auftrag vollzogen! als Zeuge, als beistimmender Theilnehmer des öffentlichen Dankes darf ich doch auch die Beobachtung nicht schweigen, daß die Nachricht Ihrer Abreise bei nicht wenigen, Besorgniß errege; denn zu tief gegründet ist der allgemeine Wunsch: die Bürgen des innern Friedens, der öffentlichen Sicherheit nicht vorzeitig entfernt zu sehen, noch zu lebhaft sind die Reminiscenzen aus der nicht lange vergangenen schrecklichen Vorzeit, aber Ihre Versicherung, daß der Zweck Ihrer Sendung erreicht, daß die innere Sicherheit hergestellt sey, mag die Besorgniß stillen, und den vertraulichen Blick auf die beharrliche Fürsorge des allergnädigsten Königs unbewölkt lassen; möge der, Ihnen, verehrteste Herren! so vollständig gewidmete öffentliche Dank, rein und stark bis zum Throne des erhabenen Monarchen gelangen, der Sie, als Mitglieder der hohen Kommission, unmittelbar anordnete, und so Ihre Talente, Ihren Diensteifer mit preißwürdigster Selbstwahl, auszeichnete; Sie hatten das Vertrauen Ihres Königs, als Sie in die Klev-Märkischen Provinzen kamen, mit dem Danke des Volkes beladen kehren Sie zurück, und haben neue Ansprüche auf Königliche Huld, Sie haben noch mehr, als selbst ein König geben kann — das edle Bewußtseyn: tausenden Menschen den ruhigen Genuß des Lebens verschaft und eine der ersten Pflichten des Staatsoberhauptes erfüllt zu haben. Dies herzerhebende Resultat Ihrer vollendeten Arbeit

erzeugt den natürlichen Wunsch: daß es doch so bleiben möge, wie es ist, und nicht werde, wie es war; aus reiner Absicht für Menschenwohl sey mir vergönnet, den bestimmteren Wunsch hier auszudrücken, daß Sie, verehrteste Männer, nach Ihren erworbenen Local- und Personalkenntnissen; nach Ihrer größeren Erleuchtung die Verfassung der Krimlnalgerichte, die nach Ihrer Entfernung ihre vorige Functionen wieder übernehmen sollen, tief erwägen, und die Schlußsätze Ihres Nachdenkens vor einen Regenten bringen mögen, der nicht minder glorreich die Wohnungen des Landmanns vor Räuber als seine weite Staaten vor Krieger machtvoll zu schirmen, entschlossen ist.

Mit diesem ausgedrückten lauteren Wunsche ist gewiß jede schiefe Deutung, jede Verkleinerung irgend einer Person, und jede Beleidigung eines Menschen unvereinbarlich, denn ich nannte absichtlich und eigentlich das Wort: Verfassung so verschieden von dem Verwaltung, aus eigener dreizehnjärigen Erfahrung eines Kriminalrichters weiß ich nur zu gut, daß ein untergeordneter Beamter, welcher den Stoff nach Formen, die gegeben sind, nnterwürfig behandeln muß, bei dem pflichtmäßigen Bestreben sich dem durch das Licht der Zeiten hell gewordenen Ideale stets zu näheren, in selbstempfundene schmerzliche Kollisionen gerathe, dann aber sind anscheinende Fehler der Verwaltung, im Grunde Fehler der Verfassung. Krönen Sie also, verehrungswürdige Männer! Ihr großes Werk für die Provinzen, die Sie verlassen aber nicht vergessen wollen, mit der in beständige Erfahrung zu bringenden Wohlthat, daß die schaffende Kraft auch zur Erhaltung wirksam bleibe! — In dieser Zeit fühlt sich meine Seele erhoben, in meinem Vaterlande beginnt unter Maximilian Joseph, Preiß der Vorsehung! eine neue Epoche der Gesetzgebung, und die Augen der mündigen Beobachter, der vaterländisch und menschenfreundlich gesinnten Denker sind

mit zunächst auf die bessere Organisation der Kriminalgerichte geheftet, die Preußische Monarchie, die seit einem Jahrzehend und länger in der legislatorischen Bahne hoch glänzet wird auch hier die große Erwartungen Ihrer Verehrer erfüllen! —

Nehmen Sie dann, vortrefliche Mitglieder der hohen Sicherheitscommission! diese warmen Empfindungen, diese aus reinem Willen geflossene Bemerkungen mit jener Güte auf, die Sie mir stets erwiesen haben, empfangen Sie den Tribut meiner Dankbarkeit, den Inbegriff meiner Segenswünsche zum Abschied, und die letzten Worte, daß ich das Andenken an Männer, die ich zu sehen, nicht das Glück hatte, die ich aber aus amtlichen Thaten kennen lernte, feyerlich halten werde.

Zu dessen Versicherung habe ich die Ehre mich zu zeichnen.

Einer Hochlöblichen Kommission

gewidmeter Diener

Hardung.

Den 15. July ist der Auswurf von denen annoch zu Bochum in Verhaft gewesenen Hauptverbrechern der Plettenberg- und Essendischen Bande, sechs und zwanzig an der Zahl, ausgeschüttet, und zu denen bereits früher zum Vorarrest nach Wesel abgeführten, hingebracht worden.

Die dortigen Aufbewahrungsörter für die Festungsbaugefangenen und Züchtlinge, sind jetzt so sehr mit schweren Verbrechern angehäuft, daß in ersteren hundert ein undzwanzig, und in letzteren

hundert, als das Maximum des Raums, vorhanden sind.

Wenn nun gleich die Kommission nunmehro dissolvirt wird, so sind doch von derselben mit völliger Beistimmung der Landstände, solche provisorischen Vorkehrungen für die Zukunft getroffen worden, die, wenn sie allerhöchste Bestätigung erhalten, nicht befürchten lassen, daß dem Uebel, vor der Zukunft, nicht möglichst Grenzen gesetzt werden.

Unter diesen getroffenen provisorischen Maaßregeln gehört insbesondere: daß ein Kommando von einem Offizier, zwei Unteroffizieren und zwei und fünfzig Gemeinen auf den Grenzen und zur Bewachung der Gefängnisse zu Altena stehen bleibt. Alle übrige zweckmäßige Einrichtungen sind aber noch nicht mitzutheilen, und wird das Publikum sie in der Folge erfahren.

Bei aller militärischen Bewachung sind auch zu Bochum von den schwersten Verbrechern wiederholte Versuche zum gewaltsamen Ausbrechen, mit Kühnheit, großer Lebensgefahr, und nicht ohne wahrscheinlich glücklichen Erfolg gemacht worden; es ist aber bei der strengen Bewachung und Aufsicht, kein einziger entkommen.

Während dem Bestehen der Kommission, sind überhaupt sechs hundert und dreißig in Verhaft ge-

wesen. Darunter sortiren siebenzig zum Zuchthause abgelieferte Vagabunden, ohngefähr zweihundertfünfzehn wirkliche Diebe, Räuber und Raubmörder, und das Residuum stellet theils nach summarischer Untersuchung, als unverdächtig Entlassene, theils über die Grenze gebrachte Personen dar.

Gedruckt zu Offenbach bei C. L. Brede.

Bei dem Verleger dieses ist fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Eilmann (Mag. Mauritz) Strict. Obs. Neue leichte Divisions- und Multiplications-Methode, um Briggische Logarithmen in 13 Decimalstellen oder ihre zugehörende Absolutzahlen eins durchs andere zu finden. Nebst 10 Octavseiten mit Tafeln 12 ggr.

Steigentesch (Freyherrn von) Erzählungen 16 ggr.

Inhalt.

1) Die Zeichen der Ehe.
2) Der Beruf.
3) Zwei Tage auf dem Lande.
4) Marie.
5) Die Tugend.
6) Die Nebenbuhlerin.
7) Ewige Liebe.

Marx (Pastor J. H.) katechetisches Religionslehrbuch für Lehrer und Kinder in katholischen Bürger- und Landschulen, wie auch für junge

Christen zur Erlernung und Wiederholung der vornehmsten Glaubens = und Sittenlehren, 2r und letzter Theil.

Sallusts römische Geschichte von Sullas Dictator bis zum Zuge des Pompejus gegen Mithridates nach Debrosses mit Anmerkungen von Professor J. Ch. Schlüter, 5r Band, (womit das Werk geschlossen ist.)

Dramatische Beiträge von J. Koller.

Inhalt.

1) Das Debut, eine Posse.
2) Die wechselseitige Ueberraschung, ein Lustspiel.
3) Der Spuck, ein Lustspiel.
4) Liebe ist die beste Lehrmeisterin, ein Lustspiel.
5) Der Zauberstern, eine Posse.
6) Der Almanach, ein Trauerspiel.

Predigten zur E[illegible] und Wiederholung der vornehmsten Glaubens- und Sittenlehren, [illegible] Band.

[illegible] christliche Geschichte von [illegible] bis zum Zuge des [illegible] gegen [illegible] nach [illegible] mit Anmerkungen von Professor J. Ch. Schlüter, 3r Band, (womit das Werk geschlossen ist.)

[illegible] Beiträge von J. Keller.

Inhalt.

1) Das Debut, eine Posse.
2) Die wechselseitige Ueberraschung, ein Lustspiel.
3) Der Spuck, ein Lustspiel.
4) Liebe ist die beste Lehrmeisterin, ein Lustspiel.
5) Der Zauberstein, eine Posse.
6) Der [illegible], ein Trauerspiel.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, ... von

Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bei Kriminaluntersuchungen und der Kriminalverfassung überhaupt nebst Beispielen und Erfahrungen

Osnabrück 1804

Crim. 157
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394870-5